

# STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

## ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 22. Sitzung des Stadtrates  
am Dienstag, 12.12.2017, 17:02 Uhr bis 19:31 Uhr  
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Haarmann, Dirk

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Schwarz, Ulrike  
Alakas, Abdullah  
Buhren-Goch, Gisela  
Goemann, Uwe Jan  
Kinder, Joachim  
Kleinherne, Uwe  
Kleinschmidt, Elke  
Kolbe, Tanja  
Krieg, Wolfgang  
Lemm, Bastian  
Meulendyck, Hans-Peter  
Neßbach, Ulrich Philipp  
Rieser, Ralf  
Sarres, Mark  
Schmitz, Stefan  
Siebert, Daniel  
Weltgen, Stefan

##### **CDU-Fraktion**

Mölleken, Bert  
Albri, Jürgen  
Altmeppen, Bernd  
Aydin, Engin  
Gördü, Hasan  
Holl, Reinhold Arnold  
Hülser, Ingo  
Knautz, Klaus  
Langenfurth, Jan  
Neukäter, Friedrich Heinrich  
Pollmann, Andreas  
Sarres, Hans-Bernd  
Schneider, Georg Heinrich  
Seelig, Walter

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Hassmann, Ingrid  
Klenner, Michael Bernhard

Meiners, Stefan  
Rohr, Gabriele Maria

### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Claus, Jürgen  
Fregin, Manfred Robert  
Garden, Christian

### **FDP-Fraktion**

Goltz, Udo Herbert  
Niewerth, Michaela Anja

### **Ohne Fraktion**

Bergmann, Hans-Peter

### Mitglieder mit beratender Stimme:

#### Entschuldigt fehlten:

Marzin, Gisela (SPD)

#### Von der Verwaltung waren anwesend:

Erster Beigeordneter Herr Limke  
Beigeordnete Frau Kaspar  
Herr Paradowski (StWuL)  
Herr Wellmann (ÖRP)  
Herr Hänisch (FB 1)  
Frau Feldkamp (FD 1.1)  
Herr Mertens (FB 2)  
Herr Hülser (FB 3)  
Herr Kapp (FB 5)  
Frau Bohlen-Sundermann (FD 6.1)  
Herr Grootens (FB 7)  
Herr Bruchhausen (FD 7.2)

#### Gäste:

5 Damen und 7 Herren  
1 Dame (Presse)

### Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

## **Tagesordnung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 17.10.2017
3. Einbringung des Haushaltes 2018  
ohne Drucksache
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Voerde (16/666 DS)
5. Überörtliche Prüfung der Zuwendungen für die Durchführung außerunter-  
richtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)  
durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) (16/669 DS)
6. Vermarktung von Grundstücken an der Gewerbestraße für die Errichtung  
eines Humankrematoriums (16/688 DS)
7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der  
Stadt Voerde (Niederrhein) (16/677 DS)
8. Änderung der Zuständigkeitsordnung (16/665 DS)  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2017 betr. straßenverkehrs-  
rechtliche Angelegenheiten 1. Ergänzung
9. 3. Fortschreibung des Gleichstellungsplans der Stadt Voerde (16/696 DS)
10. Besetzung des Jugendhilfeausschusses (16/697 DS)
11. Erhöhung der Zügigkeit der Comenius-Gesamtschule Voerde ab dem  
Schuljahr 2018/19 auf 5 Züge (16/646 DS)
12. Weiterfinanzierung von bestehenden Großtagespflegestellen (16/682 DS)
13. 5. Änderung der Hundesteuersatzung (16/660 DS)  
1. Ergänzung
14. 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern der  
Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom  
19.12.1996 (16/690 DS)
15. Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März  
2007 (16/695 DS)
16. Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Ab-  
schnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald)  
Anhörungsverfahren (16/672 DS)
- 16.a Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Ab-  
schnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald)  
Anhörungsverfahren (16/672 DS)  
1. Ergänzung
17. Kenntnisnahme des Projektes „verborgene Schätze“ der Biologischen  
Station Kreis Wesel im Auftrag des Landschaftsverbands Rheinland (16/675 DS)
18. Anmeldung des STEAG-Kraftwerkgeländes als "Regionaler Kooperati-  
onsstandort" beim Regionalverband Ruhr (16/693 DS)
19. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes (16/674 DS)
20. 13. Änderung der Abwassergebührensatzung (16/667 DS)
21. 28. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (16/668 DS)
22. 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässe-  
rungsanlagen (16/683 DS)
23. 24. Änderung der Abfallgebührensatzung (16/685 DS)

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 24. | Neufassung der Abfallsatzung  | (16/686 DS) |
| 25. | Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Sanierung der Dreifachhalle am Gymnasium Voerde | (16/692 DS) |
| 26. | Mitteilungen der Verwaltung   |             |
| 27. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung   |             |

# Sitzungsverlauf

Bürgermeister Dirk Haarmann eröffnete die Sitzung des Stadtrates und begrüßte alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreterin der Presse.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### b Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Haarmann wies auf die Erläuterungen zum Stellenplanentwurf 2018 hin, die als Tischvorlage verteilt wurden. Zudem wies er auf die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Einbringung des Haushaltes 2018“ hin. Der Stadtrat hatte hiergegen keine Einwände. Im Übrigen wurde die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

#### c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Bürgermeister Haarmann teilte mit, dass er an der Beratung und Abstimmung zu TOP 4 – 1. Ergänzung DS 16/658 nicht teilnehmen werde. Darüber hinaus stellte er fest, dass bei keinem Ratsmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt sei.

## Tagesordnung

### 1. Einwohnerfragestunde

Herr H., Bürger aus dem Stadtteil Voerde-Ork, nahm Bezug auf die geplante Auskiesung des Rheins auf eine Tiefe von 2,80 m und fragte an, ob dies bei der Rheinquerung der Zee-link-Leitung berücksichtigt wurde. Erster Beigeordneter Limke wies darauf hin, dass die Fa. Open Grid verfahrensführend sei. Er sicherte jedoch zu, die Frage an die Fa. Open Grid weiterzuleiten.

### 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 17.10.2017

Der Stadtrat nahm die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 17.10.2017 zur Kenntnis.

### 3. Einbringung des Haushaltes 2018 ohne Drucksache

Beigeordnete und Kämmerin Kaspar brachte den Entwurf des Haushaltes für das Jahr 2018 ein (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift).

#### **4. Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Voerde 16/666 DS**

Bürgermeister Haarmann wies darauf hin, dass er sich zu Ziffer 4 des Beschlussvorschlages enthalten werde und ließ über die Ziffern des Beschlussvorschlages entsprechend getrennt abstimmen.

Der Stadtrat fasste folgende

##### Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zum Stichtag 31.12.2016 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt den Jahresabschluss 2016 zum Stichtag 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 202.926.265,72 € gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW, den Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 1.135.428,40 € durch die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2016 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne den Bürgermeister

#### **5. Überörtliche Prüfung der Zuwendungen für die Durchführung außer- 16/669 DS unterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)**

Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die überörtliche Prüfung der Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde zur Kenntnis genommen.

#### **6. Vermarktung von Grundstücken an der Gewerbestraße für die Er- 16/688 DS richtung eines Humankrematoriums**

Der Stadtrat fasste folgenden

##### Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde spricht sich gegen eine Vermarktung von Gewerbegrundstücken im Bereich der Gewerbestraße zwecks Errichtung eines Humankrematoriums aus den in der Drucksache 16/688 genannten Gründen aus.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Voerde (Niederrhein) 16/677 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 21.12.1994 (nach dem Stand der Änderung vom 21.03.2017):

§ 27 Abs. 6 wird um folgenden Satz 4 erweitert:

Den sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen, die gem. § 58 GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, wird im Rahmen des Ratsinformationssystems – unabhängig von ihrer Ausschusszugehörigkeit – Zugriff auf alle Unterlagen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse gewährt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**8. Änderung der Zuständigkeitsordnung hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2017 betr. straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten 16/665 DS 1. Ergänzung**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Absatz 1 Ziffer 14:

Straßenverkehrsrechtliche Grundsatzentscheidungen, die nicht in der Zuständigkeit eines Ausschusses liegen und kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, soweit sie nicht abschließend dem Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnung“ zugeordnet werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**9. 3. Fortschreibung des Gleichstellungsplans der Stadt Voerde 16/696 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die Geltungsdauer des derzeitigen Frauenförderplans (Personalentwicklungsplan und 2. Fortschreibung des Frauenförderplans der Stadt Voerde (Niederrhein)) wird aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen zum novelierten Landesgleichstellungsgesetz NRW bis zum 30.06.2018 verlängert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**10. Besetzung des Jugendhilfeausschusses 16/697 DS**

Der Stadtrat nimmt die Bestellung folgender neuer Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis:

Frau Dunja Körfer als ordentliches beratendes Mitglied von Seiten des Jugendamtselternbeirates.

Herr Rainer Groß als ordentliches beratendes Mitglied von Seiten der Kreispolizeibehörde Wesel.

**11. Erhöhung der Zügigkeit der Comenius-Gesamtschule Voerde ab dem 16/646 DS Schuljahr 2018/19 auf 5 Züge**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

1. Die Zügigkeit der

Comenius-Gesamtschule der Stadt Voerde (NdrRh.)

- Sekundarstufen I und II –

Allee 1

46562 Voerde (Niederrhein)

Schulnummer 199 497

wird ab dem 01.08.2018 dauerhaft von vier auf fünf Züge erhöht.

2. Um den Raumbedarf für eine 5-zügige Gesamtschule und eine 3-zügige Grundschule mit offenem Ganztags am Schulzentrum Süd abdecken zu können, wird die Comenius-Gesamtschule nach Abschluss der Sanierungsarbeiten am Altbau der Gesamtschule zusätzlich den Ersatzbau (an der Straße Allee) der Realschule nutzen. Für die Otto-Willmann-Schule werden am blauen Gebäude der Realschule die erforderlichen räumlichen Anpassungen vorgenommen und der Altbau der Realschule im erforderlichen Umfang saniert und angepasst.

3. Um den Raumbedarf für eine 5-zügige Gesamtschule und eine 3-zügige Grundschule mit offenem Ganztags am Schulzentrum Süd abdecken zu können, wird die Comenius-Gesamtschule nach Abschluss der Sanierungsarbeiten am Altbau der Gesamtschule zusätzlich den Ersatzbau (an der Straße Allee) der Realschule nutzen. Für die Otto-Willmann-Schule werden am blauen Gebäude der Realschule die erforderlichen räumlichen Anpassungen vorgenommen und der Altbau der Realschule im erforderlichen Umfang saniert und angepasst.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**12. Weiterfinanzierung von bestehenden Großtagespflegestellen 16/682 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der U-3 Kinder werden die von der „Evangelischen Kinderwelt Dinslaken“ betriebenen Großtagespflegestellen auf dem Bündler 17-„Erdgeschoss und Obergeschoss“ - und „Sternbuschweg“ aus den in der Drucksache dargestellten Gründen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/20 weiter finanziert.

Zudem erhalten die Großtagespflegestellen „Heideschäfchen“ und „Abenteuerland“ einen Mietzuschuss bis zum Ende des Kindergartenjahres 2019/20 in bisher gewährter Höhe.

Nach Ablauf dieses Finanzierungszeitraumes sind auf der Basis einer aktualisierten Prognoseberechnung ggf. weitergehende Beschlüsse zu fassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen



## 13. 5. Änderung der Hundesteuersatzung

16/660 DS  
1. Ergänzung

Bürgermeister Haarmann wies auf das Schreiben der CDU-Fraktion vom 12.12.2017 hin, in welchem die Änderung des Beschlussvorschlages beantragt wird. Da der vorgelegte Beschlussvorschlag des CDU-Antrages deckungsgleich mit dem von der Verwaltung vorgelegten Punkt 2 des Beschlussvorschlages der Drucksache 16/660 – 1. Ergänzung ist und hier bereits eine getrennte Abstimmung vorgesehen sei, müsse eine Abstimmung über den von der CDU-Fraktion benannten hilfswisen Beschlussvorschlag erfolgen, da dieser weitreichender sei. Im Verlaufe einer eingehenden Diskussion beantragte Fraktionsvorsitzender Garden zudem die Aufnahme einer Regelung zur turnusmäßigen Durchführung einer Hundebestandsaufnahme in die Hundesteuersatzung. Beigeordnete Kaspar erklärte, dass diesbezüglich zunächst eine Prüfung von Seiten der Verwaltung – auch anhand der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes – erforderlich sei. Anschließend erfolgte die Abstimmung über folgenden

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt, als kompensatorische Ersatzmaßnahme für die Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 142 eine Hundebestandsaufnahme durchzuführen.
2. Die Änderung der Hundesteuersatzung wird so lange ausgesetzt, bis das Ergebnis der Hundebestandsaufnahme vorliegt.
3. Sollte die Hundebestandsaufnahme nicht das geplante Ergebnis bringen, ist erneut über die 5. Änderung der Hundesteuersatzung zu beschließen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern eine regelmäßige Hundebestandsaufnahme in die Hundesteuersatzung aufgenommen werden kann.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja-Stimmen, 22 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

Nachdem der Beschlussvorschlag somit mehrheitlich abgelehnt worden war, erfolgte nunmehr die getrennte Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Drucksache 16/660 – 1. Ergänzung. Fraktionsvorsitzender Garden beantragte auch hier die Aufnahme eines Prüfungsauftrages an die Verwaltung hinsichtlich der Aufnahme der Regelung zur Durchführung einer regelmäßigen Hundebestandsaufnahme in die Hundesteuersatzung.

Der Stadtrat fasste folgende

### Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt die der 1. Ergänzung zur Drucksache 16/660 als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 19.12.1996 (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen, 20 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

2. Die von der CDU-Fraktion mit Schreiben vom 06.11.2017 beantragte Hundebestandserhebung wird durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern eine regelmäßige Hundebestandsaufnahme in die Hundesteuersatzung aufgenommen werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**14. 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996 16/690 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt die 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996 (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift). Die Gebührenkalkulation (Anlage 1 zur Drucksache 16/690) war Gegenstand der Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**15. Änderungsverordnung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 16/695 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die der Drucksache 16/695 als Anlage beigefügte Änderungsverordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. März 2007 wird erlassen (siehe Anlage IV zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen, 0 Stimmenthaltungen

**16. Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) Anhörungsverfahren 16/672 DS**

Siehe TOP 16.a – Drucksache 16/672 1. Ergänzung

**16.a Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) Anhörungsverfahren 16/672 DS 1. Ergänzung**

Bürgermeister Haarmann wies auf die redaktionelle Ergänzung des Beschlussvorschlages bezüglich der überarbeiteten Stellungnahme hin.

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache Nr. 16/672 – 1. Ergänzung als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Planfeststellungsantrag für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

- 17. Kenntnisnahme des Projektes „verborgene Schätze“ der Biologischen Station Kreis Wesel im Auftrag des Landschaftsverbands Rheinland 16/675 DS**

Der Rat der Stadt Voerde nimmt das auf Voerder Stadtgebiet entstehende Projekt „verborgene Schätze“ zur Kenntnis.

- 18. Anmeldung des STEAG-Kraftwerkgeländes als "Regionaler Kooperationsstandort" beim Regionalverband Ruhr 16/693 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den Bereich des Kohlekraftwerkstandortes für die Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr als „regionalen Kooperationsstandort“ anzumelden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

- 19. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes 16/674 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den gemäß Anlage 1 zur Drucksache 16/674 angepassten Plan zur Rücknahme von Wohnbauflächen als Grundlage für das weitere Verfahren zur 72. Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 41 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 0 Stimmenthaltungen

- 20. 13. Änderung der Abwassergebührensatzung 16/667 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der Drucksache 16/667 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen (siehe Anlage V zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

- 21. 28. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 16/668 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – wird in der Drucksache 16/668 als Anlage 2 und 3 beiliegen-

den Fassung beschlossen (siehe Anlage VI zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**22. 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen 16/683 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/683 als Anlage 2 beiliegenden Fassung beschlossen (siehe Anlage VII zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**23. 24. Änderung der Abfallgebührensatzung 16/685 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur 24. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird in der der Drucksache 16/685 als Anlage 3 beiliegenden Fassung beschlossen (siehe Anlage VIII zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**24. Neufassung der Abfallsatzung 16/686 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde wird in der der Drucksache 16/686 beiliegenden Fassung beschlossen (siehe Anlage IX zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

**25. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Sanierung der Dreifachhalle am Gymnasium Voerde 16/692 DS**

Der Stadtrat fasste folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für die Sanierung der Dreifachhalle am Gymnasium Voerde in Höhe von 660.000 € auf dem PSP 7.100421.700.200 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Stimmenthaltungen

## 26. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Haarmann erklärte, dass ihm die Betreiber der Schlossabende mit Mail vom 11.12.2017 mitgeteilt haben, dass die Schlossabende ab dem Jahr 2018 nicht mehr durchgeführt werden sollen. Die Entscheidung sei durch die Betreiber umfangreich begründet worden und nachvollziehbar. Die Entscheidung sei von ihm mit Bedauern zur Kenntnis genommen worden; gleichzeitig äußerte er den Wunsch einer Aufhebung ab 2019.

Zudem nahm Bürgermeister Haarmann Bezug auf einen Förderantrag in Kooperation mit der AWO bezüglich einer geplanten Quartiersentwicklung, welcher vom Kreis Wesel auch sehr befürwortet worden sei. Hier habe die Bezirksregierung Düsseldorf nunmehr bereits vorab mitgeteilt, dass derartige Förderanträge abschlägig beschieden werden.

Dafür gebe es die erfreuliche Förderzusage hinsichtlich des Breitbandausbaus. Hier könne am 19.12.2017 in Berlin der Förderbescheid entgegen genommen werden. Es handle sich hierbei um ein 100 %ige Förderung, deren Umfang rund 3 Mio. Euro betrage.

Beigeordnete Kaspar teilte mit, dass hinsichtlich des Jahresabschlusses 2016 des KBV die Gemeindeprüfungsanstalt mit Schreiben vom 30.11.2017 den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer voll inhaltlich übernehme.

## 27. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Fraktionsvorsitzender Garden erkundigte sich nach dem Sachstand zur Ortsumgebung B8n. Erster Beigeordneter Limke teilte mit, dass es hierzu auf verschiedenen Ebenen - wie z. B. der Technischen Dezernenten, aber auch den Bürgermeistern - Gespräche gegeben habe. Es sei aus der Sicht der Stadt Voerde ein Vorschlag gemacht worden, der von Seiten der Nachbarkommunen jedoch noch nicht abschließend bewertet worden sei. Hierzu werde die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses berichten.

Zudem erkundigte sich Fraktionsvorsitzender Garden nach dem Schreiben des Kreises Wesel bezüglich der Benehmensherstellung. Beigeordnete Kaspar erwiderte, dass dieses den Fraktionsvorsitzenden bereits per Mail zeitnah weitergeleitet worden sei.

In Bezug auf den Bericht der Niederrheinischen Sparkasse (Nispa) in einer nichtöffentlichen Ratssitzung in 2016 fragte Fraktionsvorsitzender Garden an, wann erneut ein Bericht der Nispa vorgesehen sei. Bürgermeister Haarmann teilte mit, dass die Nispa voraussichtlich in der Sitzung des Stadtrates am 20. März 2018 im nichtöffentlichen Teil erneut einen Bericht abgeben wird.

Fraktionsvorsitzender Meiners erkundigte sich im Hinblick auf das Thema Zeelink und die damit verbundene Umstellung von L- auf H-Gas, was dies für die Versorger und die Haushalte bedeute. Die Frage konnte im Rahmen der Sitzung nicht beantwortet werden. Es wird hierzu auf die Ausführungen der Bundesnetzagentur verwiesen:

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Verbraucher/NetzanschlussUndMessung/UmstellungGasbeschaffenheit/UmstellungGasqualitaet-node.html>

Bürgermeister Dirk Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 19:31 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch

## Haushaltsrede zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2018 in den Rat der Stadt Voerde am 12.12.2017

(Es gilt das gesprochene Wort.)

### Folie 1



Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

„Land in Sicht...“

Mit diesen Worten könnte man den Status unserer weiten, beschwerlichen Reise zum Haushaltsausgleich beschreiben. Mittlerweile haben wir bereits 6 Jahre unserer Fahrt hinter uns gebracht und mit dem heute eingebrachten Haushalt für das Jahr 2018 legt die Verwaltung Ihnen erstmals einen Haushalt vor, der im 10-jährigen Ausgleichszeitraum gemäß § 76 GO NRW kein Prognosejahr und nur noch den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung enthält. Was bedeutet das für uns?

1. Die Zeit bis zum spätestens erforderlichen Haushaltsausgleich wird knapper.
2. Dadurch wird die Möglichkeit zum eventuellen Nachsteuern deutlich geringer.
3. Wir müssen konsequent am Ball bleiben und dürfen unser Ziel nicht aus den Augen verlieren.

### Folie 2



Lassen Sie uns zunächst gemeinsam einen Rückblick auf das auslaufende Haushaltsjahr wagen. 2016 hatte uns ja zuletzt durch Unauffälligkeit in Ausführung und Ergebnis sehr verwöhnt. Erfreulicherweise dürfen Sie ja heute noch den Jahresabschluss 2016 der Kernverwaltung mit einem Defizit von nur -1.135.428,40 € feststellen. Leider hielt dieses Hochgefühl jedoch nicht allzu lange an; man hätte sich ja daran gewöhnen können...

Folie 3

13.12.2017      Stadt Vöerde - Haushaltsberichterstattung 2017

### Haushaltsentwicklung 2017

- Ratsbeschluss am 21.03.2017
- Haushaltsgenehmigung durch den Landrat des Kreises am 17.05.2017
- erneut verhältnismäßig frühe Haushaltsgenehmigung!
- im Halbjahres-Ergebnisplancontrolling festgestellte negative Entwicklungen (z.B. HzE) führten zunächst zu einer Haushaltssperre
- erwartete Verschlechterungen konnten zwischenzeitlich u. a. durch unplanmäßige Mehreinnahmen kompensiert werden

Nach erneuter früher Haushaltsgenehmigung am 17.05.2017 und damit voller Handlungsfähigkeit wurden wir durch das Halbjahresergebnisplancontrolling damit konfrontiert, dass aufgrund von prognostizierten Mehraufwendungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Mindererträgen bei den Kostenerstattungen des Landes im Asylbereich mit einer deutlichen Überschreitung des negativen Planergebnisses gerechnet werden musste. Die verantwortlich und vorsichtig agierende Kämmerin war daher gehalten eine Haushaltssperre zu verhängen. Mir ist bewusst, dass die Haushaltssperre mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sein kann. Jedoch hat der Gesetzgeber dieses Instrument der Haushaltsbewirtschaftung ausdrücklich geschaffen, um die öffentlichen Haushalte zu steuern. Interkommunal beobachten wir, dass zunehmend Kämmerer von diesem Instrument Gebrauch machen. Und Hand aufs Herz: Wer von uns musste sich nicht schon mal privat eine Haushaltssperre verordnen?

Glücklicherweise haben sich nach den Auswertungen zum Stand Ende Oktober/ Anfang November einige unplanmäßige, einmalige Verbesserungen ergeben, die es mir ermöglicht haben, die Haushaltssperre wieder aufzuheben. Und auch die sparsame Haushaltsführung der Beschäftigten in allen Fachbereichen hat hier einen wertvollen Zusatzbeitrag geleistet.

Auf den letzten Metern der Haushaltsausführung erreicht uns nun doch noch – anders als erwartet - die Nachricht der Unterschreitung des Planansatzes der Gewerbesteuer um mindestens 650 T€ und die überplanmäßige investive Auszahlung für die 3-fach Turnhalle am Schulzentrum Nord, wozu Ihnen heute auch eine entsprechende Entscheidungsdrucksache vorliegt. Was für ein Haushaltsjahr!!! Da sag noch mal jemand Haushaltsrecht wäre langweilig. Zumindest ist es nichts für schwache Nerven...

Folie 4

13.12.2017      Stadt Vöerde - Haushaltsberichterstattung 2017

### Haushaltsentwicklung 2017

**Fehlbetrag gem. Haushaltsplanung 2017      -2.228.207 €**

**Zu erwartende Veränderungen (u. a.)**

• Saldo Mehraufwand/-ertrag Hilfen zur Erziehung	-1.800.000 €
• Saldo Minderertrag/-aufwand Asyl	-910.000 €
• Minderertrag Gewerbesteuer	-500.000 €
• Mehraufwand Einkommensteuer	212.000 €
• Mehraufwand Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	100.000 €
• Mehraufwand Gewinnausschüttung Beteiligungen	54.000 €
• Mehraufwand Sonderauskehrung LVR	87.000 €
• Mehraufwand Konzessionsgebühren	232.000 €
• Mehraufwand aus Kita-Rettungspaket	106.000 €
• Minderaufwand Personal	289.000 €
• Minderaufwand Abwasserabgabe (Erstattung f. Vorjahre)	86.000 €
• Erstattung MfG-Gebühren (Vollst.)	189.000 €
• Minderaufwand konst. ord. Aufwendungen / Sach- und Dienstleistungen	410.000 €
• Minderaufwand Abschreibungen	200.000 €
• Minderaufwand Zinsen	100.000 €
• Mehreinnahmen aus Grundstücksverkäufen	300.000 €

**Prognose Haushaltsplanergebnis 2017      -1.987.000 €**

→ Trotz erheblicher Belastender Effekte kann das Planergebnis veranschaulicht leicht verbessert werden!

Glücklicherweise konnten wir in einigen anderen Aufgabenbereichen Verbesserungen verzeichnen, so z. B.

- ☞ durch einen Mehrertrag bei der Einkommensteuer von rd. 213 T€,
- ☞ durch Mehrerträge aus dem Kita-Rettungspaket von rd. 106 T€,

Die Einmalzahlung aus dem Landeshaushalt ist zur Soforthilfe in Bezug auf die Unterfinanzierung in der Kindertagesbetreuung vorgesehen. Von dem auf Voerde entfallenden Gesamtwert in Höhe von 796.223,10 € erhalten wir für die städtischen Kitas einen Betrag von 106.920,96 €. Das ist zwar nur ein Tropfen auf den heißen Stein, aber immerhin ein Anfang, der die Landesregierung von der Verpflichtung zur Neuregelung der Kita-Finanzierung nicht entbindet. Hier besteht dringender Handlungsbedarf für die Zukunft.

- ☞ durch die Gewinnausschüttung von Beteiligungen und KBV von rd. 220 T€,
- ☞ durch die Sonderauskehrung des LVR von rd. 857 T€,
- ☞ bei den Konzessionsabgaben von rd. 232 T€,
- ☞ bei Müll- und Abwasserabgaben von rd. 287 T€,
- ☞ durch verminderten Sach- und Dienstleistungsaufwand von rd. 410 T€,
- ☞ bei den Personalaufwendungen von rd. 286 T€,
- ☞ beim Abschreibungs- und Zinsaufwand von zus. rd. 360 T €,
- ☞ durch Grundstücksverkäufe von rd. 360 T€.

Rd. 3,19 Mio. € drohenden Haushaltsverschlechterungen (durch die Hilfen zur Erziehung, die niedrigeren Kostenerstattungen im Asylbereich und die Gewerbesteuerausfälle) stehen so rd. 3,43 Mio. € Verbesserungen gegenüber, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass das Plandefizit um rd. 240 T€ knapp unterschritten werden kann. Bitte betrachten Sie diesen Wert als absolut vorläufig. Das Haushaltsjahr ist noch nicht zu Ende und die Jahresabschlussarbeiten kommen ja noch. Wir planen für den Jahresabschluss 2017 Ihnen diesen erstmalig in nahezu der gesetzlichen Frist zuzuleiten.

Somit war auch das Haushaltsjahr 2017 wieder eines mit Höhen und Tiefen und einem noch zufriedenstellenden Ende. Nicht zuletzt die Investitionsmaßnahme „3-fach Turnhalle am Schulzentrum Nord“ hat uns alle in Atem gehalten bzw. unseren Atem ins Stocken gebracht.

### Haushaltsaufstellung 2018:

Folie 5





Wir schreiben nun das Jahr 2 nach der Rückführung des Kommunalbetriebes Voerde. Bereits seit dem letzten Jahr können Sie sich an die gesamtstädtische Sicht auf den Haushalt gewöhnen, so dass ich in meiner diesjährigen Haushaltsrede nicht mehr auf die Veränderungen eingehen werde.

## Folie 6

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

### Rahmenbedingungen der Finanzplanung 2018 – 2021

- ☛ Orientierungsdaten 2018-2021 des MHKBG NRW vom 09.11.2017
- ☛ Ergebnisse der Mai- und November-Steuerschätzungen 2017
- ☛ aktuelle örtliche Steuerentwicklungen
- ☛ 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzausgleich 2018
- ☛ voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage (u. a. gemäß Benehmens schreiben vom 12.10.2017 und ergänzenden Infos)
- ☛ voraussichtliche Auswirkungen erkennbarer struktureller Veränderungen in den Produktbereichen

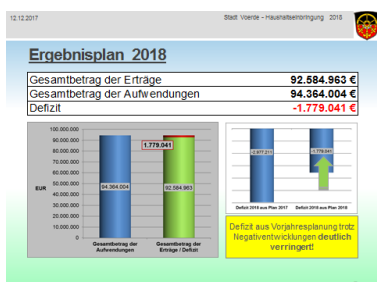
Wie immer hat die Verwaltung einen grundsoliden Haushaltsentwurf auf Basis von fachlich fundierten und bestmöglich recherchierten Prognosen mit der höchst möglichen Aktualität, der den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen und Verpflichtungen der Stadt Voerde Rechnung trägt und nach heutiger Kenntnislage genehmigungsfähig ist, erarbeitet.

Grundlage für die Haushaltsplanung 2018 waren dabei erneut folgende Daten:

- ☞ Orientierungsdaten 2018-2021 des neuen Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 09.11.2017 (also fast 4 Monate später als sonst),
- ☞ Ergebnisse der Mai- und November-Steuerschätzungen 2017,
- ☞ aktuelle örtliche Steuerentwicklungen,
- ☞ die 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzausgleich 2018,
- ☞ die voraussichtliche Entwicklung der Kreisumlage auf Grundlage der Benehmensherstellung für das Haushaltsjahr 2018 sowie zusätzlicher Informationen,
- ☞ voraussichtliche Auswirkungen erkennbarer struktureller Veränderungen in den Produktbereichen.

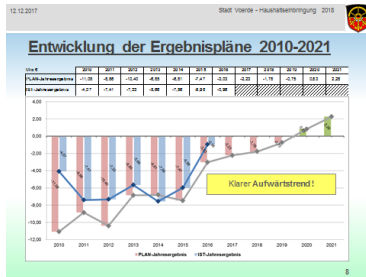
## Gesamtergebnisplan

### Folie 7



Der Gesamtergebnisplan 2018 mit Erträgen in Höhe von 92.584.963 € und gegenüberstehenden Aufwendungen in Höhe von 94.364.004 € führt zu einem Jahresfehlbedarf von 1.779.041 €. Und damit hätten wir das Defizit im Vergleich zu 2017 um rd. 450 T€ und das bisher für 2018 in der mittelfristigen Finanzplanung avisierte Ergebnis sogar um rd. 1,2 Mio. € unterschritten. Das ist eine sehr gute Entwicklung, meine Damen und Herren, und eindeutiger Beleg dafür, dass unsere Haushaltssicherungs- und Steuerungsmaßnahmen greifen.

Folie 8



Dass der eingeschlagene Konsolidierungsweg richtig war, können Sie aus dieser Grafik zur Ergebnisentwicklung deutlich erkennen. Unser Plandefizit und unsere Jahresergebnisse haben sich seit 2010, dem Jahr, in dem wir keine Genehmigung für unser HSK bekommen haben, kontinuierlich verbessert.

Wir haben es geschafft, das schlimmste Plandefizit in 2010 von -11,078 Mio. € in nur 8 Jahren auf nahezu ein Zehntel zu reduzieren. Wenn das keine Leistung ist!!! Darauf können wir zu Recht stolz sein. Diese Entwicklung belegt, was wir in all den Jahren der Haushaltskonsolidierung erreicht haben. Und das ganze ohne Landeshilfen aus dem Stärkungspakt!!!

Allerdings dürfen wir nicht vergessen: Wir schreiben nach wie vor rote Zahlen!!!

Schauen wir uns den Haushalt 2018 daher einmal im Einzelnen an.

Folie 9



Im Vergleich zur Vorjahresplanung 2017 ergeben sich für 2018 Verbesserungen, u. a. bei den Schlüsselzuweisungen, der Einkommen- und der Umsatzsteuer, dem Unterhaltsvorschuss, der Kindertagesbetreuung, dem Aufwand im Asylbereich, dem Sach- und Dienstleistungsaufwand, dem Abschreibungsaufwand und dem Zinsaufwand.

Folie 10



Leider ist es uns nicht gegönnt, das „Mehr“ an Schlüsselzuweisungen vollständig zur Reduzierung unseres Plandefizits einzusetzen. Erhebliche Verschlechterungen zeichnen sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung, den Kostenerstattungen Asyl, beim Personalaufwand, in der Krankenhausinvestitionsförderung, durch Mehraufwendungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz etc. ab. Um das Planergebnis von -1,779 Mio. € zu erreichen, haben wir alle, ich wiederhole, alle Planansätze einer erneuten, detaillierten Überprüfung unterzogen und dabei alle Veränderungspotenziale zur Anpassung der Planansätze, z. B. auf Basis der Ergebnisse der Vorjahre, genutzt.

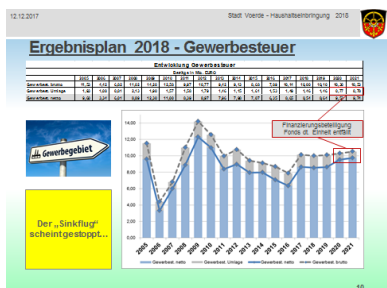
Dem Vorbericht des Haushaltes 2018 können Sie wie immer im Detail die von mir nun im Folgenden zusammengefassten Eckdaten entnehmen. Insbesondere für den schnellen und umfassenden Überblick über den städtischen Haushalt ist dieser empfehlenswert.

Erträge

Ich starte mit unserer Ertragslage. Die wesentlichen Ertragspositionen, also die Finanzkraft, zu der neben den Steuern, wie z. B. die Gewerbesteuer, die Grundsteuern A und B und dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, auch die Schlüsselzuweisungen gehören, entwickelt sich aus konjunkturellen Gründen positiv.

Gewerbesteuer

Folie 11



„Das Tal der Tränen ist durchschritten...“ Mit diesen Worten hätte ich gerne die Entwicklung der Gewerbesteuer im aktuellen Haushaltsjahr beschrieben. Und bis vergangene Woche hätte ich das auch tun können. Nach Einbrüchen und Unterschreitungen der Haushaltsansätze in den Jahren 2013 bis 2016 sollte uns die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuer 2017 einigermaßen zuversichtlich

stimmen. Die Gewerbesteuer 2017 war unterjährig ausnahmsweise kein Sorgenkind der Kämmerin. Auf den letzten Metern des Haushaltes 2017 muss ich diese Aussage jedoch wieder ein Stück weit revidieren. Aufgrund einer massiven Rückzahlung an einzelne Gewerbesteuerschuldner werden wir den Haushaltsansatz voraussichtlich um mindestens 650 T€ unterschreiten. Das ist wirklich sehr ärgerlich!

Zumindest haben wir es geschafft, den Verlust der Gewerbesteuer nach der Steag-Schließung im März dieses Jahres einigermaßen zu kompensieren. Die wirtschaftliche Situation anderer Firmen scheint sich konjunkturell zu verbessern. Nichtzahler der Vergangenheit konnten im Club der Zahlenden wieder herzlich aufgenommen werden. Die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes ab 2017 um 10 Prozentpunkte ist eingepreist worden. Von Einigen vermutete Negativeffekte für Ansiedlungswünsche haben sich ausweislich der Kaufinteressen von Gewerbetreibenden und Nachfragen in der Wirtschaftsförderung nicht ergeben.

Für 2018 gehen wir von einem Ansatz von glatt 10,0 Mio. € und damit um 100 T€ höher als bisher in der mittelfristigen Finanzplanung geplant worden ist, jedoch 140 T€ niedriger als 2017, aus. Diese Ansatzplanung ist nach heutigem Kenntnisstand erreichbar und realistisch, auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Entwicklung. Für die Folgejahre legen wir eine konservative Planung zugrunde, kalkulieren die Entwicklung der Gewerbesteuer sehr vorsichtig – ein gebranntes Kind scheut das Feuer – und bleiben bei den Steigerungsraten weit unter den Orientierungsdaten zurück. Somit sind hier die örtliche Entwicklung und vorliegende Erkenntnisse zur wirtschaftlichen Situation bereits ansässiger oder sich ansiedelnder Unternehmen handlungsleitend bei der Ansatzplanung eingeflossen.

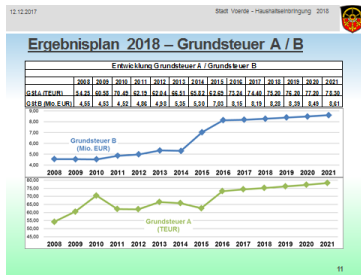
Dennoch bleibt es dabei: Die Gewerbesteuer in Voerde liegt leider immer noch weit unter dem Niveau vergleichbarer Städte und ist damit nach wie vor keine stabile Finanzierungssäule im städtischen Haushalt. Umso wichtiger ist es natürlich, dass wir uns für das Steag-Areal die zukünftige Nutzung als Gewerbestandort offenhalten. Das kann uns finanziell nur guttun. Hierzu liegt Ihnen heute ja noch eine separate Drucksache zur Entscheidung vor.

Insgesamt betrachtet bleibt die Gewerbesteuer eine unsichere Größe in der Kommunalfinanzierung, die uns leider keinerlei Planungssicherheit und Steuerungsmöglichkeit gibt, auf die wir aber auch nicht komplett verzichten können.

Bei der Gewerbesteuerumlage ergeben sich kaum Veränderungen. Jedoch wurde nach Redaktionsschluss für den Haushalt im Entwurf der Rechtsverordnung des Bundesfinanzministers zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage der Vervielfältiger für den Fonds „Deutsche Einheit“ auf 4,3 Prozentpunkte reduziert. Für die Planung ist noch ein Vervielfältiger von 4,5 unterstellt, so dass im Veränderungsdienst eine Verbesserung von ca. 4.300 € erfolgen kann. Die gesetzliche Regelung zur Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit endet mit dem Jahr 2019, so dass für die Folgejahre 2020 und 2021 keine Aufwendungen mehr eingeplant werden mussten.

## Grundsteuern A und B

### Folie 12



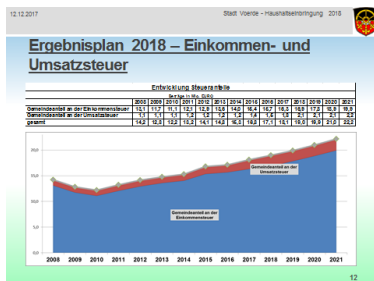
Die wichtigste Botschaft vorab: Auch für 2018 muss ich Ihnen keine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze vorschlagen, wie Sie dem Entwurf der Haushaltssatzung entnehmen können. Nach der deutlichen Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuern A und B ab 2016 auf 300 v. H. bzw. 690 v. H. werden wir – Stand heute – keine weitere Erhöhung der Hebesätze für einen Haushaltsausgleich benötigen. Das ist doch eine beruhigende Botschaft, oder?

Auch im zweiten Jahr in Folge erfahren wir trotz unseres Hebesatzes eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken, was sich an der überaus positiven Entwicklung der Verwaltungsgebühren in der Bauordnung belegen lässt. Voerde ist und bleibt attraktiver Wohnort auch ausweislich der Zuzugsquote in 2017.

Mit Spannung warten wir auf die Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht im Januar 2018 in Bezug auf die Einheitsbewertung und rechnen mit einem Urteil im kommenden Jahr. Für die kommunale Familie ist dieses Verfahren von größter Bedeutung, drohen doch im schlimmsten Falle Steuerausfälle. Die vielfach geforderte Reform der Grundsteuer muss endlich kommen, denn ein wichtiger Ertragsbestandteil der Kommunen steht wegen der alten Bemessungsgrundlagen auf wackligen Beinen. Aber darauf werden wir wohl noch etwas warten müssen...

## Einkommen- und Umsatzsteuer

### Folie 13



Die Ertragslage in der Einkommensteuer 2017 hat unsere Erwartungen übererfüllt, einem Planwert von 16.326.600 € stehen voraussichtliche Ist-Erträge in Höhe von 16.540.358 € gegenüber, somit ein Mehrertrag von rd. 213 T€. Die Entwicklung der Umsatzsteuer verläuft ebenfalls leicht positiv. Einem Planansatz von 1.812.300 € stehen voraussichtlich Mehrerträge in Höhe von rd. 37.000 € gegenüber.

Für 2018 und die Folgejahre planen wir auf dieser Grundlage und den konjunkturellen Erwartungen gemäß den Orientierungsdaten. Für 2018 ergibt sich daraus in der Einkommensteuer ein Plus von 544 T€ bezogen auf den Ansatz 2017 und von 330 T€ bezogen auf das voraussichtliche Ist 2017. In

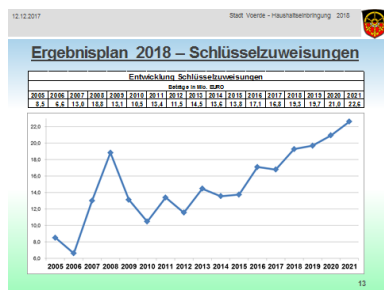
diese Orientierungsdaten sind die Bundesentlastungen über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in einem Gesamtumfang von bundesweit 2,76 Mrd. € für 2018 und 2,4 Mrd. € jährlich ab 2019 gemäß dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen eingerechnet. Für Voerde ergibt sich dadurch insgesamt ein Mehrertrag von rd. 309 T€ ab 2018.

Leider steht zu befürchten, dass die Wirkung dieser gut gemeinten Bundesentlastung in den kommunalen Haushalten aufgrund der Soziallasten schnell wieder verpufft, da sie nicht dynamisch angelegt ist und folglich keine nachhaltige Entlastungswirkung entfalten kann, was zu einem Risiko für die kommunalen Haushalte werden kann.

Und das gravierende Problem der Altschulden ist mit der Bundesentlastung auch noch nicht gelöst. Aber dazu später mehr...

## Schlüsselzuweisungen

### Folie 14



Positive Nachrichten zu den Schlüsselzuweisungen 2018: Für 2018 werden wir nach der ersten Modellrechnung auf Basis der städtischen Steuerkraft für die Referenzperiode 01.07.2016 bis 30.06.2017, der landesweiten Entwicklung der kommunalen Steuerkraft und der zur Verfügung stehenden, um 5,4 % deutlich erhöhten Verbundmasse des Landes, mit Schlüsselzuweisungen in Höhe von 19.285.200 € rechnen dürfen und liegen damit rd. 2,49 Mio. € über dem Wert des Vorjahres. Das ist endlich eine Größenordnung mit der man arbeiten kann.

Für 2018 bleibt das GFG eine weitgehend unveränderte Fortschreibung der Finanzausgleichsgesetze der letzten Jahre und verfehlt damit erneut das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit:

Für die Folgejahre werden sich die Schlüsselzuweisungen auf Basis der Orientierungsdaten bei einer Höhe von rd. 19,7 bis 22,6 Mio. € einpendeln.

Auch wenn die ersten Entscheidungen der neuen Landesregierung damit positive Effekte für die Kommunen erzeugen, bleibt unterm Strich die Haushaltssituation der kommunalen Familie weiterhin besorgniserregend!

Die neueste Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes hat es bestätigt, was viele ahnten: Von insgesamt 359 Mitgliedskommunen erreichen nur noch 41 (Vorjahr: 49) einen strukturell ausgeglichenen Haushalt. Das bedeutet, dass der als Normalfall in der Gemeindeordnung geforderte Zustand nur von gerade einmal 11 % (Vorjahr: 13,65 %) der Kommunen erreicht wird. Diese Entwicklung ist mehr als alarmierend!

Die Forderung an das Land zur GFG-Weiterentwicklung ist nicht neu: Es muss seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Abs. 1 Verf. NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen nachkommen und den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anheben. Die Absenkung von 28,5 Mitte der 1980er-Jahre auf nominell nur noch 23 v. H. ist nicht mehr länger hinzunehmen und entzieht der kommunalen Familie jährlich 2,7 Mrd. €. Für Voerde wären das gut und gerne 4 Mio. € pro Jahr. Wo wir finanziell ständen, wenn wir dieses Geld zur Verfügung hätten, muss ich nicht weiter erläutern. Die Absenkung der Verbundmasse in den Jahren 1982, 1983 und 1986 markiert zeitlich auch den Aufwuchs der Kommunalverschuldung. Darin liegt nach Expertenmeinung die Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in NRW.

Von daher unterstützen wir die Forderung des Städte- und Gemeindebundes zur Abschaffung der Einwohnerveredelung, die insbesondere kreisfreie Städte bevorteilt. Jeder Einwohner, egal ob kreisangehörig oder kreisfrei, ist schließlich gleich viel wert!!!

Aber okay, ein Anfang ist gemacht. Wir werden beobachten, wie die Landesregierung hier inhaltlich das GFG weiterentwickelt. Die Einrichtung eines Kommunalministeriums signalisiert uns auf jeden Fall die Wertschätzung der kommunalen Ebene, ohne die das Land aufgeschmissen wäre – und das nicht erst seit der Flüchtlingskrise 2015. Gerne habe ich anlässlich der Herbsttagung des Fachverbandes der Kämmerer die Worte von Frau Ministerin Scharrenbach vernommen, als sie betonte: „Ohne Kommunen ist kein Land zu machen!“ Recht hat sie.

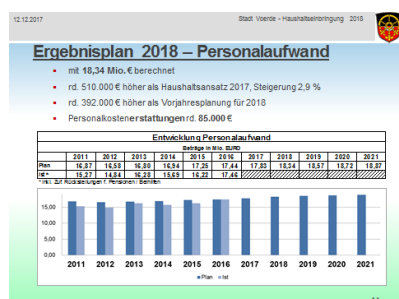
## Aufwendungen

Ein Blick auf die Aufwandsseite belegt deutlich, welche Dimensionen unsere finanziellen Verpflichtungen mittlerweile einnehmen. Auf die größten Blöcke unserer Aufwendungen im Ergebnishaushalt wie den Personal- und Versorgungsaufwendungen, den Transferaufwendungen, wie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Kreisumlage möchte ich wie immer kurz eingehen.

Kommen wir zunächst zu den

## Personalaufwendungen

Folie 15



Wie auch in den Vorjahren müssen wir in Voerde weiterhin eine restriktive Personalpolitik praktizieren. Auch in 2017 bleibt – wie in den zurückliegenden Jahren – der Ist-Aufwand voraussichtlich hinter dem Planaufwand zurück. Jedoch ist dieser Betrag in den letzten Jahren deutlich gesunken, was einerseits die realistische Planung des Personalaufwandes belegt, andererseits aber auch ein Indiz für die Notwendigkeit dieser kalkulierten Personalaufwendungen

darstellt. Auch im Jahr 2017 kann durch restriktives Personalkostenmanagement trotz höherer Tarifabschlüsse und Besoldungsanpassung dies in einer Größenordnung von voraussichtlich 285 T€ erreicht werden. Zusätzlich haben wir es geschafft einen Zusatzaufwand von rd. 350 T€ aus den Tarifabschlüssen abzufangen.

Dazu musste erneut jede sich auch nur ansatzweise abzeichnende Möglichkeit zur Personalkosteneinsparung genutzt werden, was sich am Ende deutlich spürbar auf die Arbeitssituation der übrigen Beschäftigten niederschlägt. Die Personaldecke ist aufgrund von Zusatzaufgaben mittlerweile dermaßen ausgedünnt, dass der Personalrat zu Recht das Thema jüngst in der Personalversammlung kritisch thematisiert hat. Aus Gründen der Fürsorgepflicht ist es oft nicht zu verantworten, dass eine Stelle 12 Monate vakant bleibt. Und das ist nun wirklich die Ausnahme! Faktisch entsteht bei externen Wiederbesetzungen aufgrund von Ausschreibungsverfahren und Wechselzeiten nicht selten eine Vakanz von einem halben bis einem dreiviertel Jahr. Personalmanagement muss hier den Spagat zwischen Haushaltskonsolidierung und Sicherung der Aufgabenerfüllung in der Verwaltung bewältigen.

Der Personalaufwand 2018 ist für den Gesamthaushalt mit rd. 18,34 Mio. € veranschlagt und liegt damit rd. 511 T€ bzw. rd. 2,9 % über dem Ansatz des Vorjahres. Damit beläuft sich unsere Personalintensität, d. h. der prozentuale Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen, mittlerweile auf fast 20 %, was sich aber auch durch die Verringerung der Gesamtaufwendungen im Zeitablauf erklärt.

Als Steigerungsrate für 2018 wurde dabei die 1 %-Marke aus den Orientierungsdaten des Landes nicht ganz eingehalten.

Die personalwirtschaftlichen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes für 2018 und die Folgejahre wurden zur Begrenzung des Personaletats bereits berücksichtigt.

Auch wenn die absolute Steigerung der Personalaufwendungen auf den ersten Blick erschreckend wirken sollte, bedenken Sie bitte bei Ihrer Bewertung, dass in diesen Werten bereits Mehraufwendungen aufgrund von Tarifierhöhungen bei den Tarifbeschäftigten mit einer prozentualen Steigerung von 2 % in Höhe von rd. 245 T€ und Besoldungsanpassungen für die Beamten in einer Größenordnung von 70 T€ bei einer 2,35%igen Steigerung enthalten sind, auf die die Verwaltung leider keinen Einfluss hat.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass den Personalaufwendungen an anderen Stellen im Haushalt Kostenerstattungen in einer Größenordnung von rd. 110 T€ gegenüberstehen. Diese resultieren größtenteils aus Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit und betreffen z. B. die Aufgabenbereiche Zahlungsabwicklung und Kasse, Hilfe zur Pflege, Pflegewohngeld, Pflegeberatung und Archivwesen.

Die Versorgungslasten der pensionierten Beamten liegen mit rd. 1,8 Mio. € nahezu auf dem Wert des Vorjahres.

Auf die Stellenentwicklung möchte ich an dieser Stelle kurz eingehen. Der Stellenplan 2018 wird Ihnen auch in diesem Jahr mit dem Haushaltsplanentwurf vorgelegt.

Für 2018 weist der Stellenplan ein Volumen von 298,80 Stellen aus und liegt damit um 1,06 Stellen unter dem Vorjahr. Die Zahl der Beamtenstellen steigt leicht um 2 Stellen auf 63,54 und die Zahl der Stellen für die Tarifbeschäftigten verringert sich demgegenüber um 3,06 von 238,32 auf 235,26. Die



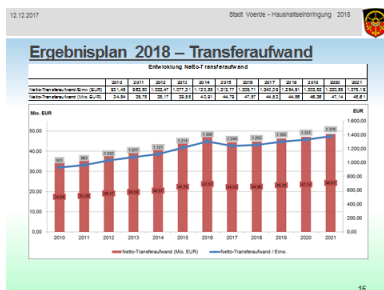
Gesamtzahl der Beschäftigten beläuft sich auf 354. Die Gesamtzahl der Stellen reduziert sich damit insgesamt um 1,06 Stellen und bestätigt den Trend der vergangenen Jahre. Im Gegensatz zu anderen Kommunen ist es der Stadt Voerde gelungen, zusätzliche Arbeitsspitzen, z. B. im Bereich Asyl, ohne Stellenplanausweitungen im beschlossenen Stellenplan abzufangen und auch Stellenneueinrichtungen, z. B. resultierend aus der Umsetzung der Organisationsuntersuchung im Bereich Jugend, weitestgehend zu kompensieren. Das ist keine Selbstverständlichkeit, sondern Ergebnis einer konsequent restriktiven Stellenbewirtschaftung.

Auch im laufenden Haushaltsjahr 2017 haben wir zu spüren bekommen, dass der demografische Wandel auch vor Voerde nicht Halt macht und mussten erfahren, dass Personalrekrutierung auf dem ausgedünnten Bewerbermarkt immer schwieriger wird. Die Anzahl von Bewerbungen auf freie Stellen wird weniger, das Anforderungsprofil oft nur von einem kleinen Teil der Bewerber erfüllt und unsere Auswahlmöglichkeit auf der Suche nach kompetenten Bewerbern dadurch massiv eingeschränkt. Das überschaubare Bewerberpotenzial im öffentlichen Dienst wird zunehmend von den Städten wie eine attraktive Braut umworben.

Für Verwaltungsvorstand, Personalservice und Personalrat wird die Sicherung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung gerade unter Beachtung der Fürsorgepflicht daher zum täglichen Kraftakt.

## Transferaufwendungen

### Folie 16



Maßgeblich negativ beeinflusst wird unser Haushalt durch die hohen Transferaufwendungen. Diese machen bereits rd. 50 % unserer Gesamtaufwendungen aus und haben sich in den vergangenen Jahren ausweislich der Grafik massiv nach oben entwickelt.

Die Hälfte unseres Haushaltes wird damit für Aufgaben aufgewendet, denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Je Einwohner entspricht das 2018 einem Aufwand von 1.254,91 €. Unsere Transferaufwandsquote ist damit überdurchschnittlich hoch.

Auch die Kreisumlage trägt ihren Teil zu dieser Entwicklung bei.

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

### Ergebnisplan 2018 – Kreisumlage

- **Haushaltsdaten** für das HJ 2018 mit Benehmensschreiben vom 12.10.2017 mitgeteilt und am 14.12.2017 eingebracht
- leichte Mehrerträge bei Schlüsselzuweisungen und deutlich gestiegene Umlagegrundlagen sowie potenziell niedrigere Hebesätze des LVR führen voraus. zu einer **Verringerung des Hebesatzes** der Kreisumlage
- 40,05 v. H. als rechnerischer Wert, Tendenz 39 v. H. – x %
- weitere **Verbesserungen im Sozialbereich** angekündigt

☞ damit voraussichtlich um rd. 250 T€ geringfügig höhere Zahllast von **19,7 Mio. €** im Vergleich zu 2017 (!)

16

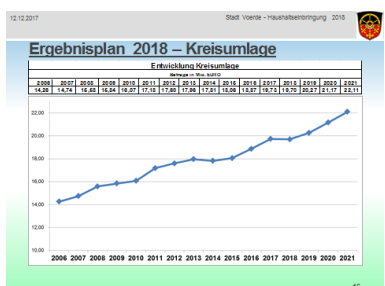
Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Kreishaushalt 2018 hat der Landrat des Kreises Wesel mit Schreiben vom 12.10.2017 das sogenannte Verwaltungsverfahren der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Kreisumlage mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet.

Die Vorzeichen für die Kreisumlage waren allen Beteiligten schon im Vorfeld klar. Gestiegene Umlagegrundlagen verhiessen nichts Gutes für die Zahllast. In der Benehmensherstellung wurde von Seiten des Kreises ein rechnerischer Hebesatz von 40,05 genannt, der für Voerde unter Berücksichtigung der Umlagegrundlagen aus der Modellrechnung eine Zahllast von 20,23 Mio. € und damit eine Steigerung der Zahllast im Vergleich zu 2017 in Höhe von 780 T€ bedeutet hätte. Im Anschluss wurden im Verfahren vom Kreiskämmerer einige potenzielle Verbesserungen im Bereich der Schlüsselzuweisungen, der Landschaftsverbandsumlage für 2018 und dem Sozialbereich in Aussicht gestellt. Auf Basis dieser Zusatzinformationen wurde für den Entwurf unserer Haushaltsplanung ein rechnerisch ermittelter Hebesatz von 39,00 angenommen. Auch mit diesem Hebesatz würde die Zahllast noch rd. 250 T€ über 2017 liegen und sich auf rd. 19,7 Mio. € belaufen.

Erfreut, weil kreisumlagereduzierend, haben wir zur Kenntnis genommen, dass der Kreis die im GPA-Gutachten aus November 2016 aufgezeigten Empfehlungen konsequent in die Umsetzung bringt und dem Kreistag laufend darüber berichtet wird. Die im Rahmen des Konzeptes Organisationsentwicklung 2020+ vorgesehenen aufbauorganisatorischen Veränderungen zur Umsetzung des Prinzips des organisatorischen Minimums sind positiv zu bewerten. Mit dem Verzicht auf die Eckpostenbewertung von Führungsstellen und die Neuorganisation des zentralen und dezentralen Controllings werden zwei unserer Forderungen aus der letztjährigen Stellungnahme erfüllt.

Die Entwicklung der Kreisumlage insgesamt bleibt alarmierend. In den letzten 13 Jahren hat sich unser Aufwand für die Kreisumlage um 5,4 Mio. € erhöht. Das entspricht einer Steigerung von 38 %!

Wesentliche Kostentreiber im Kreishaushalt bleiben der Sozial- und Personalhaushalt. Gerade bei den Personalaufwendungen erfährt der Kreishaushalt 2018 voraussichtlich eine Steigerung um 6,13 %! Sie erinnern sich an unsere Steigerungsrate?

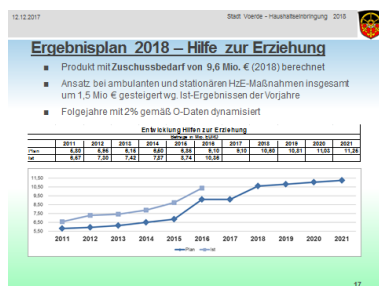


Die Entwicklungskurve der Kreisumlage kennt dabei nur eine Richtung – aufwärts. Natürlich führen auch unsere höheren Umlagegrundlagen zu einer Anhebung der Zahllast. Aber gerade das müsste dazu führen, dass der Kreis weiterhin alle Anstrengungen unternimmt, um den eigenen Zuschussbedarf möglichst zu reduzieren. Unsere klare Erwartungshaltung ist, dass eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen z. B. immer erfolgt, bevor eine Standardausweitung, wie z. B. zuletzt beim kommunalen Integrationszentrum beabsichtigt, oder eine Neuverteilung von Fördermitteln, wie jüngst geschehen bei den Mitteln für die Schulsozialarbeit, angedacht ist. Die Möglichkeiten der Stellungnahme und Intervention der kreisangehörigen Kommunen dürfte hier in der gelebten Praxis mindestens ausbaufähig sein, auch wenn sie gesetzlich nicht explizit geregelt ist.

Meine Damen und Herren, mit dem aufgestellten Haushalt könnten wir der höheren Zahllast der Kreisumlage nachkommen. Aber gegen eine weitere Reduzierung des Hebesatzes der Kreisumlage bis zur Beschlussfassung im März 2018 hätten wir natürlich auch nichts einzuwenden.

## Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

### Folie 19



Im Produktbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe waren wir in mehreren Bereichen gezwungen die Ansatzplanung 2018 ff. auszuweiten. Nach einer ersten deutlichen Anpassung 2016 ist es nun erforderlich gerade im Bereich der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung den Ansatz deutlich um 1,5 Mio. € auf dann 10,6 Mio. € zu erhöhen. Daran ging auf Basis der Erfahrungen des aktuellen Haushaltsjahres und unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der letzten Jahre kein Weg vorbei.

In seiner Haushaltsgenehmigung vom 17.05.2017 hatte der Kreis Wesel als zuständige Finanzaufsicht uns dazu einen deutlichen Hinweis ins Gebetbuch geschrieben.

„Ich weise darauf hin, dass die für die Jahre 2019 und 2020 eingeplante Höhe der Transferaufwendungen insgesamt risikobehaftet ist. Das gilt insbesondere für die Stagnation bei den Aufwendungen im Bereich Hilfe zur Erziehung, die vom Jahr 2016 ausgehend unterstellt wird. Eine Planung unter Zugrundelegung der Orientierungsdaten könnte ein Weg sein, um Ergebnisrisiken, wie sie in der Vergangenheit wiederholt aufgetreten sind, im Hinblick auf den angestrebten Haushaltsausgleich zu vermeiden.“ ...war darin zu lesen.

Mit Blick auf die Jahresergebnisse der letzten Jahre, die im Schnitt rd. 1,3 Mio. € über dem Planansatz lagen, war eine Anpassung der Planung unumgänglich. Ansatzüberschreitungen in der Größenordnung lassen sich auf Dauer nicht ohne weiteres kompensieren.

Auf die Ursachen für diese Entwicklung ist bereits im Controllingbericht für den Jugendhilfeausschuss am 27.09.2017 detailliert eingegangen worden. Aus der in diesem Jahr durchgeführten Organisationsuntersuchung im Bereich Jugend sind durch den Gutachter diverse Hinweise zu Optimierungspotenzial erfolgt, deren Umsetzung, insbesondere im personalwirtschaftlichen Bereich, durch Ratsbeschluss vom 11.07.2017 eingeleitet wurde. Die Umsetzung der erforderlichen personellen Maßnahmen ist nahezu abgeschlossen. Es wird zu beobachten sein, in welchem Umfang es möglich sein wird, die von Ihnen zu Recht geforderten Steuerungsgewinne zu heben, um nach hinten hinaus eine Reduzierung der Planansätze erzielen zu können. So kann es jedenfalls finanziell nicht weitergehen. Die Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe geht komplett zu Lasten der kommunalen Haushalte. Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung und die Veränderung in familiären Strukturen lassen nicht auf eine Trendwende hoffen. Insofern bleibt unsere klare Forderung, dass der Bund als Träger der Sozialhilfe diese Aufgabe in seine Finanzierung übernimmt.

## UVG

Seit dem 01.07.2017 greift nun im Aufgabenbereich Unterhaltsvorschuss (UVG) die neue gesetzliche Regelung mit einer Ausweitung der Altersgrenze vom 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Aufhebung der Bezugsgrenze von 72 Monaten.

Lange haben die Kommunen hier für eine Verbesserung der Finanzierungsregelung gekämpft. Der Bund hatte ja schon früh die Übernahme von 40 % der Kosten erklärt. Die Landesregelung in NRW sollte dann noch etwas auf sich warten lassen. Nunmehr steht fest, dass sich das Land und die Kommunen die verbleibenden 60 % teilen, das Land NRW und die Kommunen somit jeweils 30 % der Aufwendungen tragen. Nach einer Aufstockung des Ansatzes für den Transferaufwand in 2017 von rd. 430 T€, muss für die Folgejahre mit einem Aufwand von 1,1 Mio. € kalkuliert werden.

Echte Erfahrungswerte zur Fallzahlenentwicklung fehlen uns jedoch nach wie vor.

Dem Mehraufwand stehen den Kommunen auf der anderen Seite aber auch höhere Anteile von den von Unterhaltspflichtigen eingezogenen Beträgen in Höhe von 50 % zu. Neben der höheren Kostenübernahme durch das Land und einem bei den Kommunen verbleibenden Eigenanteil führt das zu Steigerungen u. a. bei den sonstigen Transfererträgen in einer Größenordnung von voraussichtlich 330 T€ im Haushalt 2018.

Ab Mitte 2019 soll die Aufgabe der Heranziehung dann von einer noch zu errichtenden Landesbehörde übernommen werden. Die diesbezüglichen Veränderungen konnten mangels konkreter Detailpläne in den Haushalten der Folgejahre noch nicht dargestellt werden.

## Asylbewerberleistungsgesetz

Folie 20



Die Planung der Aufwendungen und Kostenerstattungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde für die Haushaltsjahre 2018 ff. einer kompletten Überarbeitung auf Basis der sich weiter reduzierenden Fallzahlen unterzogen. Nachdem bereits die Fallzahlen im Jahr 2016 weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben waren, hat sich auch die Fallzahlentwicklung in 2017 bisher entspannt gezeigt.

Der aktuellen Tagespresse konnte entnommen werden, dass bisher in 2017 nur rd. 173.000 Asylsuchende insgesamt nach Deutschland gekommen sind (Quelle: Bundesinnenministerium).

Aktuell leben in Voerde 438 Flüchtlinge.

Für 2018 kalkuliert der zuständige Fachbereich zum Zeitpunkt der aktualisierten Haushaltsanmeldung eine Entwicklung wonach von einer Fallzahl bis zum Jahresende 2018 von 736 auszugehen ist, davon 427 Personen mit Aufenthaltstitel inkl. Familiennachzüge in einer Größenordnung von voraussichtlich 150. Für die Folgejahre 2019 bis 2021 wird diese Größenordnung mangels anderweitiger Erkenntnisse gleichbleibend unterstellt. Enthalten sind in diesen Zahlen auch die durch die Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung voraussichtlich ab Februar 2018 aufzunehmenden Personen im Umfang von voraussichtlich 95. Insofern konnten die Haushaltsansätze massiv nach unten angepasst werden. Der Familiennachzug, der ja zunächst bis März 2018 ausgesetzt ist, kann jedoch zum Sprengsatz für die kommunalen Haushalte werden.

Die Erstattungsregelung nach dem FlüAG, die ab dem Jahr 2017 Geltung entfaltete, hat ja bekanntermaßen bereits im laufenden Jahr Wellen geschlagen. Grundsätzlich wird seit 2017 nach dem aktuellen FlüAG für jeden Flüchtling eine Monatspauschale von 866 € gezahlt. Es erfolgt somit eine Spitzabrechnung. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten hat sich das Abrechnungsverfahren in der Abwicklung eingespielt. Für die Haushaltsplanung 2018 wurde ein Durchschnitt von 221 erstattungsfähigen Sachverhalten unterstellt, der sich in den Folgejahren auf 232 einpendeln kann.

Die Vielzahl der negativ abgeschlossenen Asylverfahren führt dazu, dass immer mehr geduldete Flüchtlinge in Deutschland und damit auch in Voerde leben. Da die Ausweisungen aber nicht zeitnah durch das BAMF und die Ausländerbehörden umgesetzt werden können, die Kommunen aber nur für maximal 3 Monate eine Erstattung für diesen Personenkreis erhalten, führt das unweigerlich zu einer Unterdeckung der Aufwendungen der Kommunen.

Für unseren Haushalt bedeutet das, dass maximal unser Unterbringungs- und Transferaufwand gedeckt wird. Die Personalaufwendungen erfahren keine Deckung. Bei sinkenden Fallzahlen und notwendigen Vorhaltekosten ob der ungewissen zukünftigen Entwicklung bedeutet das eine Steigerung der Kosten je Fall.

Aus diesem Grund erwarten wir mit Spannung die Auswertung der vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 von allen NRW-Kommunen vorgenommenen Erfassung der Unterbringungskosten. Unter gutachterlicher Begleitung sollen daraus Erkenntnisse für die erforderliche Höhe der Monatspauschale gezogen werden und dann hoffentlich in die Regelung zum FlüAG 2018 Eingang finden. Die Forderung nach einer unbefristeten Erstattungsleistung für Geduldete ist bereits durch die kommunalen Spitzenverbände gegenüber der neuen Landesregierung deutlich formuliert worden und muss ab 2018 kommen!

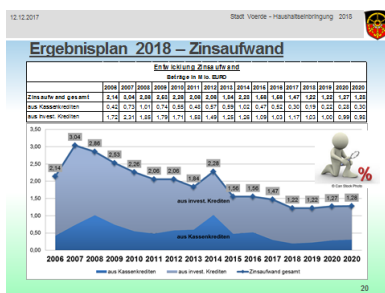
# Krankeninvestitionskostenförderung

## Folie 21



An dieser Stelle möchte ich kurz auf einen weiteren Transferaufwand eingehen, der aktuell den Kommunen die Sorgenfalten auf die Stirn treibt. Kurz nachdem uns die frohe Botschaft höherer Schlüsselzuweisungen erteilt, gab das Land bekannt, dass auch die Krankenhausinvestitionsförderung eine Aufstockung erfahren sollte. Leider führt die grundsätzliche Finanzierungsregelung dazu, dass auch die Kommunen mit einem Anteil von 40 % zur Kasse gebeten werden. Der ursprünglich in 2017 zu bedienende Anteil von den 100 Mio. €, wovon auf Voerde ein Anteil von 205.284 € entfällt, wurde dann großzügiger Weise nach Intervention der kommunalen Spitzenverbände bis 2018 gestundet, damit die Kommunen sich in ihrer Planung darauf vorbereiten können. Ergänzend wurde für 2018 eine weitere Erhöhung von 20 Mio. € vorgesehen und auch in den Jahren 2019 bis 2021 eine Aufstockung der Beträge geplant, was dazu führt, dass sich der Zahlungsaufwand für Voerde um rd. 50 % in 2018 bzw. in den Folgejahren um rd. 35 % erhöht. Eine vom Städte- und Gemeindebund bereits eingeforderte Neuregelung der Finanzierung dieser Krankenhausförderung mit einem deutlichen Absenken der kommunalen Anteile ist längst überfällig. Mit der aktuellen Festlegung der Förderhöhe im Landeshaushalt bucht das Land NRW damit quasi automatisch in unsere kommunalen Haushalte hinein und das habe ich nicht so gerne.

## Folie 22



## Zinsaufwand

Der Gesamtzinsaufwand ist mit 1,22 Mio. € geplant und wird sich gegenüber dem Vorjahr erneut um rd. 240 T€ verringern. Die aktuelle Niedrigzinslage ermöglichte eine weitere Reduzierung des Planansatzes. Damit ist unser Zinsaufwand in den letzten 13 Jahren kontinuierlich um fast 1 Mio. € gesunken, was einer prozentualen Reduzierung von 43 % entspricht.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist auch in 2017 zu einem historisch niedrigen Zinsniveau möglich gewesen. Wir haben hier konsequent versucht, einerseits Zinsgewinne mitzunehmen und andererseits aber aus Vorsichtsgründen eine Zinssicherung im Haushaltsausgleichszeitraum

vorzunehmen. Die Zinsentwicklung bleibt jedoch risikobehaftet. Vernünftige und belastbare Aussagen von Bankenexperten sind kaum zu bekommen. Ein jeder geht von einer vorsichtigen Anpassung in einem mittelfristigen Zeitraum aus. Auch wir haben aus diesem Grund für die zukünftigen Neuaufnahmen Zinssätze von 0,5 bis 0,7 Prozent unterstellt. Jeder andere Wert wäre wahrscheinlich auch begründet gewesen.

Das Zinsänderungsrisiko stellt damit eines der größten Risiken für die kommunalen Haushalte dar. Insofern ist es zwingend erforderlich, den Bestand an Kassenkrediten und damit die Altschulden abzubauen.

Eine schwarze Null im Jahresabschluss reicht jedoch nicht, um den Bestand an Kassenkrediten zu senken. Vielmehr müssen wir in den Folgejahren deutliche Überschüsse erwirtschaften. Unabhängig davon bleibt die Forderung an Bund und Land zur Unterstützung in Bezug auf diese Altschuldenthematik und zur Einrichtung eines Altschuldenfonds. Wengleich wir zum Glück noch weit unter dem Kassenkreditniveau kreisfreier Ruhrgebietsstädte liegen, sollte uns das nicht über folgenden Fakt hinwegtäuschen: Wir haben mehr als die Hälfte unseres Haushaltes auf Pump finanziert.

Die Gelegenheit für einen Altschuldenfonds ist konjunkturell so günstig wie nie. Wenn nicht jetzt, wann dann?

Alle weiteren Aufwandspositionen bewegen sich auf dem bisherigen Niveau. Eine Einplanung von Mitteln für die beabsichtigte städtische Geschwindigkeitsmessung konnte aufgrund der ausstehenden Gesetzesänderung noch nicht erfolgen.

## Folie 23

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

**Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“**

Überparteilicher Zusammenschluss von 70 Kommunen aus 8 Bundesländern mit mehr als 9 Mio. Einwohnern

**Forderungen:**

- ☞ Schaffung von Grundlagen für eine **nachhaltige Kommunalfinanzierung**
- ☞ **Entschuldungsfonds** zur Lösung des kommunalen **Altschuldenproblems**
- ☞ Einberufung einer Kommission zur Wiederherstellung und dauerhaften Sicherung der **Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse**

22

Apropos Altschuldenfonds: Auch in 2017 konnte das Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“, dem mittlerweile 70 Kommunen aus 8 Bundesländern angehören, seine erfolgreiche Arbeit u. a. durch eine Kämmererkonferenz und zwei Kommunalkonferenzen fortsetzen und sich die Unterstützung mehrerer Landesregierungen sichern. Mit einem klaren Bekenntnis der Regierungsparteien der vergangenen Legislaturperiode anlässlich der Kommunalkonferenz am 30.06.2017 in Berlin zur Bereitschaft zur Gründung einer Bund-Länder-Kommission zur ergebnisoffenen Diskussion der Wiederherstellung und dauerhaften Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse mit den Arbeitsschwerpunkten Abbau der Liquiditätskredite und Soziallastenfinanzierung haben wir ein sehr wichtiges Etappenziel erreicht. Leider verzögert sich die Einrichtung der Arbeitsgruppe aufgrund der offenen Regierungsfrage in Berlin wohl noch... Wir hatten zuversichtlich von einem Start der Arbeitsgruppe im Januar 2018 geträumt.

Die Forderungen des Aktionsbündnisses an die neue Bundesregierung sind klar formuliert:

- Schaffung von Grundlagen für eine nachhaltige Kommunalfinanzierung,
- Nutzung der noch günstigen Konstellation auf den Kreditmärkten zur Lösung des kommunalen Altschuldenproblems z. B. mittels eines Entschuldungsfonds über 30 Jahre als Voraussetzung für einen fiskalischen Neustart in den finanzschwachen Kommunen,
- Einberufung der von den Parteien und Bundestagsfraktionen der vergangenen Legislaturperiode zugesagten Kommission zur Wiederherstellung und dauerhaften Sicherung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse so schnell wie möglich unter Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände und des Aktionsbündnisses.

Wir sind zuversichtlich, dass die Schlagkraft, die solidarisch agierende Kommunen, ein überparteiliches Zusammenstehen, aktives Engagement der Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerer sowie gründliche finanzwissenschaftliche und organisatorische Vorbereitung aufbringen, uns am Ende zum gewünschten Ziel führt.

## Finanzplan

Ich komme nun zu einigen Ausführungen zum Finanzplan.

Da wir gerade über unseren Zinsaufwand im Ergebnisplan geredet haben, starte ich mit einem Blick auf unsere Liquiditätskredite.

## Folie 24

14.12.2017 Stadt Vörsse - Haushaltsberatung 2018

### Liquiditätskredite

- Stand 01.12.2017: 56 Mio. € (Finanzierung der Fehlbeträge aus Vorjahren)
- in 2017 Tilgungen i.H.v. 1 Mio. € erfolgt
- erstmalig Stand der Kassenkredite reduziert!!!!
- 2018: 600 T€
- 2019 bis 2021: kein weiterer Kreditbedarf
- voraus. Gesamtsumme bis Ende 2021: rd. 51,28 Mio. €

23

Der Stand an Liquiditätskrediten beläuft sich aktuell auf 56,0 Mio. € und damit ist es uns erstmals gelungen, den Stand der Kassenkredite um 1 Mio. € zu senken. Nach einer Stabilisierung im Vorjahr stimmt nunmehr die Richtung der Entwicklung. Berücksichtigt man eine unterjährige weitere Kreditaufnahme von 1 Mio. € haben wir eigentlich sogar eine Unterschreitung um 2 Mio. € geschafft. Diese Entwicklung bestätigt die Wirksamkeit unseres Liquiditätsmanagements. Erstmals zeigt damit die Konsolidierung tatsächliche messbare Erfolge.

In 2018 wird voraussichtlich die Aufnahme von weiteren Kassenkrediten in Höhe von nur rd. 600 T€ erforderlich sein. Im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021 kommen dann planmäßig keine weiteren Kassenkredite dazu. Ist das nicht toll? Bereits ab dem Jahr 2019 reduziert sich unser Bestand an Kassenkrediten und wir werden nach derzeitigem Planungsstand am Jahresende 2021 Kassenkredite im einem Gesamtumfang von rd. 51,28 Mio. € zu bedienen haben. Das sind rd. 6,5 Mio. € weniger als noch in der letztjährigen Planung.



Als Zinssätze sind in die Kalkulation die tatsächlichen Zinssätze nach den jeweiligen Darlehensverträgen und für die einzelnen Jahre der Neuaufnahmen Zinssätze von 0,5 % bis zu 0,7 % am Ende des Finanzplanungszeitraums, somit ein leichter Zinsanstieg angenommen worden. Die Situation kann ja schließlich nicht auf Dauer so bleiben und wir wollen vorbereitet sein, falls Herr Draghi in Brüssel mal wieder hustet...

Auf mittelfristige Sicht muss es unser vorrangiges Ziel sein durch Erwirtschaftung von Überschüssen den Kassenkreditbestand zu reduzieren.

## Folie 25

Auszahlungen	16.670.512 €
Einzahlungen	13.994.892 €
Kreditbedarf	2.675.620 €

Trotz schwieriger Haushaltslage wird es uns gelingen, Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur in unserer Stadt zu tätigen.

Für die Gesamtverwaltung sind 2018 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 16,67 Mio. € und Einzahlungen in Höhe von rd. 13,99 Mio. € geplant. Dadurch wird für 2018 ein neuer Kreditbedarf von rd. 2,67 Mio. € ausgelöst.

Die Schwerpunkte der Investitionen können Sie der folgenden Übersicht entnehmen. Täuschen Sie sich aber nicht, diese Tabelle kann wirklich nur die absoluten Schwerpunkte darstellen. Die Detailliste finden Sie wie immer als Anlage zum Vorbericht im Haushalt.

## Folie 26

Betrag in EUR	Auszahlungen	Einzahlungen	Gesamt
Strassenbauarbeiten	1.550.000	-1.721.200	-171.200
Grundstücksgeschäfte	1.423.545	-2.960.000	-2.536.455
Sanierung Gebäude (einzelne Gebäude)	400.000	0	400.000
Sanierung und Erweiterung (einzelne Gebäude und Sportplatz)	4.820.000	-2.807.310	2.012.690
Erwerb/Verkauf von Liegenschaften	623.455	0	623.455
Neubau Kinderkrippe	3.000.000	420.817	2.579.183
Erwerb/Verkauf von Liegenschaften	140.000	0	140.000
Erwerb/Verkauf von Liegenschaften	120.000	0	120.000
Erwerb/Verkauf von Liegenschaften	1.110.000	-1.720.000	-610.000
Erwerb/Verkauf von Liegenschaften	1.100.000	-3.300	1.096.700
Sanierung Gebäude (einzelne Gebäude)	2.237.455	-2.165.545	71.910
Verkauf von Liegenschaften	246.100	-1.030.000	-783.900
<b>Gesamt</b>	<b>16.670.512</b>	<b>-13.994.892</b>	<b>2.675.620</b>

Schwerpunkte sind u. a.

- ☞ Straßenbaumaßnahmen (z. B. BP 94 Nördlich Landwehr, Stichstraße Handwerkerstraße, Eichenweg)
- ☞ Grundstücksgeschäfte
- ☞ Sanierung von städtischen Gebäuden
- ☞ Ersatzbeschaffungen in der Schulausstattung
- ☞ Neubau einer 4-gruppigen Kita nebst Ausstattung

- ☞ Beschaffung eines Feuerlöschbootes
- ☞ Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Druckrohrleitung Kasselweg)
- ☞ Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen und Sporthallen, hier insbesondere an der Gesamtschule
- ☞ Fahrzeuge, Arbeitsgeräte und Ausstattungen
- ☞ und natürlich weiterhin die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“, die ja Ende 2018 abgeschlossen sein muss.

## Folie 27



Bei der Auswahl und Prioritätensetzung unserer Investitionen sind wir an die Vorgaben aus dem Haushaltssicherungskonzept gebunden und müssen den Schwerpunkt auf pflichtige Aufgaben legen.

Mit den gewählten Schwerpunkten Schul- und Kita-Bau, Sporthallen und –anlagen, Entwässerung, Fahrzeuge für Feuerschutz und Verkehrssicherung tragen wir dieser Vorgabe Rechnung. Man mag der Auffassung sein, dass da auch mehr wünschenswert sei – gerade in Zeiten günstiger Kreditangebote –, aber ein Mehr an Investitionen löst auch immer ein Mehr an Personalressourcen aus. Schließlich brauchen wir auch die Personalkapazitäten, die in der Lage sind, die geplanten Projekte zeitnah im Haushaltsjahr umzusetzen.

Wie im Vorjahr waren erneut Verschiebungen von Maßnahmen auf spätere Haushaltsjahre gemäß Darstellung im Vorbericht erforderlich. Bei der Planung der Investitionsmaßnahmen war im Rahmen der Prioritätensetzung für die Dringlichkeitsliste eine Abwägung zwischen Wünschenswertem und personell Umsetzbarem erforderlich. Wir können nur die Investitionen planen, die wir mit dem vorhandenen Personalkörper auch abarbeiten können. Ermächtigungsübertragungen werden zukünftig nicht mehr in der gleichen Höhe gebildet werden können, wie Sie das aus der Vergangenheit kennen, sondern nur in der Höhe, wie uns auch Kreditermächtigungen zur Verfügung stehen.

## Investive Einzahlungen

Folie 28



Getragen wird ein Investitionsplan jedoch in erster Linie von investiven Einzahlungen. Daher achten wir bei unserer Investitionstätigkeit konsequent auf die Einwerbung von Fördermitteln und die Nutzung von Förderprogrammen. Für die Finanzierung unserer Investitionen stehen uns neben Vermarktungserlösen drei Förderprogramme zur Verfügung.

Neben dem Landesförderprogramm „Gute Schule“ für die Jahre 2017 bis 2020 mit einem jährlichen Investitionsvolumen von 779.720 € bzw. insgesamt 3.118.880 € zur Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur, zu dem eine Entscheidung über die Aktualisierung des Maßnahmenplans im März 2018 ansteht, hat der Bund nunmehr die zweite Stufe des Kommunalinvestitionsförderprogramms aufgerufen, deren Beträge anders als die erste Stufe komplett in die Schulinfrastruktur fließen müssen. Für Voerde bedeutet diese 2. Tranche zusätzliche Mittel in einer Größenordnung von 2.026.705 €, nicht ganz so viel wie in der ersten Stufe, aber eine deutliche Hilfestellung insbesondere zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen an den Gesamtschulgebäuden. Den Mittelabruf der ersten Stufe haben wir in Anpassung an den Baufortschritt der Gesamtschule – hier waren wir ja durch die strategische Entscheidung über die Fünfügigkeit und die Anpassung der Baumaßnahme zu einer „Auszeit“ gezwungen – nun komplett auf das Jahr 2018 veranschlagt. Jetzt muss es aber an der Gesamtschule auch richtig losgehen. Die gute pädagogische Arbeit des Schulleitungs- und Lehrerteams und die überragende Nachfrage der Voerder Eltern erfordern nun auch eine Unterstützung in räumlicher und gebäudetechnischer Sicht. Das gilt auch für alle anderen Schulen in Voerde.

Als dritte Säule der Finanzierung unserer Investitionsmaßnahmen an Schulen werden wir die Investitionszuschüsse aus dem GFG, die sich ausweislich der 1. Modellrechnung um rd. 244 T€ erhöht und für 2018 dann voraussichtlich 1,67 Mio. € betragen wird, einsetzen. Auch dieses Geld können wir in 2018 gut gebrauchen.

Geht es uns auch finanziell schlecht, wird es uns damit trotzdem gelingen zum Ende des Finanzplanungszeitraums eine inhaltlich wie gebäude- und ausstattungsseitig vollständig renovierte, modernisierte und zukunftsfähige Schullandschaft anzubieten. Ergänzt um den Kita-Neubau und die bestehenden renovierten und ausgebauten Kita-Standorte wird Voerde jungen Eltern und Familien hier eine Infrastruktur anbieten, die eine Entscheidung für Voerde als familienfreundlichen Wohnort leichtmacht. Da spielt die Grundsteuer offenbar eher eine nachrangige Entscheidungsrolle.

Erlauben Sie mir ein paar kritische Worte zu den aufgestellten Förderprogrammen von Bund und Land. Die Programme sind alle gut gemeint und für die Kommunen mehr als hilfreich. Leider müssen wir in der Praxis aber beobachten, dass die kurzfristige Umsetzung der Fördermittel in konkrete Projekte aufgrund von personellen Engpässen in den Planungsabteilungen oft mit Schwierigkeiten

behaftet ist. Zusätzliche Ingenieurkompetenz ist auf dem Arbeitsmarkt kaum zu bekommen. Auf der anderen Seite kann man auch beobachten, dass gerade in Zeiten von Investitionsförderprogrammen der Markt mit Preisanpassungen nach oben reagiert. Angebote werden teurer, die Anzahl der Angebote nimmt ab, der Markt scheint gesättigt, Handwerksfirmen sind oft nur schwer zu bekommen. Baufirmen können auf solche Programme personell nur zeitversetzt reagieren, was aufgrund der zeitlichen Befristung der Programme für sie jedoch auch kaum wirtschaftlich ist. Das führt nicht selten dazu, dass geplante investive Maßnahmen nur mit Zeitverzug abgewickelt werden können, was Sie dann z. B. am Stand der gebildeten Ermächtigungsübertragungen ablesen können. Hier rächen sich die Personaleinsparungen und die durch jahrelange Konsolidierung gekürzten Personalhaushalte der Kommunen, die einen solchen Geldsegen dann nur schleppend abarbeiten können.

Wegen der zeitlichen Befristung wirken diese Programme bisweilen wie ein Strohfeuer. Wichtiger, weil planbarer wären vielleicht eine dauerhafte Erhöhung der jährlichen Investitionsmittel und damit eine Verstetigung der Mittel.

## Folie 29

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

### Finanzplan – Finanzierungstätigkeit 2018

Aufnahme von investiven Darlehen (ebenso 0 € rentierliche Kreditaufnahmen der Gebührenhaushalte)	2,676 Mio. €
Tilgung von Krediten	2,545 Mio. €
Netto-Neuverschuldung (ohne „Gute Schule 2020“)	0,131 Mio. € (-0,426 Mio. €)

 Erneut nur sehr geringe Neuverschuldung erforderlich !!!

27

Für 2018 werden wir – wie erwähnt - in einer Größenordnung von 2,676 Mio. € neue Investitionskredite aufnehmen müssen. Dieser Neuaufnahme stehen Tilgungsleistungen in einer Höhe von 2,545 Mio. € gegenüber, was unter dem Strich zu einer Nettoneuverschuldung von nur 131 T€ führt. Zieht man hier jedoch den Verschuldungsbetrag über die „Gute Schule 2020“ ab, würde sogar eine Entschuldung von 426 T€ in 2018 möglich sein.

## Entwicklung der Verschuldung

### Folien 30

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

### Entwicklung der Nettokreditaufnahmen

Jahr	Kreditaufnahme €	Tilgung €	Nettoneuverschuldung €	Stand zum 31.12. €
2018	2.675.620	2.544.751	130.869	31.972.441
2019	4.105.144	2.895.291	1.409.753	33.378.194
2020	3.831.386	2.802.190	1.029.196	34.408.390
2021	1.434.987	2.638.664	-1.203.677	33.204.713
<b>Summe</b>	<b>12.047.137</b>	<b>10.883.996</b>	<b>1.163.141</b>	

Im Planungszeitraum 2018 bis 2021 werden Investitionen von rd. 16,7 Mio. € für Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Grundschul- und Gesamtschulgebäuden, Sportplätzen sowie die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ getätigt, außerdem ist die Errichtung einer neuen KiTa (3,0 Mio. €) vorgesehen.

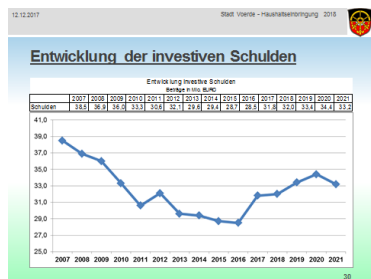
Trotz dieser hohen Investitionen beträgt die Nettoneuverschuldung insgesamt nur rd. 1,36 Mio. €.

29

Die Gesamtverschuldung der Stadt zur Finanzierung investiver Maßnahmen beläuft sich zum Jahresende 2017 voraussichtlich auf rd. 31,84 Mio. €. Für die Jahre 2018 bis 2021 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 12,047 Mio. € vorgesehen. Diesen stehen Tilgungen in Höhe von 10,68

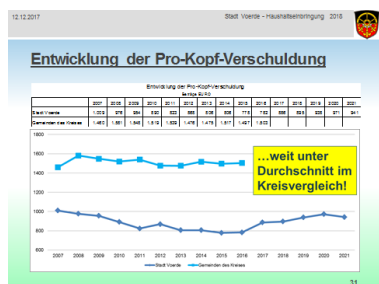
Mio. € gegenüber. Es wird somit trotz der erheblichen Investitionen von rd. 16,7 Mio. € in Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Grundschulen und Gesamtschule sowie die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ nur zu einer geringen Nettoneuverschuldung in Höhe von 1,36 Mio. € im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum kommen. Lässt man die Darlehen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ unberücksichtigt – nach Zusage der Finanzaufsicht bleiben diese bei der Kreditlinie außen vor - hätten wir das für HSK-Kommunen vorgegebene Ziel erreicht und es wäre sogar eine Entschuldung in Höhe von 703 T€ möglich.

## Folie 31



Die investive Gesamtverschuldung wird im Finanzplanungszeitraum von aktuell rd. 31,84 Mio. € auf 33,2 Mio. € in 2021 ansteigen. Dabei ist zu betonen, dass die Gesamtverschuldung seit der Einführung von NKF 2008 von 36,9 Mio. € auf derzeit rd. 31,84 Mio. € abgebaut werden konnte. Dem für HSK-Kommunen vorgegebenen Ziel der konsequenten Entschuldung konnte somit weitestgehend Rechnung getragen werden. Dies ist ein deutlicher Beweis für unsere sparsame Haushaltswirtschaft und Zieltreue. Allerdings dürfen wir von unserem eingeschlagenen erfolgreichen Weg nicht abweichen. Die Erhöhung der Verschuldung ist letztlich ausnahmsweise nur vertretbar, weil wir viel Geld in Pflichtaufgaben, wie Kita, Schule und Asyl investieren.

## Folie 32



Folgerichtig erhöht sich die Pro-Kopf-Verschuldung im Jahr 2018 nur auf 895 € und wird sich im Finanzplanungszeitraum bis auf 941 € weiter nach oben entwickeln, liegt damit aber immer noch unter den Werten anderer Kommunen im Kreis Wesel.

Kommen wir nun zur Haushaltskonsolidierung.

## Haushaltssicherungskonzept

Folie 33

12.12.2017 Stadtrat - Haushaltsberatung 2018

### Haushaltssicherungskonzept

☛ Umgesetzte HSK-Maßnahmen

2011	1,0 Mio. €
2012	1,1 Mio. €
2013	1,9 Mio. €
2014	2,3 Mio. €
2015	4,7 Mio. €
2016	6,4 Mio. €
2017	6,6 Mio. €

☛ insgesamt auch im Haushaltsjahr 2017 voraus. Übererfüllung der beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen absehbar

☛ weitere positive Effekte aus noch abschließend zu bewertenden bzw. noch offenen Potenzialen aus der Umsetzung zu erwarten

☛ Gesamtvolumen HSK dann voraussichtlich zw. 6,8 Mio. € (2018) und 7,1 Mio. € (2021)

☛ keine neuen Maßnahmen im HSK-Entwurf

31

Die Frist für unseren Haushaltsausgleich läuft. Seit dem Bergfest im letzten Jahr zählen wir rückwärts. Bis spätestens 2021 muss das Ziel erreicht sein und der Haushaltsausgleich stehen. Die Zeit wird also immer knapper. Nach der aktuellen Planung wird uns das bereits in 2020 gelingen können.

Bereits in meiner letzten Haushaltsrede bin ich darauf eingegangen, dass nur bei einer konsequenten Umsetzung unseres HSK die Möglichkeit des Erreichens des Haushaltsausgleichs realistisch bleibt, wir am Ball bleiben müssen und Entscheidungen zum HSK keinen Verzug dulden. Das gilt sowohl für die interne Umsetzung in der Verwaltung als auch für die vorgelagerte Beschlussfassung im Stadtrat. Ebenso habe ich darauf hingewiesen, dass uns kein Raum für ein Aufweichen von beschlossenen Maßnahmen oder eine vielleicht nur halbherzige Umsetzung bleibt. Ansonsten sind wir aufgefordert, sofort Ersatzmaßnahmen zur Kompensation zu beschließen. Auch aus diesem Grund steht auf der Tagesordnung der heutigen Ratssitzung die erneute Beschlussfassung zur Maßnahme Nr. 142.

Die Planzahlen des Haushaltssicherungskonzeptes der Jahre 2012 bis 2016 wurden mindestens erreicht, sogar teilweise übererfüllt. Auch für 2017 werden wir voraussichtlich eine knappe Überschreitung unseres Zielwertes schaffen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich ein Gesamtkonsolidierungspotenzial von 6,8 Mio. €, das sich bis 2021 noch bis auf 7,1 Mio. € ausweitet.

Die Verwaltung schlägt Ihnen für das HSK 2018 keine neuen Maßnahmen vor. Warum ist das so? Sind der Verwaltung etwa die kreativen Ideen ausgegangen? Mitnichten! Aber die Zitrone ist – wie schon oft erwähnt – ausgedrückt. Und versuchen Sie mal eine Zitrone mehrfach auszudrücken. Mit einer Gesamtanzahl von 134 HSK-Maßnahmen hat unser HSK bereits einen Umfang erreicht, der seinesgleichen sucht. Die Finanzaufsicht hatte uns im letzten Haushaltsgespräch bestätigt, dass Voerde im Kreisgebiet vermutlich eines der HSKe mit den meisten Maßnahmen hat. Und wenn wir alle diese Maßnahmen konsequent umsetzen, reichen diese nach heutigem Kenntnisstand aus, unseren Haushaltsausgleich zu erreichen.

Also, was sage ich Ihnen: Unser Gürtel bleibt eng geschnallt. Haushaltskonsolidierung bleibt Daueraufgabe und wird es auch nach Erreichen des Haushaltsausgleichs bleiben. Wir sind in der

Verantwortung die Wirtschaftlichkeit unseres Verwaltungshandelns Jahr für Jahr und Tag für Tag zu belegen. Schließlich verwalten wir Steuergelder.

Ursächlich erleben wir in NRW insgesamt einen hohen Kommunalisierungsgrad der Aufgaben. Gerade hier wurden in der Vergangenheit in überdurchschnittlichem Maße Aufgaben vom Land auf die Kommunen übertragen, teilweise jedoch ohne auskömmliche Gegenfinanzierung. Hohes Ausgabenniveau lässt sich daher erklären, entbindet die Kommunen aber nicht von ihrer Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Neben der Einforderung struktureller Hilfen von Bund und Land muss daher weiter in den eigenen Haushalten nach Lösungen gesucht werden.

## Ergebnispläne 2018 – 2021

Folie 34

13.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

### Ergebnispläne 2018 - 2021

Abschlussergebnis der Ergebnispläne 2018 - 2021				
	2018	2019	2020	2021
Gesamthaushalt	-1.779.041	-149.999	834.432	2.297.203

- ✓ Fehlbeträge im Ergebnisplan von 2,53 Mio. € für die Jahre 2018 und 2019
- ✓ 2020 erstmals positives Ergebnis von 0,83 Mio. € !!! 🙌
- ✓ Verbesserung gegenüber der Vorjahresplanung um 1,4 Mio. € für den Vergleichszeitraum 2018 - 2020

**Zielerreichung erfordert weiterhin konsequenten Konsolidierungskurs !!!**

32

Die Ergebnispläne 2018 bis 2021 bewirken nur noch bis einschließlich 2019 Fehlbeträge in einer Größenordnung von insgesamt rd. 2,53 Mio. €. Für 2020 rechnen wir erstmalig mit einem positiven Ergebnis von rd. 830 T€. Sie hören richtig! Wir schreiben ab 2020 schwarze Zahlen. Und im Vergleich zur Vorjahresplanung ist unser Überschuss deutlicher. Entlastungen von Bund und Land sowie unsere eigenen Konsolidierungsbemühungen zeigen endlich Wirkung. Das bedeutet aber nicht, dass wir unsere Sparpolitik ab diesem Zeitpunkt ad acta legen können. Genau das Gegenteil ist der Fall! Um die Höhe der Kassenkredite abbauen zu können, müssen wir nachhaltig einen deutlichen Überschuss erwirtschaften.

Folie 35

13.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

### Entwicklung des Eigenkapitals

		Rechnungsperiode 2017 - 2021			
		2017	2018	2019	2021
D 01:	Bilg. Rücklage	-1.498.000,00	-1.720.000,00	-1.430.000,00	-9.964.000,00
	Entlastung d.B. Rücklage				
	Bilg. d. d. d. d. d. d.				
	Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
D 10:	Bilg. Rücklage	14.720.000,00	14.970.000,00	14.970.000,00	18.100.000,00
	Entlastung d.B. Rücklage				
	Bilg. d. d. d. d. d. d.				
	Ergebnisplan	-1.779.041,00	-149.999,00	834.432,00	2.297.203,00
Zur Ende des Planungszeitraums					
Bestand des Eigenkapitals:			14,97 Mio. €		
Ausgleichsrücklage:			0 Mio. €		
allgemeine Rücklage:			18,1 Mio. €		

33

Auch auf das Eigenkapital wirkt sich diese Entwicklung positiv aus. Wir werden bis einschließlich 2019 dieses bis auf 14,97 Mio. € beanspruchen müssen. In den Folgejahren baut es sich durch die positiven Ergebnisse bis auf 18,1 Mio. € wieder auf. Die Kehrtwende ist erreicht! Die weitere Vernichtung des Eigenkapitals wird gestoppt!

# Haushaltsausgleich


## Folie 36

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

### Haushaltsausgleich nach § 76 GO NRW

- muss spätestens im Jahr 2021, also im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum erreicht werden
- ein Haushaltsausgleich ist bis 2020 / 2021 nur erreichbar,
  - weil wir weitere deutliche Maßnahmen ergreifen haben,
  - wenn wir konsequent unseren sparsamen Weg weiterverfolgen.

	2020	2021
01-1	11.914.000,00	12.914.000,00
01-2	11.914.000,00	12.914.000,00
01-3	11.914.000,00	12.914.000,00
01-4	11.914.000,00	12.914.000,00
01-5	11.914.000,00	12.914.000,00
01-6	11.914.000,00	12.914.000,00
01-7	11.914.000,00	12.914.000,00
01-8	11.914.000,00	12.914.000,00
01-9	11.914.000,00	12.914.000,00
01-10	11.914.000,00	12.914.000,00
01-11	11.914.000,00	12.914.000,00
01-12	11.914.000,00	12.914.000,00
01-13	11.914.000,00	12.914.000,00
01-14	11.914.000,00	12.914.000,00
01-15	11.914.000,00	12.914.000,00
01-16	11.914.000,00	12.914.000,00
01-17	11.914.000,00	12.914.000,00
01-18	11.914.000,00	12.914.000,00
01-19	11.914.000,00	12.914.000,00
01-20	11.914.000,00	12.914.000,00
01-21	11.914.000,00	12.914.000,00
01-22	11.914.000,00	12.914.000,00
01-23	11.914.000,00	12.914.000,00
01-24	11.914.000,00	12.914.000,00
01-25	11.914.000,00	12.914.000,00
01-26	11.914.000,00	12.914.000,00
01-27	11.914.000,00	12.914.000,00
01-28	11.914.000,00	12.914.000,00
01-29	11.914.000,00	12.914.000,00
01-30	11.914.000,00	12.914.000,00
01-31	11.914.000,00	12.914.000,00
01-32	11.914.000,00	12.914.000,00
01-33	11.914.000,00	12.914.000,00
01-34	11.914.000,00	12.914.000,00
01-35	11.914.000,00	12.914.000,00
01-36	11.914.000,00	12.914.000,00
01-37	11.914.000,00	12.914.000,00
01-38	11.914.000,00	12.914.000,00
01-39	11.914.000,00	12.914.000,00
01-40	11.914.000,00	12.914.000,00
01-41	11.914.000,00	12.914.000,00
01-42	11.914.000,00	12.914.000,00
01-43	11.914.000,00	12.914.000,00
01-44	11.914.000,00	12.914.000,00
01-45	11.914.000,00	12.914.000,00
01-46	11.914.000,00	12.914.000,00
01-47	11.914.000,00	12.914.000,00
01-48	11.914.000,00	12.914.000,00
01-49	11.914.000,00	12.914.000,00
01-50	11.914.000,00	12.914.000,00
01-51	11.914.000,00	12.914.000,00
01-52	11.914.000,00	12.914.000,00
01-53	11.914.000,00	12.914.000,00
01-54	11.914.000,00	12.914.000,00
01-55	11.914.000,00	12.914.000,00
01-56	11.914.000,00	12.914.000,00
01-57	11.914.000,00	12.914.000,00
01-58	11.914.000,00	12.914.000,00
01-59	11.914.000,00	12.914.000,00
01-60	11.914.000,00	12.914.000,00
01-61	11.914.000,00	12.914.000,00
01-62	11.914.000,00	12.914.000,00
01-63	11.914.000,00	12.914.000,00
01-64	11.914.000,00	12.914.000,00
01-65	11.914.000,00	12.914.000,00
01-66	11.914.000,00	12.914.000,00
01-67	11.914.000,00	12.914.000,00
01-68	11.914.000,00	12.914.000,00
01-69	11.914.000,00	12.914.000,00
01-70	11.914.000,00	12.914.000,00
01-71	11.914.000,00	12.914.000,00
01-72	11.914.000,00	12.914.000,00
01-73	11.914.000,00	12.914.000,00
01-74	11.914.000,00	12.914.000,00
01-75	11.914.000,00	12.914.000,00
01-76	11.914.000,00	12.914.000,00
01-77	11.914.000,00	12.914.000,00
01-78	11.914.000,00	12.914.000,00
01-79	11.914.000,00	12.914.000,00
01-80	11.914.000,00	12.914.000,00
01-81	11.914.000,00	12.914.000,00
01-82	11.914.000,00	12.914.000,00
01-83	11.914.000,00	12.914.000,00
01-84	11.914.000,00	12.914.000,00
01-85	11.914.000,00	12.914.000,00
01-86	11.914.000,00	12.914.000,00
01-87	11.914.000,00	12.914.000,00
01-88	11.914.000,00	12.914.000,00
01-89	11.914.000,00	12.914.000,00
01-90	11.914.000,00	12.914.000,00
01-91	11.914.000,00	12.914.000,00
01-92	11.914.000,00	12.914.000,00
01-93	11.914.000,00	12.914.000,00
01-94	11.914.000,00	12.914.000,00
01-95	11.914.000,00	12.914.000,00
01-96	11.914.000,00	12.914.000,00
01-97	11.914.000,00	12.914.000,00
01-98	11.914.000,00	12.914.000,00
01-99	11.914.000,00	12.914.000,00
01-100	11.914.000,00	12.914.000,00



Wie mehrfach beschrieben müssen wir spätestens im Jahr 2021 nach den gesetzlichen Grundlagen den Haushaltsausgleich erreicht haben. Nach aktueller Kalkulation auf Basis der vorgenannten Plandaten wird uns das gelingen. Und wenn alles gut läuft, werden wir den Haushaltsausgleich nicht erst in 2021, sondern schon in 2020 erreichen – und das mit einem deutlich positiven Ergebnis von 834 T€, der sich dann im Jahr 2021 bis auf voraussichtlich 2,295 Mio. € entwickelt. Ich freue mich, Ihnen diese deutlich verbesserte Ergebnisentwicklung heute präsentieren zu dürfen. Eine Überschuldung tritt in diesem Zeitraum selbstverständlich nicht ein!

## Folie 37

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

### Haushaltsplan 2018 - Chancen & Risiken




Zur Vervollständigung unserer Haushaltsplanung darf ein Blick auf die Chancen und Risiken nicht fehlen.

## Folien 38

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"><li>☑ lang anhaltendes <b>Wirtschaftswachstum</b></li><li>☑ sprudelnde <b>Steuerquellen</b></li><li>☑ steigende <b>Finanzmittel</b> der Finanzausgleichssysteme</li><li>☑ gesunkene <b>Energiekosten</b></li><li>☑ niedrigstes <b>Zinsniveau</b> seit 2009</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>☑ <b>Zinsänderung</b></li><li>☑ Verfassungsmaßigkeit der <b>Grundsteuer</b></li><li>☑ <b>Standardehöhungen</b>, die zu Kostensteigerungen führen</li><li>☑ fehlende Dynamisierung von <b>Entlastungsmitteln</b></li><li>☑ <b>Umlagenentwicklung</b> von Kreis und LVR</li><li>☑ Entwicklung der <b>Flüchtlingssituation</b></li></ul>



Die Risiken der kommunalen Haushaltsplanung sind wie schon erwähnt

- das Damoklesschwert der **Zinsänderung**; jedwede Zinsanpassung nach oben wird die Zinsaufwendungen im Ergebnisplan negativ beeinflussen. Derzeit profitieren die



Haushaltskonsolidierungspläne von der guten konjunkturellen Lage am Kapitalmarkt. Das gilt sowohl für die konsumtiven, wie auch für die investiven Kredite;

- die unsichere Entwicklung bei **Asylbewerbern und Flüchtlingen**;
- der Verzicht auf **Investitionen** ist insofern problematisch, da sie auch über die infrastrukturelle Zukunft in Voerde bestimmen;
- zusätzlich erfordert der Ausbau der U3-Betreuung wie die **Finanzierung der Kitas** sowie Inklusion in der Kinderbetreuung und an den Schulen entsprechende Finanzmittel
- **Standarderhöhungen**, z. B. im Brandschutz, führen in vielen Bereichen – wie wir unlängst schmerzlich erfahren durften - zu Kostensteigerungen;
- die fehlende Dynamisierung der **Entlastungsmittel** des Bundes;
- **fehlende landesseitige Weiterleitung von Bundesentlastungen**, genannt sei hier z. B. die Integrationspauschale;
- die **Umlagenentwicklung** von Kreis und Landschaftsverband.

Auf der anderen Seite dürfen wir auch die Chancen, die in unserem Haushalt stecken, nicht verschweigen:

- die lang anhaltende **wirtschaftliche Wachstumsphase**;
- die dadurch steigenden Finanzmittel der kommunalen Finanzausgleichssysteme;
- **sprudelnde Steuerquellen** (siehe November-Steuerschätzung), der den finanziellen Spielraum nach oben erweitert. Das gilt für Voerde immerhin für die Einkommen- und Umsatzsteuer;
- der **finanzielle Handlungsspielraum** durch Realsteuererhöhungen;
- das **niedrigste Zinsniveau** seit 2009;
- gesunkene **Energiekosten**.

führen dazu, dass unterm Strich betrachtet die Zeiten für Konsolidierung besonders günstig sind – vielleicht so günstig wie noch nie! Und wenn man unter diesen guten Bedingungen den Haushaltsausgleich nicht schafft, wann sollte es uns dann gelingen können?

12.12.2017 Stadt Voerde - Haushaltsberatung 2018

**In diesem Sinne...**

Es gibt mehr Menschen, die zu früh aufgeben, als solche, die scheitern.

„Wer kämpft, kann verlieren – wer nicht kämpft, hat bereits verloren.“

Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!

[www.voerde.de/haushaltsplan](http://www.voerde.de/haushaltsplan)

37

In diesem Sinne: Die Frage des Aufgebens stellt sich nicht und schon gar nicht so kurz vor dem Ziel. Wir haben weiterhin gemeinsam vor, das Ziel des Haushaltsausgleichs aus eigener Kraft zu erreichen, im Jahr 2020 die Haushaltssicherung endgültig verlassen zu können und endlich – nach jahrelangem eisernem Sparen – die freie Verantwortung für die städtischen Finanzen zurückzugewinnen. Das ist es, wofür wir kämpfen!!!

Zum Abschluss meiner Haushaltsrede möchte ich mich wie immer bedanken...

- zunächst bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung und meinen Kollegen im Verwaltungsvorstand für die verantwortungsbewusste, ein- und weitsichtige Planung des Haushaltes. Wir haben sicher ein anstrengendes Haushaltsjahr hinter uns, uns an schwierigen Sachverhalten gerieben, aber am Ende einen sehr soliden, zukunftsfähigen Haushaltsentwurf aufgestellt;
- und insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Fachbereichsleiter im Fachbereich Finanzen und Steuern. Dass dieser Haushalt hier trotz massiver Personalausfälle termingerecht fertiggestellt werden konnte und heute eingebracht werden kann, ist fast schon sensationell und Ihrem unermüdlichen Engagement und der Tatsache, dass jeder weit über das Normalmaß geleistet hat, zu verdanken. Danke für Ihre hervorragende Leistung!!!

Sehr geehrte Damen und Herren, ich wünsche Ihnen nun erfolgreiche Beratungen des Haushaltentwurfs 2018. Die Verwaltung steht selbstverständlich gerne allen Fraktionen und dem Einzelbewerber zur Beratung und Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Ich würde mich freuen, wenn es uns gelingt, den einstimmigen Haushaltsbeschluss des Vorjahres zu wiederholen. Im Anschluss an meine heutige Haushaltsrede steht Ihnen, den Ratsmitgliedern, nun der Haushalt im Ratsinformationssystem als PDF-Datei zur Lektüre zur Verfügung. Mit der Wahl der richtigen Ansicht lässt sich in dem Dokument auch sehr gut blättern. Jede Fraktion erhält darüber hinaus ein Belegexemplar des Haushalts in Papierform, das Sie gerne heute Abend mitnehmen können.

Ich bedanke mich für Ihre geduldige Aufmerksamkeit.

gez.

Simone K a s p a r

(Beigeordnete und Stadtkämmerin)



## Haushalt 2018

Einbringung in der Sitzung des Stadtrates  
am 12.12.2017



*Das Ziel ist in  
Sicht – und  
Reichweite...*



# Rückblick Haushalt 2017



**Ein weiteres  
Etappenziel  
ist erreicht!**





## Haushaltsentwicklung 2017

- Ratsbeschluss am 21.03.2017
  - Haushaltsgenehmigung durch den Landrat des Kreises am 17.05.2017
- erneut verhältnismäßig frühe Haushaltsgenehmigung!**
- im Halbjahres-Ergebnisplancontrolling festgestellte negative Entwicklungen (z.B. HzE) führten zunächst zu einer Haushaltssperre
  - erwartete Verschlechterungen konnten zwischenzeitlich u. a. durch unplanmäßige Mehrerträge kompensiert werden





# Haushaltsentwicklung 2017

## Fehlbedarf gem. Haushaltsplanung 2017

**- 2.228.207 €**

### Zu erwartende Veränderungen (u. a.)

• Saldo Mehraufwand / -ertrag <b>Hilfen zur Erziehung</b>	- 1.630.000 €
• Saldo Minderertrag / -aufwand <b>Asyl</b>	- 910.000 €
• Minderertrag <b>Gewerbesteuer</b>	- 650.000 €
• Mehrertrag <b>Einkommensteuer</b>	213.000 €
• Mehrertrag Verwaltungs- und Benutzungs <b>gebühren</b>	100.000 €
• Mehrertrag <b>Gewinnausschüttung</b> Beteiligungen	54.000 €
• Mehrertrag <b>Gewinnausschüttung</b> KBV	166.000 €
• Mehrertrag <b>Sonderauskehrung</b> LVR	857.000 €
• Mehrertrag <b>Konzessionsabgaben</b>	232.000 €
• Mehrertrag aus <b>KiTa-Rettungspaket</b>	106.000 €
• Minderaufwand <b>Personal</b>	286.000 €
• Minderaufwand <b>Abwasserabgabe</b> (Erstattung f. Vorjahre)	98.000 €
• Erstattung <b>Müllgebühren</b> (Kreis)	189.000 €
• Minderaufwand <b>sonst. ord. Aufwendungen / Sach- und Dienstleistungen</b>	410.000 €
• Minderaufwand <b>Abschreibungen</b>	200.000 €
• Minderaufwand <b>Zinsen</b>	160.000 €
• Mehrerträge aus <b>Grundstücksverkäufen</b>	360.000 €

### Prognose Haushaltsplanergebnis 2017

**-1.987.000 €**

**→ Trotz erheblicher belastender Effekte kann das Planergebnis voraussichtlich leicht verbessert werden!**



# Haushaltseinbringung 2018



**DAS ZIEL FEST  
IM BLICK...**



# Rahmenbedingungen der Finanzplanung 2018 – 2021

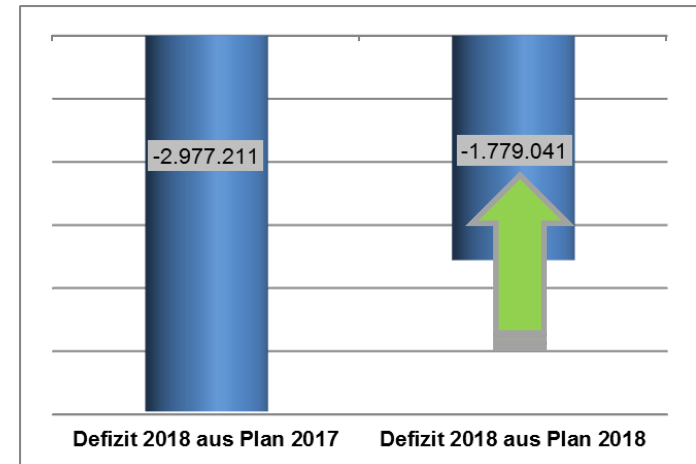
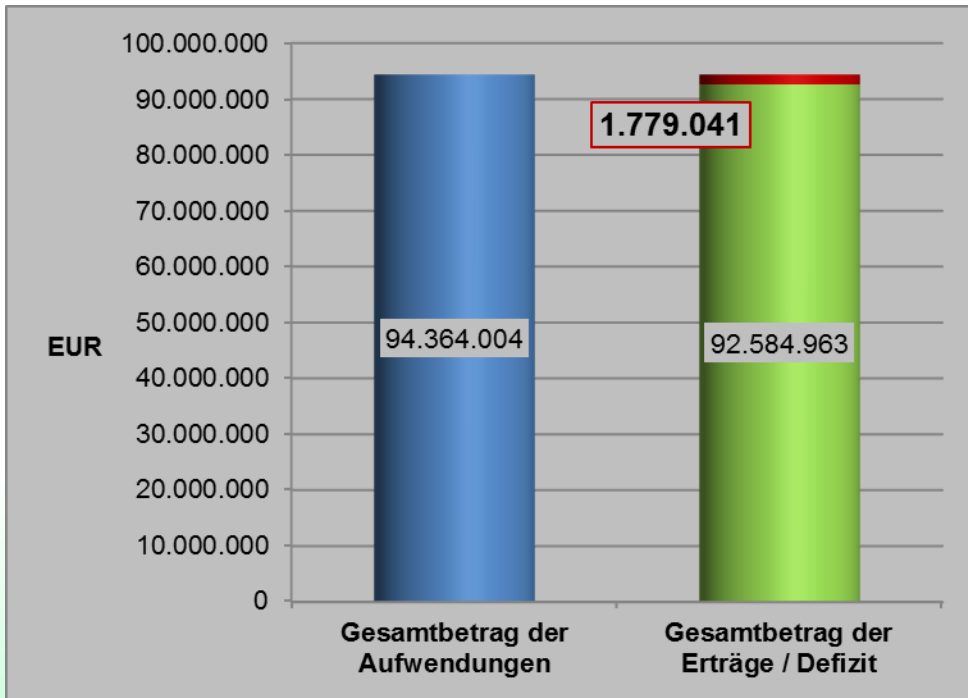
- ☞ **Orientierungsdaten** 2018-2021 des MHKBG NRW vom 09.11.2017
- ☞ Ergebnisse der **Mai- und November-Steuerschätzungen** 2017
- ☞ aktuelle örtliche **Steuerentwicklungen**
- ☞ 1. Modellrechnung zum **Gemeindefinanzausgleich** 2018
- ☞ voraussichtliche Entwicklung der **Kreisumlage** (u. a. gemäß Benehmensschreiben vom 12.10.2017 und ergänzenden Infos)
- ☞ voraussichtliche Auswirkungen erkennbarer struktureller Veränderungen in den Produktbereichen





# Ergebnisplan 2018

Gesamtbetrag der Erträge	<b>92.584.963 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen	<b>94.364.004 €</b>
Defizit	<b>-1.779.041 €</b>

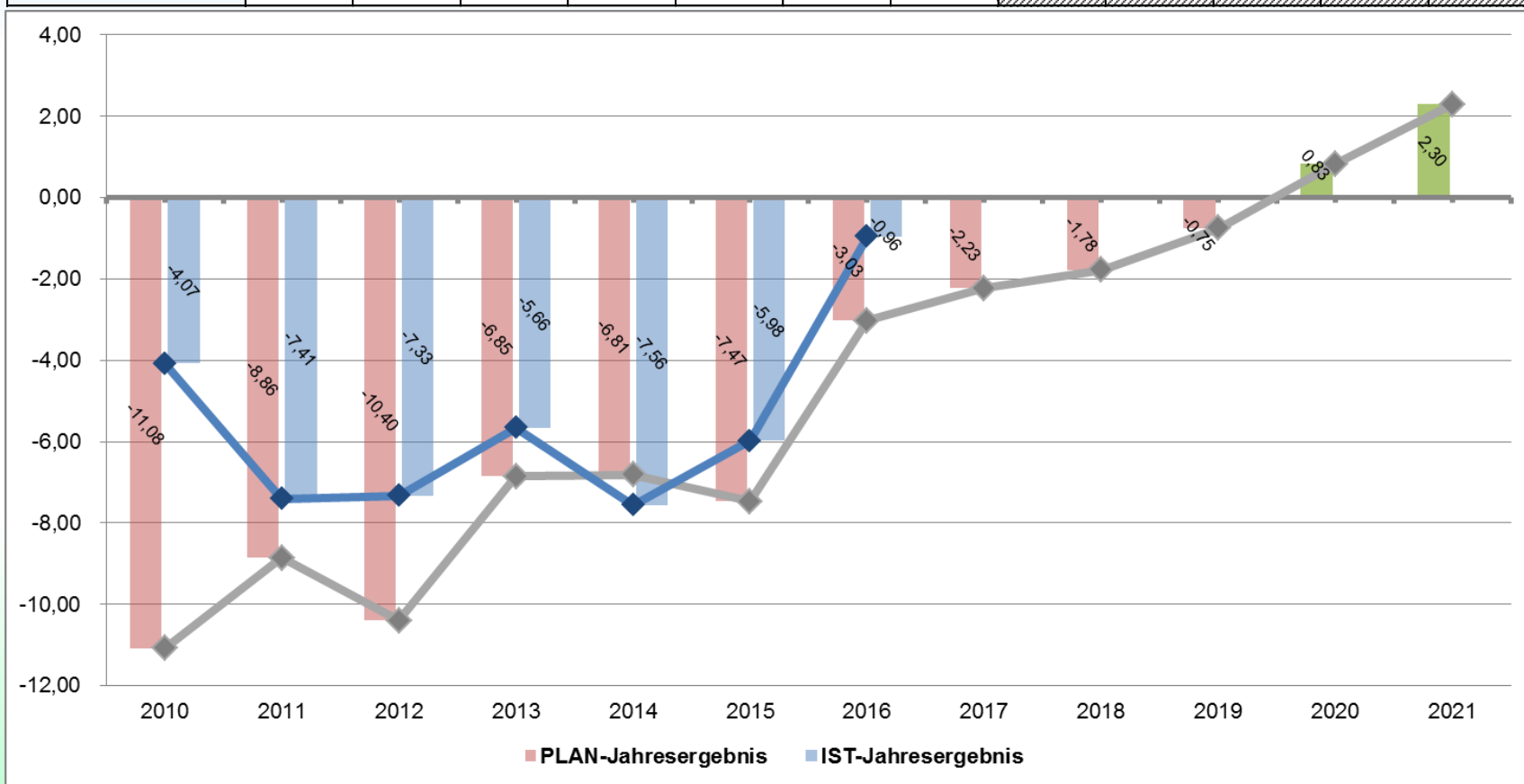


Defizit aus Vorjahresplanung trotz  
Negativentwicklungen **deutlich  
verringert!**



# Entwicklung der Ergebnispläne 2010-2021

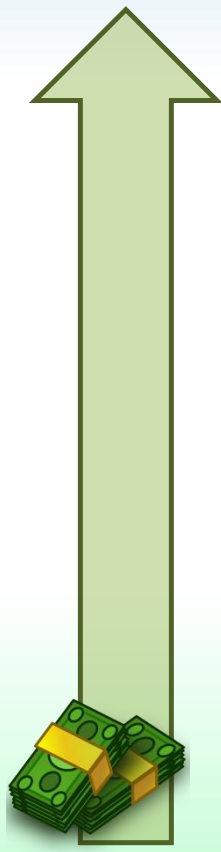
Mio €	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>PLAN-Jahresergebnis</b>	-11,08	-8,86	-10,40	-6,85	-6,81	-7,47	-3,03	-2,23	-1,78	-0,75	0,83	2,30
<b>IST-Jahresergebnis</b>	-4,07	-7,41	-7,33	-5,66	-7,56	-5,98	-0,96					





# Ergebnisplan 2018 – Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2017

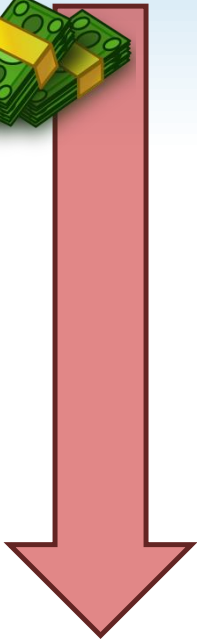
## *Wesentliche Verbesserungen*



Mehrertrag <b>Einkommensteuer</b>	544.400
Mehrertrag <b>Umsatzsteuer</b>	309.100
Mehrertrag <b>sonstige Steuern</b> (inkl. Familienleistungsausgleich)	163.300
Mehrertrag <b>Schlüsselzuweisungen</b>	2.493.100
Mehrertrag <b>Schuldendiensthilfe Land</b> ("Gute Schule 2020")	134.600
Mehrertrag <b>Kindertagesbetreuung</b>	526.700
Mehrertrag aus <b>Erstattungen UVG</b>	571.000
Mehrertrag aus <b>Konzessionsabgaben</b>	170.000
Mehrertrag aus Erstattungen f. <b>Hilfen zur Erziehung</b>	155.000
Mehrertrag <b>Benutzungsgebühren</b>	201.000
Minderaufwand <b>Sach- und Dienstleistungen</b> (u.a. bauliche Unterhaltung, EDV, Entsorgung)	177.000
Minderaufwand <b>"Fonds deutsche Einheit"</b>	118.000
Minderaufwand <b>Mieten</b> (Asyl)	222.700
Minderaufwand <b>Abschreibungen</b>	453.100
Minderaufwand <b>Zinsen</b>	243.051
Minderaufwand <b>Transferleistungen Asyl</b>	1.613.000



# Ergebnisplan 2018 – Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2017



## *Wesentliche Verschlechterungen*

Minderertrag <b>Gewerbesteuer</b>	-140.000
Minderertrag <b>Erstattungen des Landes f. Asyl</b>	-2.962.000
Mehraufwand <b>Personal</b>	-527.300
Mehraufwand <b>Hilfen zur Erziehung</b>	-1.500.000
Mehraufwand <b>Rückbau Parkschule</b>	-500.000
Mehraufwand <b>Sach- und Dienstleistungen</b> (u.a. Reinigung, Umzüge, Sicherheitsdienst (Asyl); Versicherungen, Energie)	-270.500
Mehraufwand <b>Kindertagesstätten und Tagespflegestellen</b>	-711.000
Mehraufwand aus <b>Leistungen UVG</b>	-344.000
Mehraufwand <b>Kreisumlage</b>	-157.000
Mehraufwand <b>Krankenhausumlage</b>	-246.500
Mehraufwand <b>Erneuerung PC-Ausstattung</b> (Festwerte)	-324.300

Insgesamt zeigt der Haushaltsplan 2018 eine **Verbesserung von 449.166 €** gegenüber dem Haushaltsplan 2017 !

(Haushaltsplan 2017: -2.228.207 €; Haushaltsplan 2018: -1.779.041 €)

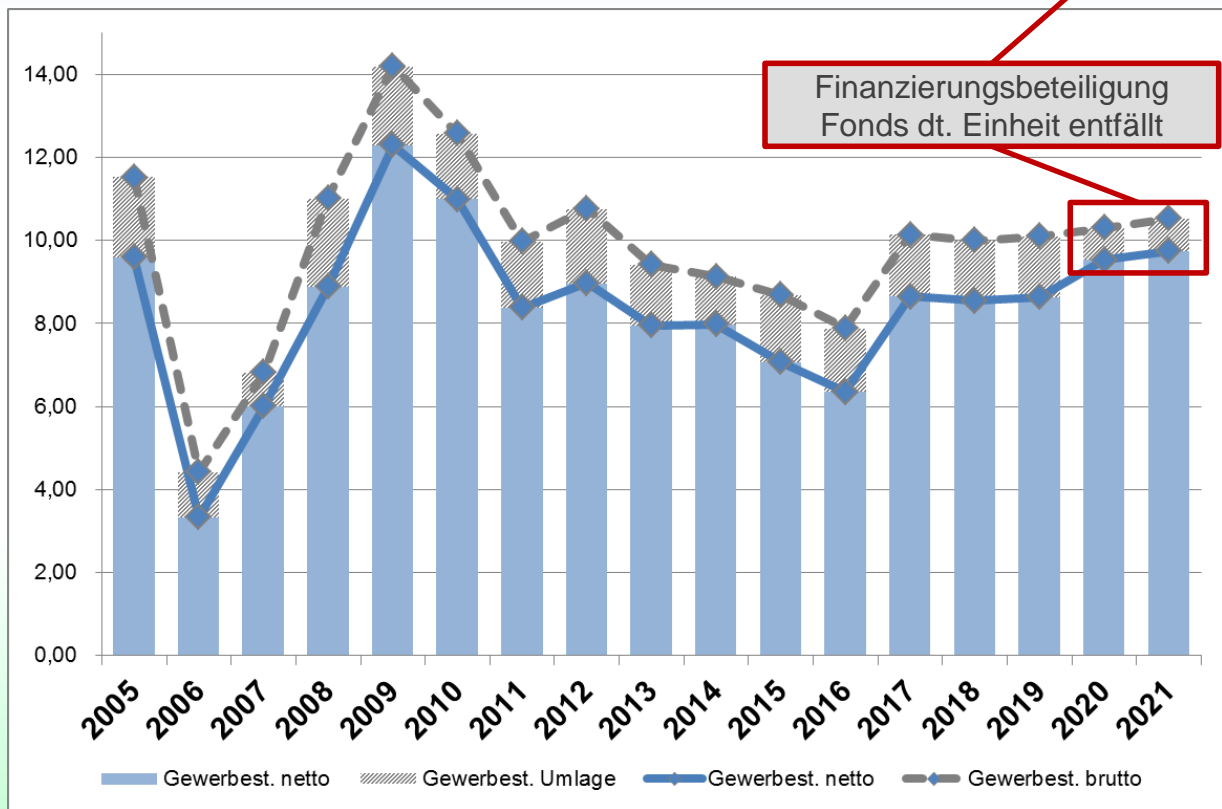


# Ergebnisplan 2018 - Gewerbesteuer

Entwicklung Gewerbesteuer																	
Beträge in Mio. EURO																	
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gewerbest. brutto	11,53	4,42	6,82	11,02	14,20	12,58	9,97	10,77	9,42	9,13	8,68	7,89	10,14	10,00	10,10	10,30	10,53
Gewerbest. Umlage	1,93	1,08	0,81	2,13	1,90	1,57	1,58	1,79	1,46	1,15	1,61	1,53	1,49	1,46	1,46	0,77	0,78
Gewerbest. netto	9,60	3,34	6,01	8,89	12,30	11,00	8,39	8,97	7,96	7,98	7,07	6,35	8,65	8,54	8,64	9,53	9,74



Der „Sinkflug“ scheint gestoppt...

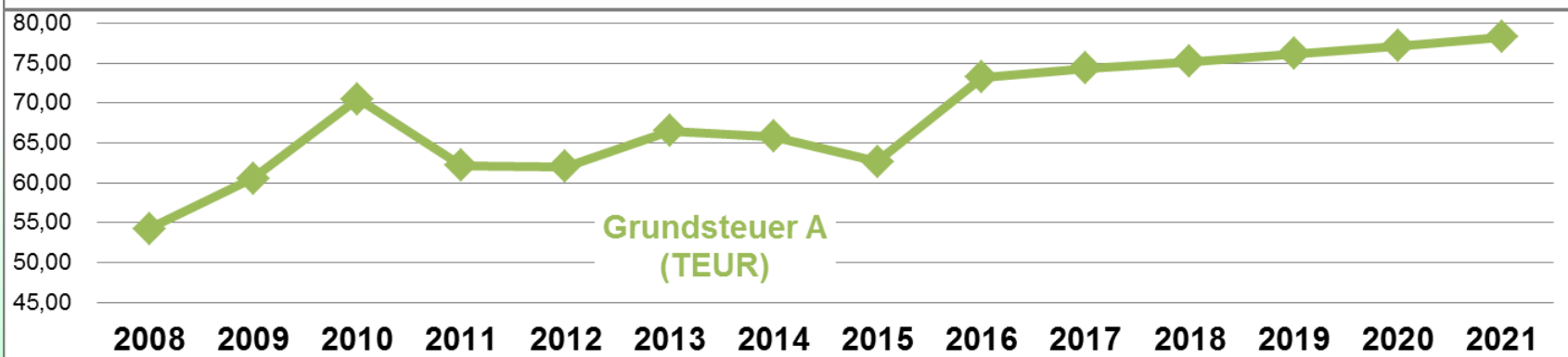
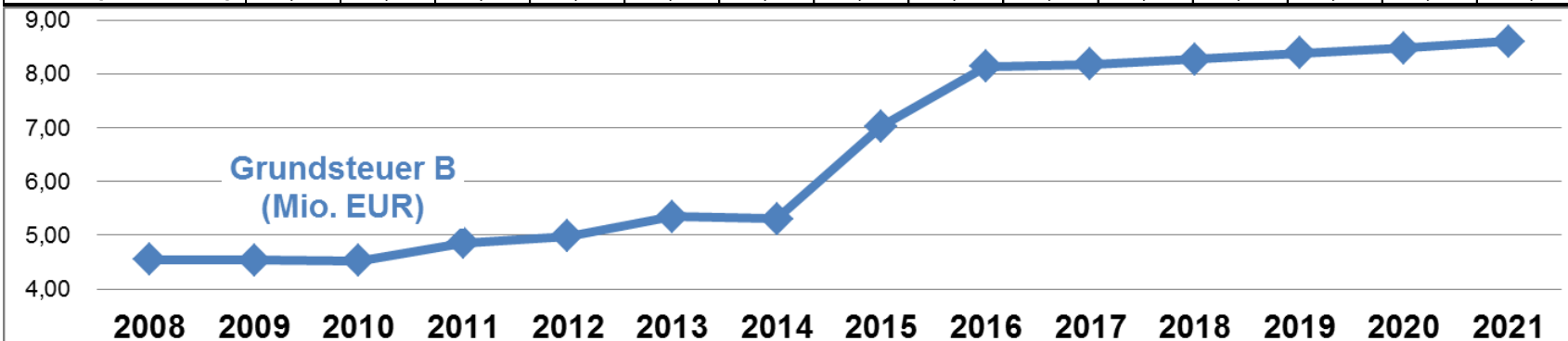




# Ergebnisplan 2018 – Grundsteuer A / B

Entwicklung Grundsteuer A / Grundsteuer B

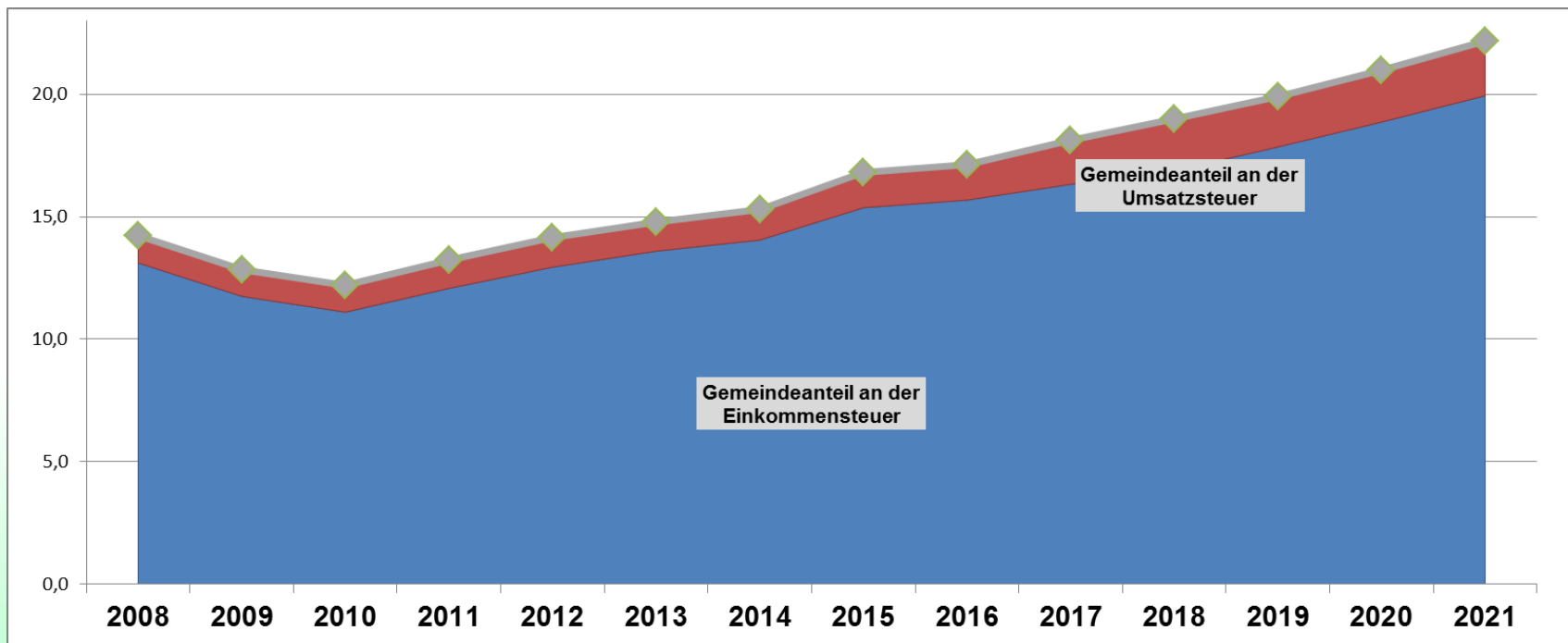
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>GSt A (TEUR)</b>	54,25	60,58	70,49	62,19	62,04	66,51	65,82	62,69	73,24	74,40	75,20	76,20	77,20	78,30
<b>GSt B (Mio. EUR)</b>	4,55	4,53	4,52	4,86	4,98	5,35	5,30	7,03	8,15	8,19	8,28	8,39	8,49	8,61





# Ergebnisplan 2018 – Einkommen- und Umsatzsteuer

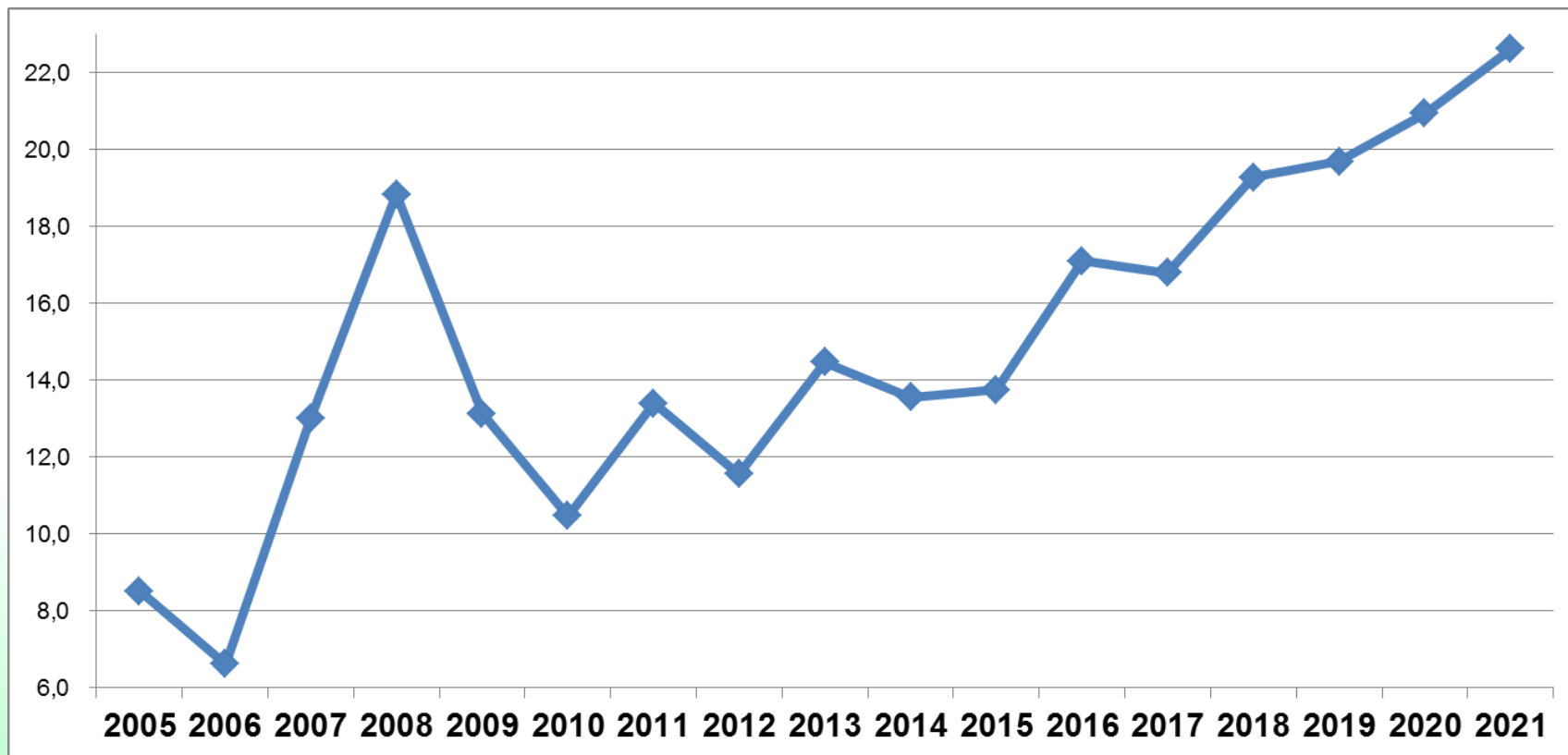
Entwicklung Steueranteile														
Beträge in Mio. EURO														
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Gemeindeanteil an der Einkommensteuer</b>	13,1	11,7	11,1	12,1	12,9	13,6	14,0	15,4	15,7	16,3	16,9	17,8	18,9	19,9
<b>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</b>	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,4	1,5	1,8	2,1	2,1	2,1	2,2
<b>gesamt</b>	14,2	12,8	12,2	13,2	14,1	14,8	15,3	16,8	17,1	18,1	19,0	19,9	21,0	22,2





# Ergebnisplan 2018 – Schlüsselzuweisungen

Entwicklung Schlüsselzuweisungen																
Beträge in Mio. EURO																
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
8,5	6,6	13,0	18,8	13,1	10,5	13,4	11,5	14,5	13,6	13,8	17,1	16,8	19,3	19,7	21,0	22,6





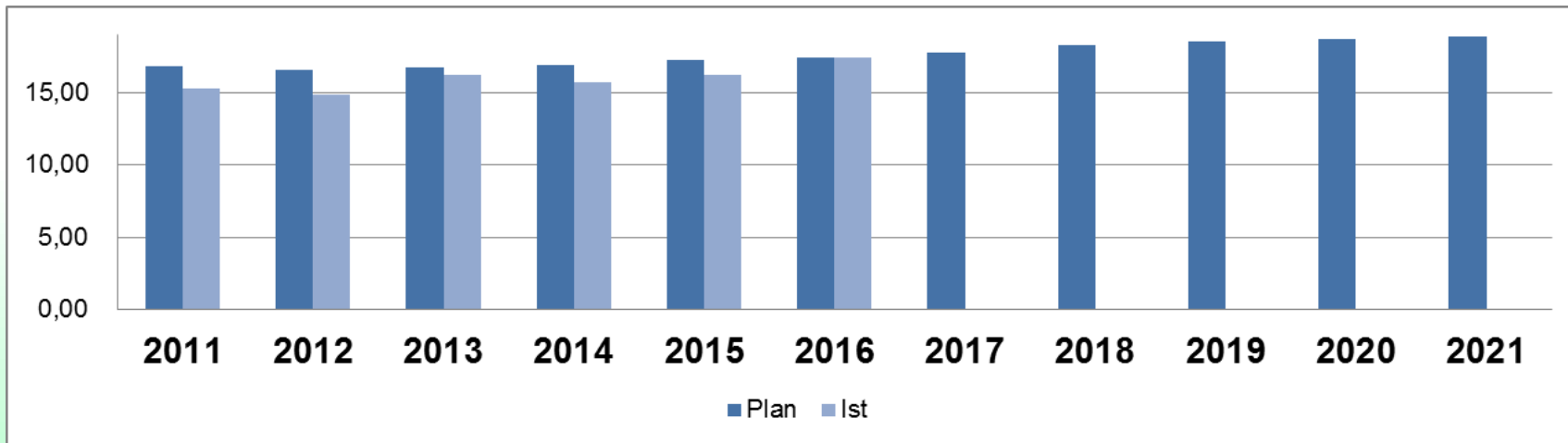


# Ergebnisplan 2018 – Personalaufwand

- mit **18,34 Mio. €** berechnet
- rd. 510.000 € höher als Haushaltsansatz 2017, Steigerung 2,9 %
- rd. 392.000 € höher als Vorjahresplanung für 2018
- Personalkostenerstattungen rd. **110.000 €**

Entwicklung Personalaufwand											
Beträge in Mio. EURO											
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Plan	16,87	16,58	16,80	16,94	17,25	17,44	17,83	18,34	18,57	18,72	18,87
Ist *	15,27	14,84	16,28	15,69	16,22	17,46					

\* inkl. Zuf. Rückstellungen f. Pensionen / Beihilfen

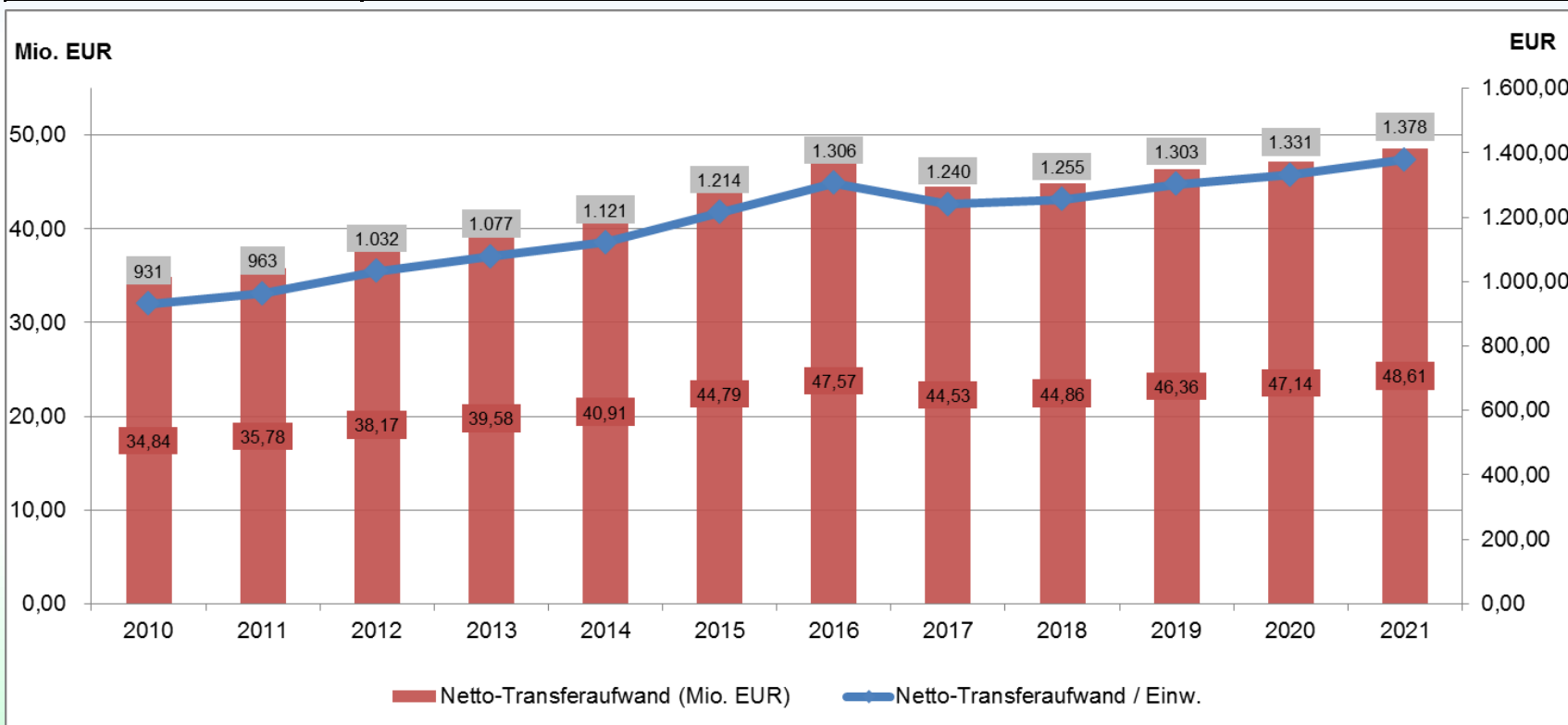




# Ergebnisplan 2018 – Transferaufwand

Entwicklung Netto-Transferaufwand

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Netto-Transferaufwand/Einw (EUR)	931,45	962,80	1.032,47	1.077,31	1.120,85	1.213,77	1.305,71	1.240,09	1.254,91	1.302,52	1.330,85	1.378,19
Netto-Transferaufwand (Mio. EUR)	34,84	35,78	38,17	39,58	40,91	44,79	47,57	44,53	44,86	46,36	47,14	48,61





# Ergebnisplan 2018 – Kreisumlage

- **Haushaltsdaten** für das HJ 2018 mit Benehmensschreiben vom 12.10.2017 mitgeteilt und Einbringung am 14.12.2017
- leichte Mehrerträge bei Schlüsselzuweisungen und deutlich gestiegene Umlagegrundlagen sowie potenziell niedrigere Hebesätze des LVR führen voraus. zu einer **Verringerung des Hebesatzes** der Kreisumlage
- 40,05 v. H. als rechnerischer Wert, Tendenz 39 v. H. – x %
- weitere **Verbesserungen im Sozialbereich** angekündigt
- ☞ damit voraussichtlich um rd. 250 T€ geringfügig höhere Zahllast von **19,7 Mio. €** im Vergleich zu 2017 (!)

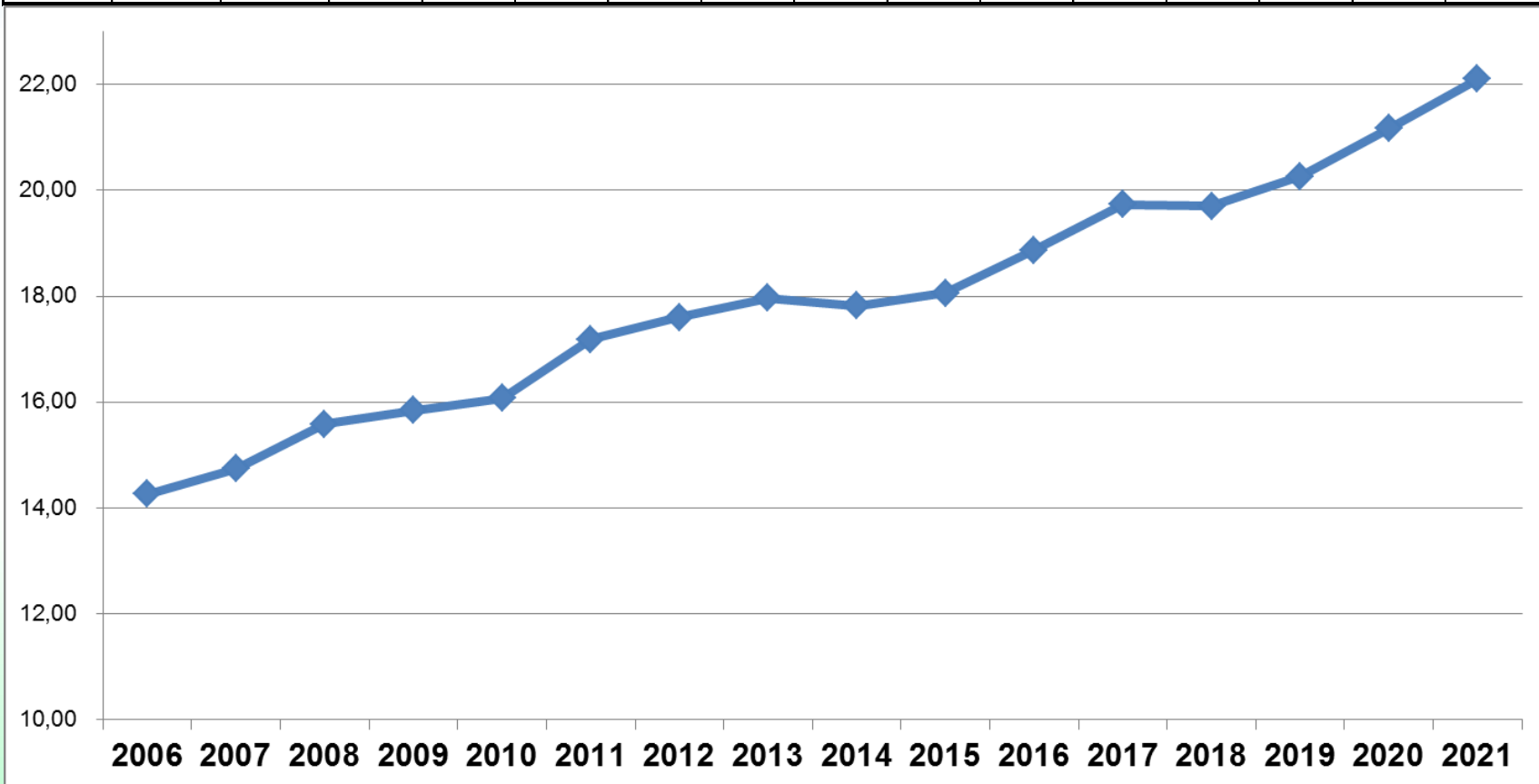


# Ergebnisplan 2018 – Kreisumlage

## Entwicklung Kreisumlage

Beträge in Mio. EURO

2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
14,26	14,74	15,58	15,84	16,07	17,18	17,60	17,96	17,81	18,06	18,87	19,73	19,70	20,27	21,17	22,11

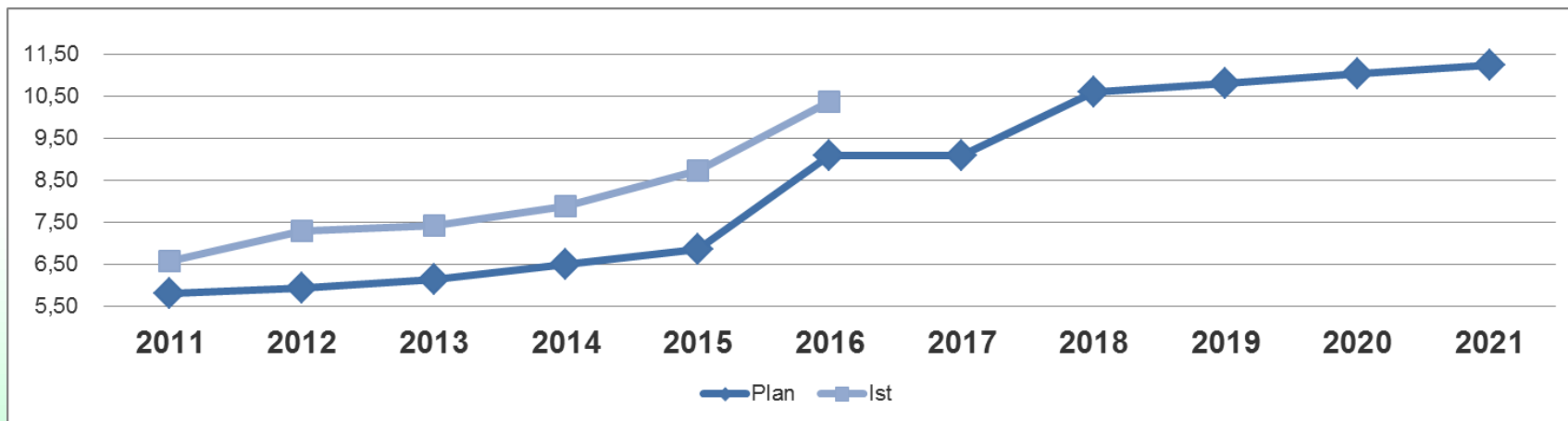




# Ergebnisplan 2018 – Hilfe zur Erziehung

- Produkt mit **Zuschussbedarf von 9,6 Mio. € (2018)** berechnet
- Ansatz bei ambulanten und stationären HzE-Maßnahmen insgesamt um 1,5 Mio € gesteigert wg. Ist-Ergebnissen der Vorjahre
- Folgejahre mit 2% gemäß O-Daten dynamisiert

Entwicklung Hilfen zur Erziehung											
Beträge in Mio. EURO											
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Plan	5,80	5,95	6,15	6,50	6,85	9,10	9,10	10,60	10,81	11,03	11,25
Ist	6,57	7,30	7,42	7,87	8,74	10,36					





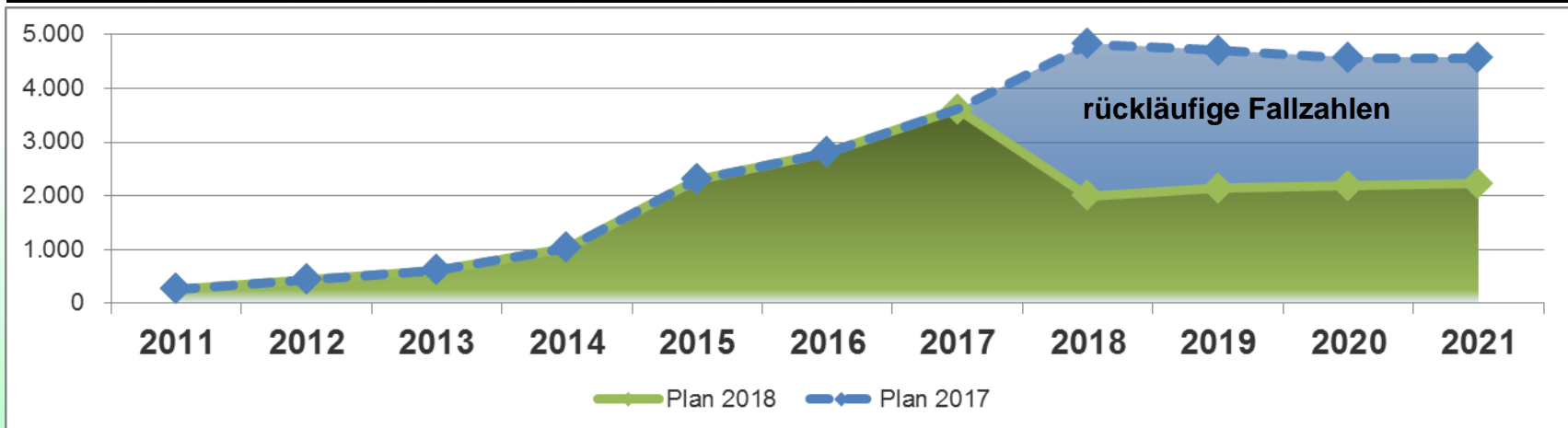
# Ergebnisplan 2018 – Asyl

- rd. 2 Mio. € unter der Vorjahresplanung wg. niedrigerer Fallzahlen
- erhebliche Steigerungen der Vorjahresplanung der tatsächl. Entwicklung angepasst
- Voraussichtlich insgesamt Unterdeckung durch gesunkene Erstattungsquote nach Gesetzesänderung

**Entwicklung Transferleistungen Asylbewerberleistungsgesetz**

Beträge in T. EURO

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
268	443	618	1.035	2.301	2.810	3.607	1.995	2.138	2.181	2.225

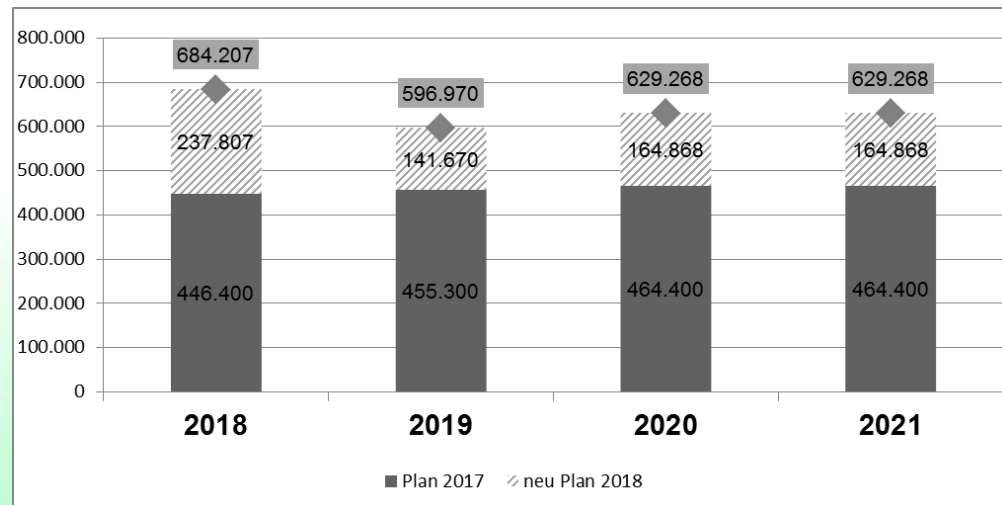




# Ergebnisplan 2018 – Krankenhausinvestitionsförderung

- gem. Schnellbrief StGB Nr. 272/2017:
  - Beteiligung der Gemeinden an der Sofortaufstockung 2017 in Höhe von 100 Mio. € (in 2018)
  - reguläre Beteiligung der Gemeinden erhöht sich ebenso durch Aufstockung des Ansatzes für förderfähige Investitionsmaßnahmen (2018 – 2021)

☞ Auswirkung im Haushaltsplanergebnis: Mehraufwand 2018 - 2021



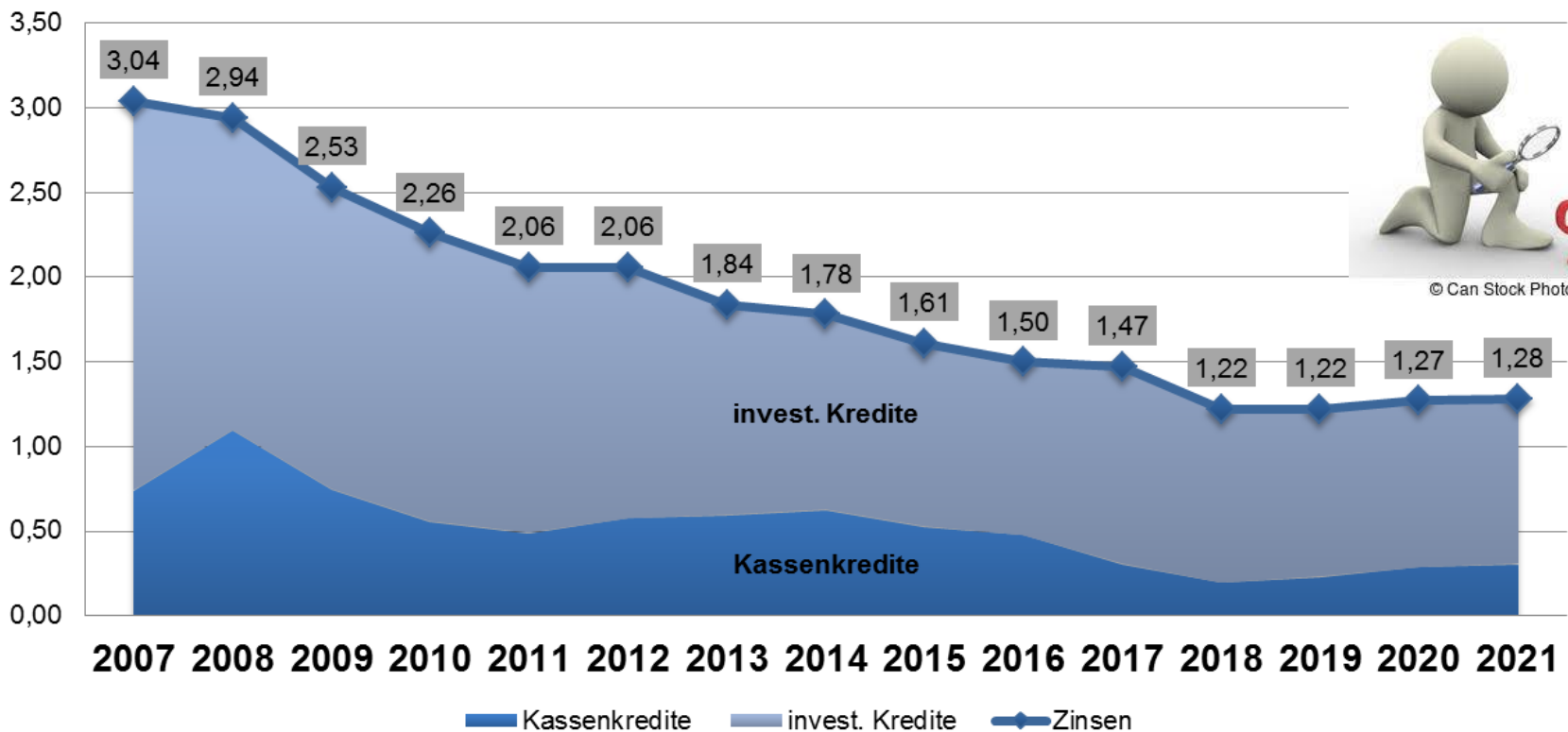


# Ergebnisplan 2018 – Zinsaufwand

## Entwicklung Zinsaufwand

Beträge in Mio. EURO

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
<b>Zinsen</b>	3,04	2,94	2,53	2,26	2,06	2,06	1,84	1,78	1,61	1,50	1,47	1,22	1,22	1,27	1,28
Kassenkredite	0,73	1,09	0,74	0,55	0,48	0,57	0,59	0,62	0,52	0,47	0,30	0,19	0,22	0,28	0,30
invest. Kredite	2,31	1,85	1,79	1,71	1,58	1,49	1,25	1,16	1,09	1,03	1,17	1,03	1,00	0,99	0,98







# Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“

Überparteilicher Zusammenschluss von 70 Kommunen aus 8 Bundesländern mit mehr als 9 Mio. Einwohnern

## Forderungen:

- 👉 Schaffung von Grundlagen für eine **nachhaltige Kommunalfinanzierung**
- 👉 **Entschuldungsfonds** zur Lösung des kommunalen **Altschuldenproblems**
- 👉 Einberufung einer Kommission zur Wiederherstellung und dauerhaften Sicherung der **Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse**





# Liquiditätskredite

- Stand 01.12.2017: **56 Mio. €** (Finanzierung der Fehlbeträge aus Vorjahren)
- in 2017 Tilgungen i.H.v. 1 Mio. € erfolgt
- erstmalig Stand der Kassenkredite reduziert!!!
- 2018: 600 T€
- 2019 bis 2021: kein weiterer Kreditbedarf
- voraus. Gesamtsumme bis Ende **2021**: rd. **51,28 Mio. €**





# Finanzplan 2018

## Saldo Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der **Gesamtverwaltung**



<b>Auszahlungen</b>	<b>16.670.512 €</b>
<b>Einzahlungen</b>	<b>13.994.892 €</b>
<b>Kreditbedarf</b>	<b>2.675.620 €</b>

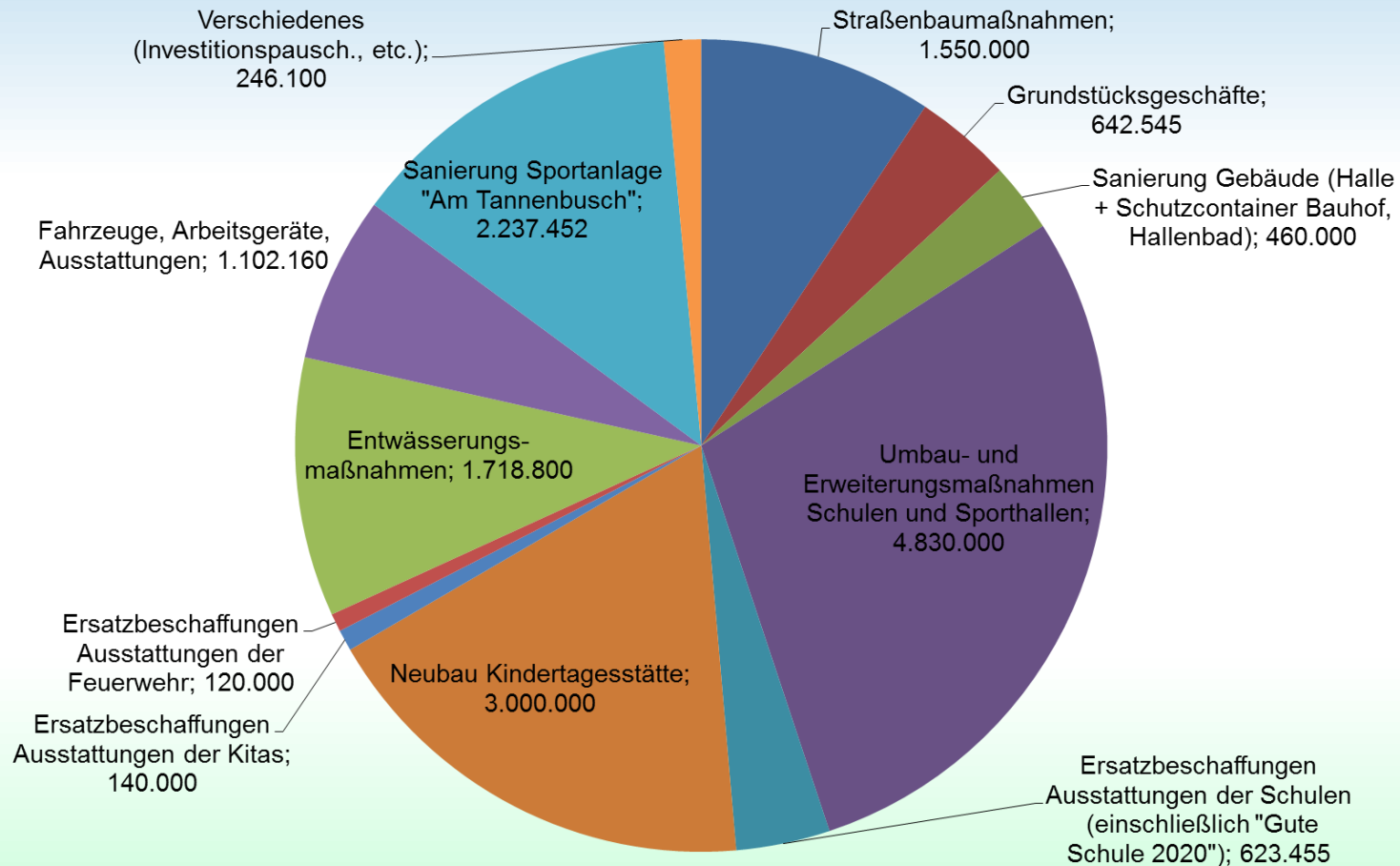


# Finanzplan 2018 - Investitionen

Beträge in EUR	Auszahlungen	Einzahlungen	Gesamt
Straßenbaumaßnahmen	1.550.000	-1.721.320	-171.320
Grundstücksgeschäfte	642.545	-2.960.000	-2.317.455
Sanierung Gebäude (u.a. Halle + Schutzcontainer Bauhof)	460.000	0	460.000
Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen Schulen und Sporthallen	4.830.000	-2.807.310	2.022.690
Ersatzbeschaffungen Ausstattungen der Schulen (einschließlich "Gute Schule 2020")	623.455	0	623.455
Neubau Kindertagesstätte	3.000.000	-420.817	2.579.183
Ersatzbeschaffungen Ausstattungen der Kitas	140.000	0	140.000
Ersatzbeschaffungen Ausstattungen der Feuerwehr	120.000	-5.000	115.000
Entwässerungsmaßnahmen	1.718.800	-1.726.930	-8.130
Fahrzeuge, Arbeitsgeräte, Ausstattungen	1.102.160	-3.360	1.098.800
Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch"	2.237.452	-2.160.549	76.903
Verschiedenes (Investitionspausch., etc.)	246.100	-2.189.606	-1.943.506
<b>Gesamt</b>	<b>16.670.512</b>	<b>-13.994.892</b>	<b>2.675.620</b>



# Finanzplan 2018 - Investitionen





# Investive Einzahlungen - Fördermittel

## 1.) Gute Schule

- Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur
- Gesamtvolumen 2 Mrd. € auf 4 Jahre verteilt
- Anteil Voerde: **779.720 €** in den Jahren 2017 bis 2020, insg. **3.118.880 €**

## 2.) Kommunalinvestitionsfördergesetz

1. Tranche: **2.223.560 €** in 2018
2. Tranche zur Finanzierung von Bildungseinrichtungen:  
**2.026.705 €**, aufgeteilt mit je **1.013.352 €** in 2020 und 2021

## 3.) Investitionspauschale:

+ rd. 240 T€ gem. Modellrechnung = **1.674.787,43 €**



# Finanzplan – Finanzierungstätigkeit 2018

**Aufnahme von investiven Darlehen** **2,676 Mio. €**  
(ebenso 0 € rentierliche Kreditaufnahmen  
der Gebührenhaushalte)

**Tilgung von Krediten** **2,545 Mio. €**

**Netto-Neuverschuldung** **0,131 Mio. €**  
(ohne „Gute Schule 2020“) (-0,426 Mio. €)



**Erneut nur sehr geringe  
Neuverschuldung erforderlich !!!**



# Entwicklung der Nettokreditaufnahmen

Jahr	Kreditaufnahme €	Tilgung €	Nettoneuverschuldung €	Stand zum 31.12. €
2018	2.675.620	2.544.751	130.869	31.972.441
2019	4.105.144	2.698.391	1.406.753	33.379.194
2020	3.831.386	2.802.190	1.029.196	34.408.390
2021	1.434.987	2.638.664	-1.203.677	33.204.713
<b>Summe</b>	<b>12.047.137</b>	<b>10.683.996</b>	<b>1.363.141</b>	

Im Planungszeitraum **2018 bis 2021** werden Investitionen von rd. **16,7 Mio. €** für Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Grundschul- und Gesamtschulgebäuden, Sporthallen sowie die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ getätigt; außerdem ist die Errichtung einer neuen KiTa (3,0 Mio. €) vorgesehen.

Trotz dieser hohen Investitionen beträgt die Nettoneuverschuldung insgesamt nur rd. **1,36 Mio. €**.



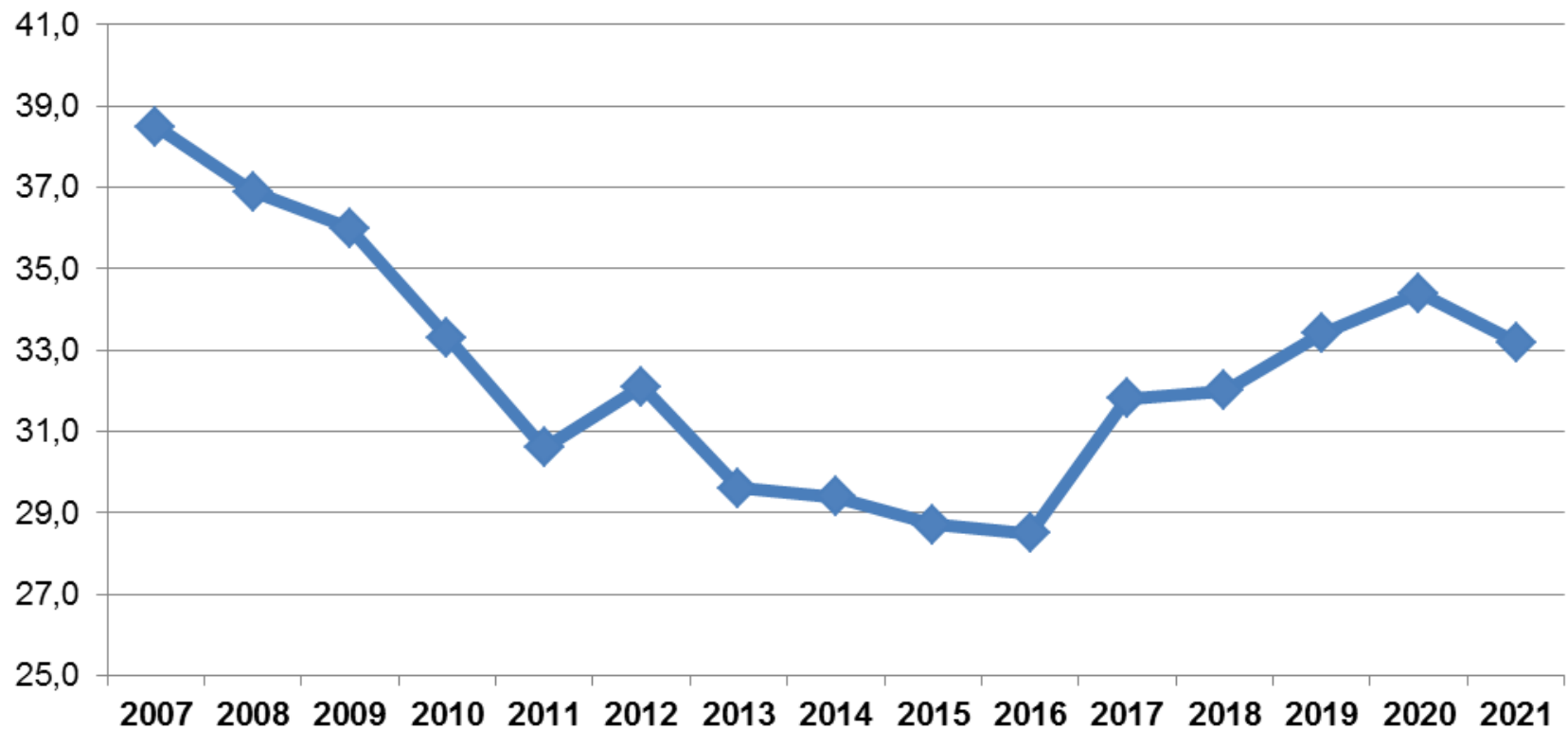


# Entwicklung der investiven Schulden

Entwicklung investive Schulden

Beträge in Mio. EURO

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schulden	38,5	36,9	36,0	33,3	30,6	32,1	29,6	29,4	28,7	28,5	31,8	32,0	33,4	34,4	33,2



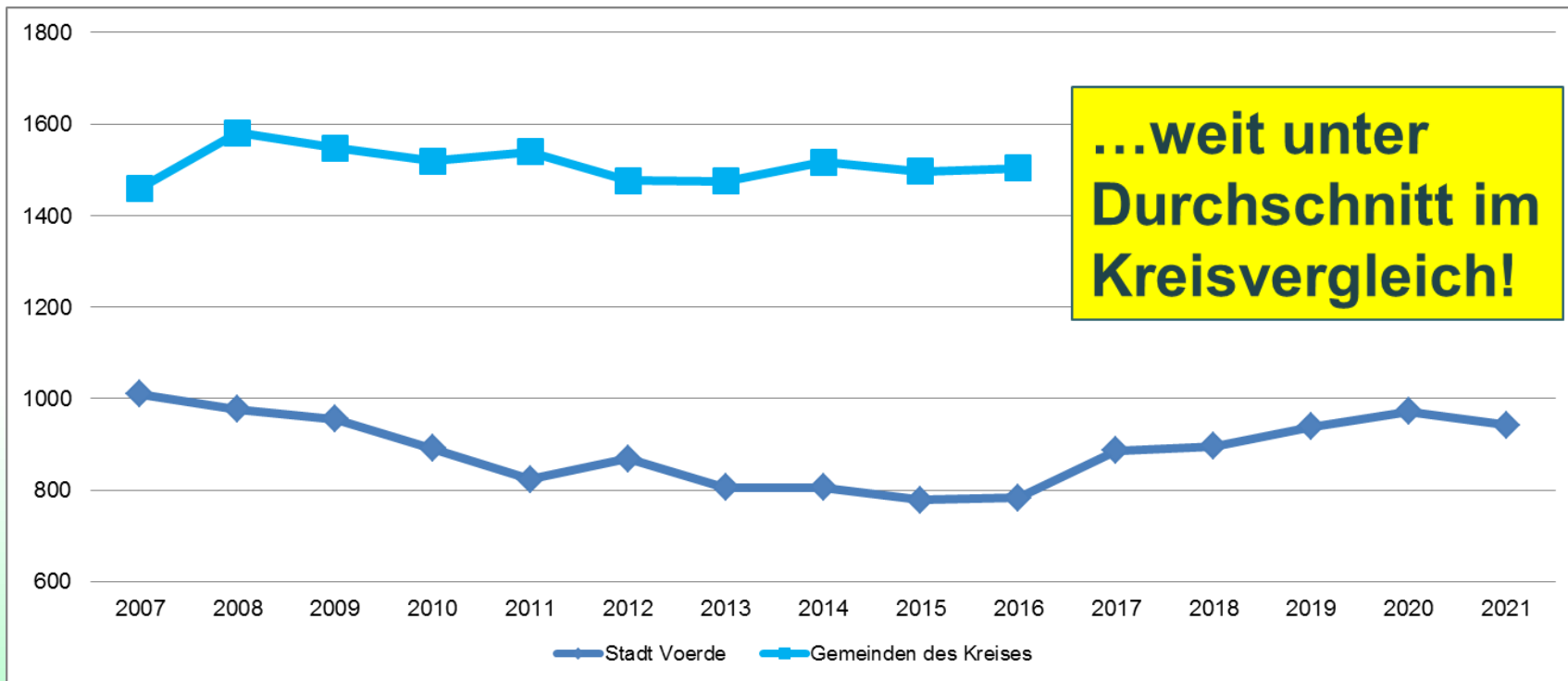


# Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung

Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung

Beträge EURO

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Stadt Voerde	1.009	976	954	890	823	868	806	806	778	782	886	895	938	971	941
Gemeinden des Kreises	1.460	1.581	1.548	1.519	1.539	1.476	1.475	1.517	1.497	1.503					





# Haushaltssicherungskonzept

## ☞ Umgesetzte HSK-Maßnahmen



2011	1,0 Mio. €
2012	1,1 Mio. €
2013	1,9 Mio. €
2014	2,3 Mio. €
2015	4,7 Mio. €
2016	6,4 Mio. €
2017	6,6 Mio. €

- ☞ insgesamt auch im Haushaltsjahr 2017 voraus. Übererfüllung der beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen absehbar
- ☞ weitere positive Effekte aus noch abschließend zu bewertenden bzw. noch offenen Potenzialen aus der Umsetzung zu erwarten
- ☞ Gesamtvolumen HSK dann voraussichtlich zw. 6,8 Mio. € (2018) und 7,16 Mio. € (2021)
- ☞ keine neuen Maßnahmen im HSK-Entwurf



# Ergebnispläne 2018 - 2021

Abschlussresultat der Ergebnispläne 2018 - 2021				
	2018	2019	2020	2021
<b>Gesamthaushalt</b>	-1.779.041	-749.595	834.432	2.295.263

- ✓ **Fehlbeträge im Ergebnisplan von 2,53 Mio. € für die Jahre 2018 und 2019**
- ✓ **2020 erstmals positives Ergebnis von 0,83 Mio. € !!!**
- ✓ **Verbesserung gegenüber der Vorjahresplanung um 1,4 Mio. € für den Vergleichszeitraum 2018 - 2020**



**Zielerreichung erfordert weiterhin konsequenten Konsolidierungskurs !!!**



# Entwicklung des Eigenkapitals

		Haushaltsplanung 2018 - 2021			
		2018	2019	2020	2021
01.01.	Allg. Rücklage	17.499.057,69	15.720.016,65	14.970.421,61	15.804.853,57
	Korrekturbetrag Allg. Rücklage § 43 Abs. 3 GemHVO				
	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
	Eigenkapital	17.499.057,69	15.720.016,65	14.970.421,61	15.804.853,57
	<b>Jahresüberschuss</b>			<b>834.431,96</b>	<b>2.295.262,96</b>
	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-1.779.041,04</b>	<b>-749.595,04</b>		
31.12.	Allg. Rücklage	15.720.016,65	14.970.421,61	15.804.853,57	18.100.116,53
	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
		15.720.016,65	14.970.421,61	15.804.853,57	18.100.116,53

Zum Ende des Planungszeitraums

**Bestand des Eigenkapitals: 18,1 Mio. €**

Ausgleichsrücklage: 0 Mio. €

allgemeine Rücklage: 18,1 Mio. €



# Haushaltsausgleich nach § 76 GO NRW

- muss spätestens im Jahr 2021 - also im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum - erreicht werden
- Haushaltsausgleich ist bis 2020 nur erreichbar,
  - weil wir weitere deutliche Maßnahmen ergriffen haben,
  - wenn wir konsequent unseren sparsamen Weg weiterverfolgen.

		2020
01.01.	Allg. Rücklage	14.970.421,61
	Korrekturbetrag Allg. Rücklage	
	§ 43 Abs. 3 GemHVO	
	Ausgleichsrücklage	0,00
	Eigenkapital	14.970.421,61
	<b>Jahresüberschuss</b>	<b>834.431,96</b>
	<b>Jahresfehlbetrag</b>	
31.12.	Allg. Rücklage	15.804.853,57
	Ausgleichsrücklage	0,00
		15.804.853,57

**Geschafft!**





# Haushaltsplan 2018 - Chancen & Risiken



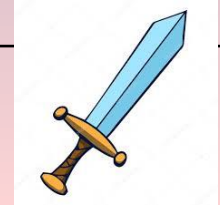


## Chancen

- lang anhaltendes **Wirtschaftswachstum**
- sprudelnde **Steuerquellen**
- steigende **Finanzmittel** der Finanzausgleichssysteme
- gesunkene **Energiekosten**
- niedrigstes **Zinsniveau** seit 2009

## Risiken

- **Zinsänderung**
- Verfassungsmäßigkeit der **Grundsteuer**
- **Standarderhöhungen**, die zu Kostensteigerungen führen
- fehlende Dynamisierung von **Entlastungsmitteln**
- **Umlagenentwicklung** von Kreis und LVR
- Entwicklung der **Flüchtlingssituation**







## In diesem Sinne...



**„Wer kämpft, kann  
verlieren – wer nicht  
kämpft, hat schon  
verloren.“**

**Vielen Dank für  
Ihre geschätzte  
Aufmerksamkeit!**

**[www.voerde.de/haushaltsplan](http://www.voerde.de/haushaltsplan)**

**Satzung vom ....12.2017 zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) vom 19.12.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) in seiner Sitzung vom 12.12.2017 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 88,00 €          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 104,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 119,00 € je Hund |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden    | 600,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**Artikel 2**

**§ 10 wird wie folgt neu gefasst:**

§10

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 19.12.1996 (nach dem Stand der Änderungssatzung vom 01.01.2014) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den ....12.2017

Haarmann

### **3. Änderung zur Satzung vom ...12.2017 über die Erhebung von Marktstandgeldern der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Änderung der Marktgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 1**

(2) Für die Benutzung der Marktplätze wird auf den Wochenmärkten der Stadt Voerde von allen Marktbesuchern für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Marktstände, Verkaufswagen und sonstigen Gegenständen benutzten Fläche eine Gebühr erhoben. Der Quadratmetermaßstab wird pauschal für jeden angefangenen laufenden Meter der Front des Marktstandes multipliziert mit pauschal zwei Metern Tiefe errechnet.

#### **§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

##### **§ 1**

(3) Bei der Gebührenerhebung wird unterschieden zwischen Dauernutzern, also solchen Nutzern, die den Standplatz 12 Monate durchgehend nutzen und die die Marktstandgelder bargeldlos auf dem Bankwege entrichten und den Marktbesuchern, die den Markt unregelmäßig (sporadisch) nutzen und ihre Gebühren vor Ort bar bezahlen.

**Dauernutzer** Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter **0,80 Euro** pro Tag. Die Gebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zuweisung eines Standplatzes oder soweit eine Nutzung bereits vorher erfolgt, mit der Aufnahme der tatsächlichen Nutzung des Standplatzes. Bei der Ermittlung der Jahresgebühren (Zahl der Markttage x Gebührensatz je angefangener Quadratmeter) wird eine pauschale Abwesenheit von 6 Wochen im Jahr (Urlaub, Krankheit etc.) eingerechnet. Für diese Zeit werden keine Gebühren berechnet, auch wenn der Standplatz vom Gebührenzahler genutzt wird. Die Jahresgebühr wird vierteljährlich anteilig erhoben. Sie wird jeweils zum 15. des ersten Monats im Quartal fällig. Die Gebühr kann überwiesen oder im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden.

**Sporadische Marktnutzer** Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter **1,05 Euro** pro Tag. Die Gebühr wird mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht fällig. Das Marktstandgeld ist an die jeweils marktaufsichtführende Dienstkraft der Stadt Voerde gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

**§ 3 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 3**

Diese Satzung kann während der Marktzeit von jedem Marktstandsinhaber bei der jeweils marktaufsichtführenden Dienstkraft, im Übrigen während der Dienstzeit im Rathaus (**Fachbereich 5 - Bürgerservice und Allgemeine Ordnung**) eingesehen werden.

**§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 5**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die §§ 1 Abs. 2 sowie 1, Abs. 3 und § 3 der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern vom 19.12.1996 (nach dem Stand der Änderungssatzung vom 15.07.2004) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit verkündet.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde, den ...12.2017

Stadt Voerde (Ndrhh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

H a a r m a n n

## **Änderungsverordnung**

vom ...12.2017 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.März 2007.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S 516/SGV.NRW. 7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.274) wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Niederrhein) am 12.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

### **§ 1**

1.

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Kurierweg (dazu gehören: Die Straßen Kurierweg und Am Franzosenfriedhof) dürfen jeweils in der Zeit von 12 – 17 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- 2018 am 3. Sonntag im April (15.04.),
- 2019 am 4. Sonntag im April (28.04.),
- 2022 am 4. Sonntag im April (24.04.).

In den Jahren 2020, 2021, 2023 und 2024 dürfen die Verkaufsstellen an jedem 3. Sonntag im April in der Zeit von 12 – 17 Uhr geöffnet sein.

**§ 3 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 3**

§ 1 Ziffer 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Ziffer 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14.03.2007 (nach dem Stand der Änderung vom 30.03.2015) außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde, den ...12.2017

Stadt Voerde (Ndrhh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

H a a r m a n n

Satzung vom ...12.2017 zur  
13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren  
in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) und des § 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 12.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

**5. § 4 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,66 Euro.

**6. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 5  
Niederschlagswassergebühr

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 jährlich 1,23 Euro.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 15.12.2005 nach dem Stand der 12. Änderungssatzung vom 13.12.2016 außer Kraft.



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), ... Dezember 2017

H a a r m a n n  
Bürgermeister

**Satzung vom ...12.2017 zur  
28. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –  
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**1. § 6 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr bezogen auf einen Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6) mit Inkrafttreten dieser Satzung 1,23 €/Jahr.“

**2. Das Straßenverzeichnis wird durch das beigefügte Straßenverzeichnis ersetzt.**

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung sowie das Straßenverzeichnis tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 7 sowie das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.1991 (nach dem Stand der 27. Änderungssatzung vom 21.12.2016) außer Kraft.

## **Straßenverzeichnis**

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Stadt Voerde (Niederrhein) reinigt die Fahrbahnen folgender Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Die Reinigung der Gehwege obliegt den Eigentümern (§ 2 Abs. 2 der Satzung).

### **Ortsteil Voerde**

Alexanderstraße  
Allee (von der Bahnhofstr. bis Frankfurter Str. ohne Stichw. z. Hs. Nr. 10)  
Alnwicker Ring (ohne Pflasterflächen)  
Alte Prinzenstraße (von Kronprinzenstraße bis Sternbuschweg)  
Am Kindergarten  
Am Klosterhügel  
Am Leitgraben  
Am Mommbach  
Am Sportplatz  
Am Sternbusch  
Bahnhofstraße (ohne Stichstraße östlich der Alexanderstraße)  
Beginenstraße  
Bussardstraße  
Buschacker  
Dinslakener Straße (von Bahnhofstraße bis Schwanenstraße)  
Falkenstraße  
Fasanenstraße  
Feldmannweg  
Finkenweg  
Frankfurter Straße (von Mühlenstraße bis Haus Nr. 407)  
Friedhofstraße  
Friedrichsfelder Straße (von Bahnhofstraße bis Hövelmannskath)  
Friesenring  
Fürstenring  
Gärtnerstraße  
Gewerbestraße  
Gildeweg  
Grafenweg (von Hs.- Nr. 1 bis einschl. Hs.-Nr. 11 sowie abzweigenden Stichweg von Hs.-Nr. 4 bis Hs.-Nr. 22)  
Grenzstraße (von Haus Nr. 189 bis Kleiner Kiwitt)  
Grünstraße (Ortsdurchfahrt; von Frankfurter Straße bis Schafstege)  
Grutkamp  
Habichtweg  
Hinnemannsfeld  
Hövelmannskath  
Hühnerfeld (von Am Kindergarten bis Hühnerfeld Haus Nr. 37)  
Hülsdonkweg ( von Haus Nr. 56 bis Ende)  
Im Osterfeld (von Bahnhofstraße bis Haus Nr. 9 und von Haus Nr. 25 bis zur Einmündung Teichacker)  
Im Rönksensfeld  
Innungsweg (von Gewerbestraße bis einschließlich Hausnummer 11)  
Jahnstraße  
Kaiserstraße  
Kempkensfeld  
Kempenskath (ohne Pflasterflächen)  
Klosterbusch

Königring  
Kronprinzenstraße (von Steinstr. bis Hs. Nr. 14 /von Hs. Nr. 34 bis Schwanenstr.)  
Kurfürstenring  
Lerchenstraße  
Markgrafenweg  
Ostlandstraße  
Prinzenstraße (vom Sternbuschweg bis Haus Nr. 107 mit 3 Stichstraßen)  
Rathausplatz (Fahrbahn ums Parkhaus sowie die gepfl. Flächen bis z. Marktplatz)  
Ringstraße  
Rittersteg  
Scholtenbusch  
Seemannskath (ohne Wohnwege)  
Sperberweg  
Sportlerstraße  
Steinstraße (von Haus Nr. 62 bis Einmündung Friedhofstraße)  
Sternbuschweg  
Sternweg  
Taubenstraße  
Teichacker  
Tillmannsweg  
Tönningstraße (einschließlich 2 Stichstraßen)  
Turnerweg  
Turnhallenweg  
Voshalsfeld (ohne Stichwege vor den Häusern 35 - 37 a sowie 2, 6 und 10)  
Waymannskath (einschließlich 5 Stichstraßen)  
Zum Hövel (Haus Nr.1 bis 11)  
Zunftweg (von Grenzstraße bis Gildeweg)

### **Ortsteil Friedrichsfeld**

Alte Hünxer Straße  
Am Bauhof  
Am Birkenhain  
Am Dreieck  
Am Franzosenfriedhof  
Am Hallenbad  
Am Industriepark (von Spellener Straße bis Heideweg)  
Am Lippekanal  
Am Markt  
Am Nordturm  
Am Tannenbusch  
An der Landwehr (von Rheinstraße bis Haus Nr. 60)  
An der Schule  
An der Wardtpumpe  
Birkenweg (nördlich der Kastanienallee)  
Blumenanger  
Böskenstraße (von Frankfurter Straße bis Gehrstraße)  
Bülowstraße a) nördlich der Spellener Straße; b) südlich der Spellener Straße mit Stichstraße bis Haus Nr. 41  
Eichenweg  
Fichtenweg  
Föhrenweg  
Frankfurter Straße (von Poststraße bis Hs.-Nr. 137)  
Gartenstraße (einschließlich Stichweg von den Häusern Nr. 55 - 59)  
Ginsterweg

Goethestraße  
Grenzweg (nördlich der Kastanienallee)  
Heidestraße (Hindenburgstraße bis Lippestraße)  
Heierfeld  
Hindenburgstraße a) von Poststraße bis Spellener Straße; b) Anliegerstraße vor den Häusern Nr. 63 - 85)  
Hoogenweg  
Hugo-Mueller-Straße  
Hügelweg  
Kiefernweg (von Alte Hünxer Straße bis Gartenstraße)  
Lessingstraße  
Lindenweg  
Lippestraße (einschließlich 2 Stichstraßen)  
Loefflerstraße  
Mittelstraße (Stichstraße von den Häusern Nr. 38 - 56)  
Nordstraße (von Am Tannenbusch bis Am Dreieck)  
Parkstraße  
Poststraße (von Frankfurter Straße bis Hindenburgstraße einschließlich Stichstraßen bei Haus Nr. 24 u. 37)  
Rheinstraße (von Frankfurter Straße bis Am Hallenbad)  
Schillerstraße  
Schmaler Weg (einschließlich 3 Stichstraßen)  
Siedlerweg  
Spellener Straße (von Hindenburgstraße bis Bahnunterführung und von Mittelstraße bis Frankfurter Straße)  
Südstraße (einschließlich Stichstraße)  
Tannenweg  
Von-der-Mark-Straße (Frankfurter Straße bis Mittelstraße)  
Werkstraße (südlich der Spellener Straße)  
Wilhelmstraße (von Poststraße bis Grüner Weg)

### **Ortsteil Spellen**

Drechslerweg  
Friedrich-Wilhelm-Straße  
Hahnenstraße (zwischen Mehrumer Straße und Schweizer Straße)  
Handwerkerstraße (einschließlich zwei Stichstraßen)  
In den Weihern  
Malerweg  
Mehrumer Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 52)  
Müssenweg (einschließlich Stichweg zum Haus Nr. 39)  
Rheinstraße a) von Müssenweg bis Friedrich-Wilhelm-Straße;  
b) von Hs.- Nr. 140 bis Zipperweg/von Hs.-Nr. 185 bis Einmündung Boltraystraße  
Sattlerweg  
Schusterweg  
Weseler Straße (von Am Schied bis Haus Nr. 19)  
Zimmermannsweg

### **Ortsteil Möllen**

Am Biesen  
Auf dem Bündler  
Bruchkamp  
Dinslakener Straße (von Friedrichstraße bis Schwanenstraße)

Friedrichstraße (Dinslakener Straße bis Frankfurter Straße)  
Hauerlandstraße  
Horstweg  
Im Busch  
Kampshof  
Knappenstraße  
Königsberger Straße  
Leitkamp  
Memellandstraße  
Rahmstraße (von Dinslakener Straße bis Haus Nr. 130)  
Schlesierstraße

**Ortsteil Götterswickerhamm**

Dammstraße (von Unterer Hilding bis einschließlich Kreisverkehr)

**Ortsteil Mehrum**

Schulstraße (von Schloßstraße bis Reshover Weg)

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), ... Dezember 2017

H a r m a a n  
Bürgermeister

**Satzung vom ...12.2017  
zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von  
Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 23. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926), – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 95,68 Euro je abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 23.12.2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), ...12.2017

H a a r m a n n  
Bürgermeister



**Satzung vom ...12.2017 zur  
24. Änderung der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 24 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2017 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

§ 4

**Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	302,00 €/Jahr
b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	154,00 €/Jahr
c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	580,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	5.425,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	2.587,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 130,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 3,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 10,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Abs. 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 23. Änderungssatzung vom 21.12.2016 außer Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), ... Dezember 2017

H a a r m a n n  
Bürgermeister

**Satzung  
über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom ...12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Voerde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG**)
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll
  2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
  3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
  4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien/Schuhen.
  5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
  6. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.

7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz (BattG)
8. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
11. Einsammlung und Beförderung von Grünschnitt
12. Einsammlung und Beförderung von Bauschutt (Kleinmengen)
13. Einsammlung und Beförderung von Altmetall

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen , durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung . Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.
- (4) Die Stadt behält sich vor, auf Beschluss des Rates der Stadt Voerde versuchsweise neue Wege zur Durchführung der Abfallentsorgung zu erproben.

### **§ 3**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung (ausgenommen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton)
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesam-

melt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist ( § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

3. Abfälle, die nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste (Positivkatalog) aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4**

##### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z. B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Voerde vom 11.12.2007 geregelt.

## § 7

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden.

## § 8

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des An-



schluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 28.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10**

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Restmüll:

- MGB 120 l, schwarz mit schwarzem Deckel (4-wöchentliche Abfuhr) bzw. orangefarbenem Deckel (14-tägliche Abfuhr)
- MGB 240 l, schwarz mit schwarzem Deckel
- MGB 1.100 l, schwarz mit schwarzem Deckel (wöchentliche Abfuhr) bzw. orangefarbenem Deckel (14-tägliche Abfuhr) oder verzinkte Behälter mit entsprechender Kennzeichnung (z.B. Aufkleber)
- Abfallsäcke mit Aufdruck und einem Fassungsvermögen von 110 l („Restmüllsäcke“)

2. Bioabfälle:

- MGB 240 l, schwarz mit braunem Deckel
- Papiersäcke mit Aufdruck und einem Fassungsvermögen von 110 l („Bioabfallsäcke“)

3. Papier, Pappe und Karton:

- MGB 240 l, schwarz mit blauem Deckel
- MGB 1.100 l, schwarz mit blauem Deckel oder verzinkte Behälter mit entsprechender Kennzeichnung (z.B. Aufkleber)

4. Alttextilien/Schuhe  
- Depotcontainer für Alttextilien/Schuhe

- (3) Die Säcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll (Abs. 2 Ziff. 1, 4. Spiegelstrich) sind im Bürgerbüro der Stadt Voerde erhältlich. Sie werden im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt.

Die Papiersäcke für Bioabfälle (Abs. 2 Ziff.2, 2. Spiegelstrich) sind im Bürgerbüro der Stadt Voerde erhältlich. Sie werden im Rahmen der Bioabfallabfuhr eingesammelt.

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Person 14-täglich vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

Bei gleichzeitiger Benutzung einer Biotonne oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 kann dieser Richtwert auf Antrag unterschritten werden. Das bereitgestellte Restmüllvolumen darf jedoch 14-täglich 15 Liter je Person nicht unterschreiten.

- (2) Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter für Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Siedlungsabfälle) richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (3) Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, das nach § 11 Abs. 2 erforderliche Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet werden und in einem gemeinsamen Gefäß gesammelt werden.
- (4) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallgefäße mit größeren Behältervolumen bzw. kürzeren Abfuhrhythmus zu dulden.
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

## § 12

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter/Sperrige Abfälle**

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen. Die Anschlusspflichtigen haben auf den Grundstücken entsprechende Standplätze einzurichten.
- (2) Vor der Abfuhr sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass sie den Straßenverkehr oder Fußgänger weder behindern noch gefährden. Nach der Entleerung müssen die Behälter unverzüglich auf das Grundstück zurück gebracht werden. Sie sind so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (3) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegen oder sofern das Sammelfahrzeug aus verkehrsrechtlichen, technischen oder aus Gründen der Unfallverhütung eine Straße nicht befahren kann, so sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen. Die Stadt kann den Aufstellungsort der Abfallbehältnisse bestimmen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte.

## **§ 13**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Behälter für Restmüll, Bioabfall und Papier/Pappe/Karton werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie kann sich hierzu eines von ihr beauftragten Dritten bedienen. Die Behälter bleiben Eigentum der Stadt bzw. des beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Eine Ausnahme bildet die Abfuhr von Papier/Pappe/Karton gemäß Abs. 4 Ziffer 2.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Papier/Pappe/Karton, Alttextilien/Schuhen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt bereitzustellen:
  1. Bioabfälle sind in den braun gekennzeichneten Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ können Papiersäcke mit Aufdruck („Bioabfallsäcke“) verwendet werden. Sortenreiner Baum- und Strauchschnitt kann auch zur Annahmestelle an der Bühlstraße gebracht werden.
  2. Papier/Pappe/Karton ist in den blau gekennzeichneten Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbe-

hälter zur Abholung bereitzustellen; diese Abfälle können auch gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

3. Alttextilien/Schuhe sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.
  4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind zur Annahmestelle der Stadt an der Bühlstraße in Voerde oder zur Annahmestelle des Kreises Wesel in Hünxe, In der Beckkuhl 56 zu bringen (Kleingeräte) bzw. durch den beauftragten Dritten der Stadt abholen zu lassen oder zur Annahmestelle des Kreises Wesel in Hünxe, In der Beckkuhl 56 zu bringen (Großgeräte).
  5. Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 dieser Satzung sind an den mobilen oder stationären Sammelstellen abzugeben.
  6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Alternativ können Papiersäcke mit Aufdruck („Restmüllsäcke“) verwendet werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Als sperrige Gegenstände gelten Gegenstände, die auch nach entsprechender Verformung oder Zerkleinerung nicht von den zur Abfuhr zugelassenen Systembehältnissen aufgenommen werden können.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Die 120 l-Behälter dürfen ein Gewicht von jeweils 60 kg, die 240 l-Behälter ein Gewicht von jeweils 110 kg und die Rest- und Bioabfallsäcke ein Gewicht von jeweils 20 kg nicht überschreiten.

## **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei oder drei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Für Restmüll sind Entsorgungsgemeinschaften grundsätzlich nur bei einer gemeinsamen Nutzung von 120-Liter Gefäßen möglich. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfuhr der 120- und der 240 l-Gefäße für Restmüll erfolgt grundsätzlich 14-täglich. Auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers kann die Abfuhr der 120-Liter Gefäße unter Beachtung des § 11 vierwöchentlich erfolgen.
- (2) Die Abfuhr der 1.100 l-Gefäße für Restmüll erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers kann die Abfuhr der 1.100-Liter Gefäße unter Beachtung des § 11 vierzehntäglich erfolgen.
- (3) Die Wertstoff- und Restmüllabfuhr beginnt grundsätzlich um 7.00 Uhr. Die Behältnisse sind am jeweiligen Entleerungstag an dem von der Abfuhr zugänglichen Standort entsprechend rechtzeitig bereitzustellen. Nicht fristgerecht herausgestellte Behältnisse werden nicht entleert. Das gleiche gilt für Behälter, bei denen infolge unsachgemäßer Befüllung Wertstoffe oder Abfälle haften geblieben sind. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadensersatz besteht nicht.
- (4) Die Entleerungstage für die jeweiligen Abfallbehältnisse (außer MGB 1.100 l) können dem Abfallkalender entnommen werden, der jedem Haushalt zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 16**

### **Sperrmüll**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle (bewegliche Gegenstände aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können) in haushaltsüblichen Mengen von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

Die Abholtermine werden nach Anmeldung per Telefon oder elektronischer Post bei dem von der Stadt beauftragten Dritten von diesem bekannt gegeben.

- (2) Abfälle gemäß Absatz 1 aus Metall werden zusammen mit Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß § 17 Absatz 1 abgefahren.

- (3) Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem bestätigten Abfuhrtermin bereit gestellt werden.
- (4) Die Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 können auch zu den von der Stadt angegebenen Zeiten zu der Annahmestelle an der Bühlstraße gebracht werden.

## § 17

### **Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG mit Ausnahme von Kleingeräten, insbesondere Rasierer, Fön, Mixer, Toaster, Kaffeemaschinen, Telefone, Radios, Uhren und Elektrowerkzeuge sowie Kleinteilen von EDV-Anlagen aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes abfahren zu lassen.

Die Abholtermine werden nach Anmeldung per Telefon oder elektronischer Post bei dem von der Stadt beauftragten Dritten von diesem bekannt gegeben.

Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem bestätigten Abfuhrtermin bereit gestellt werden.

- (2) Elektrokleingeräte, insbesondere Rasierer, Fön, Mixer, Toaster, Kaffeemaschinen, Telefone, Radios, Uhren und Elektrowerkzeuge können zu den festgelegten Öffnungszeiten zur Annahmestelle an der Bühlstraße gebracht werden.
- (3) Die Abfälle gemäß Absatz 1 und 2 können auch zur Annahmestelle bei dem vom Kreis Wesel beauftragten Dritten, In der Beckuhl 56, 46569 Hünxe gebracht werden.
- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung am Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

## § 18

## **Bauschutt**

Kleinere Mengen Bauschutt (Kofferraummengen) aus Haushaltungen können zu den von der Stadt angegebenen Zeiten zu der Annahmestelle an der Bühlstraße gebracht werden. Eine Anlieferung von gewerblichen Abfällen ist nicht gestattet.

## **§ 19**

### **Baum- und Strauchschnitt**

Zusätzlich zu der Erfassung von Bioabfällen in Behältnissen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden von der Stadt von Frühjahr bis Herbst Sammlungen von Baum- und Strauchschnitt als Bringsystem mit einer festen Annahmestelle durchgeführt (Annahmestelle an der Bühlstraße).

## **§ 20**

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 21**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Einrichtungen und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt die prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## **§ 22**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 23**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 24**

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Voerde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Voerde erhoben.



**§ 25**

**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 26**

**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 27**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 23 Abs. 2 i.V. m § 23 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 28**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde vom 23.12.1992 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2005 außer Kraft.

**A N L A G E**

zu § 3 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde

Von der Entsorgung durch die Stadt Voerde (Niederrhein) ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht im folgenden Positivkatalog aufgeführt sind:

Ziffer    Abfallart

1.    gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
2.    Biologisch abbaubare Abfälle
3.    Papier/Pappe/Karton
4.    Alttextilien/Schuhe
5.    Sperrmüll
6.    Elektro- und Elektronik-Altgeräte
7.    Schadstoffhaltige Abfälle, soweit nicht nach der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen
8.    Baum- und Strauchschnitt
9.    Bauschutt (Kleinmengen)
10.    Altmetall
11.    Straßenkehricht

Hinweis:

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung dieser Abfälle an den Kreis Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf den in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel genannten Anlagen oder anderen Anlagen entsorgt werden können.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), ... Dezember 2017

H a a r m a n n

Bürgermeister

**Satzung vom XX.XX.2017 zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Voerde (Ndr rh.) vom 19.12.1996**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde (Ndr rh.) in seiner Sitzung vom XX.XX.2017 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 2  
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 88,00 €          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 104,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 119,00 € je Hund |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden    | 600,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 19.12.1996 (nach dem Stand der Änderungssatzung vom 01.01.2014) außer Kraft.

# Entwurf



## Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister

Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

Dienststelle: FD 6.1 Stadtentwicklung, Um-  
welt- und Klimaschutz  
Auskunft erteilt: Frau Bohlen-Sundermann  
Zimmer: 225  
Telefon 02855/80- 512  
Fax 02855/ 9690-512  
Ihr Aktenzeichen: 25.05.01.01-02/16  
Ihr Schreiben vom: 04.09.2017  
Mein Zeichen: FD 6.1  
Meine Mail-Adresse: silke.bohlen-sundermann@voerde.de  
Datum: 30.10.2017

### Betreff

**Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf  
(Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald)  
Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 04.09.2017 nehme ich zur Planung für den Neubau der Erdgas-  
fernleitung ZEELINK mit folgendem Inhalt Stellung:

- Aus dem Forschungsbericht 285 des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung aus dem Jahr 2009 mit dem Titel „Zu den Risiken des Transportes flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines“ ist das Gefährdungspotenzial im Umkreis der Erdgasfernleitung ersichtlich. Im Havariefall seien erhebliche Zerstörungen in einem Abstand von etwa 350 m beidseits der Gastrasse zu erwarten. Die Gefährdung der Umgebung entlang einer Pipelinetrasse ergibt sich bei einem Versagen der Umschließung aufgrund der Wirkung der Wärmestrahlung und der Spitzenüberdrücke sowie durch Trümmerflug. Bei vielen Gaswolkenexplosionen bestehe innerhalb eines Schadensradius von ca.100 m nahezu keine Überlebenschance, bei einem vergleichbaren Leitungsdurchmesser wurde eine tödliche Verletzung in 200 m Radius aufgeführt. Hauptunfallursache sei die unbeabsichtigte äußere Einwirkung durch Dritte, z.B. durch Baggerarbeiten. Zudem muss im Stadtgebiet von Voerde mit bergbaulichen Einwirkungen gerechnet werden. Da die vorgelegte Trassenführung teilweise in einem Abstand von unter 100 m zu bestehenden Wohngebäuden im Außenbereich verläuft, sind

#### Anschrift

Rathausplatz 20  
46562 Voerde  
☎ 0 28 55 / 80-0  
Fax: 0 28 55 / 9690-555

#### Allg. Sprechzeiten

Mo-Fr 08:30 – 12:00 Uhr  
Mo-Do 14:00 – 16:00 Uhr

#### Konten der Stadtkasse Voerde

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 (BLZ 352 510 00)	Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 605 99)
IBAN DE24 3525 1000 0000 2006 00	IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19
BIC WELADED1DIN	BIC GENODED1RLW

Internet: <http://www.voerde.de>  
E-Mail: [info@voerde.de](mailto:info@voerde.de)

somit erheblich größere, der potenziellen Gefahr angemessene Abstände zu verwirklichen. Insbesondere muss die Trasse im Bereich nordwestlich von Spellen mit größeren Abständen verlaufen, im Bereich der Außenbereichssatzung „Hufstraße“ , wo die Trasse sogar auf einem direkt angrenzenden Grundstück verläuft, muss nach einer Alternative gesucht werden.

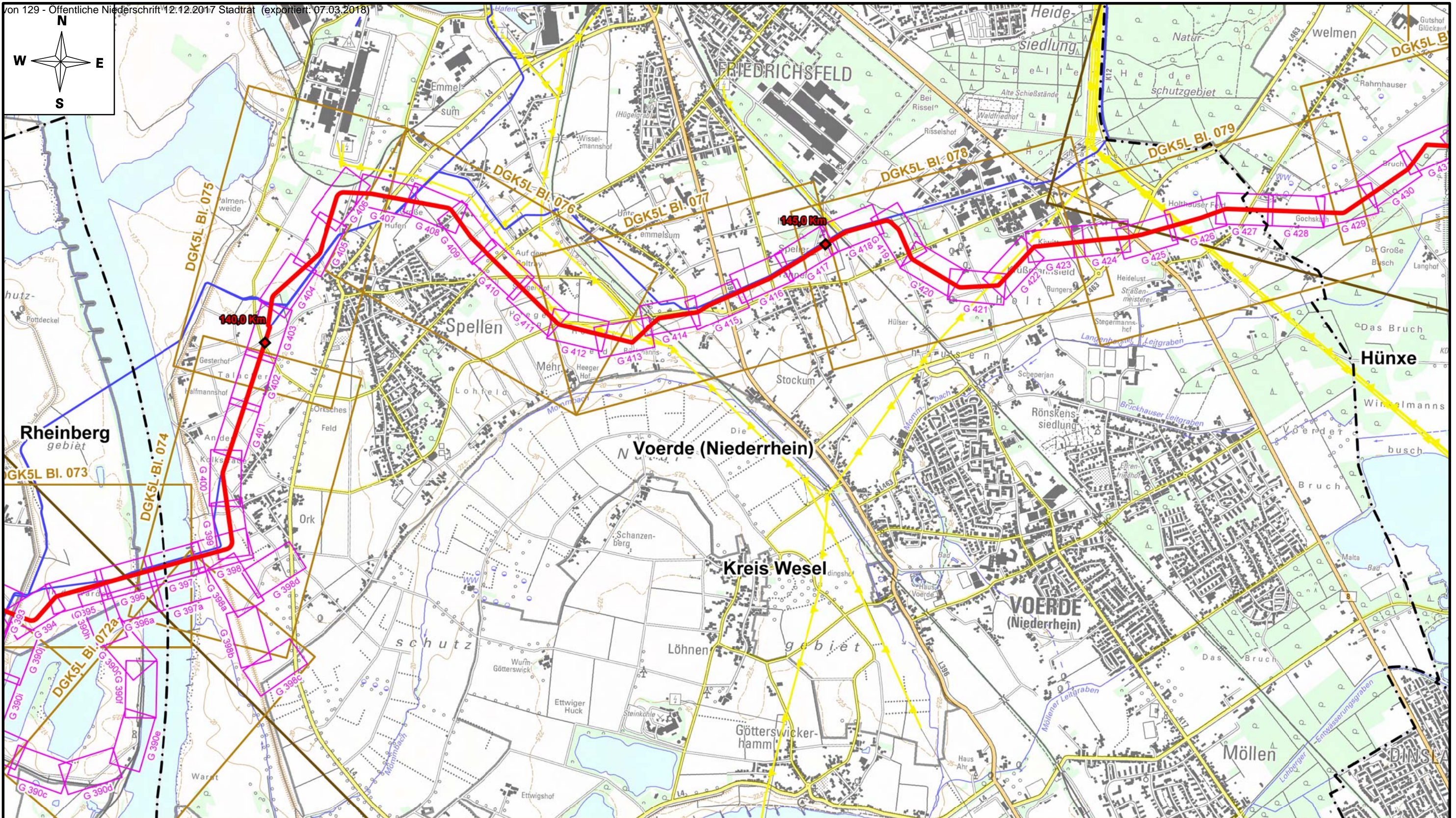
- Südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße ist eine Trassenbündelung mit einer bereits vorhandenen Gasfernleitung vorgesehen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass in dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet eine große Anzahl an Arbeitsplätzen mit einer hohen Kundenfrequenz und somit ein hoher Schutzstatus gegeben ist, aber auch, um eine weitere Zerschneidung der angedachten, südlich angrenzenden gewerbliche Erweiterungsfläche zu vermeiden, muss die ZEELINK-Trasse in paralleler Führung südlich des Gewerbegebietes verlaufen.
- Gemäß Antragsunterlagen beträgt die Mindestüberdeckung der Leitung auf freier Feldflur 1,0 m. Da die Hauptunfallursache laut Forschungsbericht 285 (s.o.) die unbeabsichtigte äußere Einwirkung durch Dritte, z.B. durch Baggerarbeiten sind, ist die Mindestüberdeckung auch vor dem Hintergrund des heutzutage landwirtschaftlich verwendeten schweren Gerätes zu erhöhen.
- Im Planfeststellungsverfahren ist zu regeln, wie mit den Belangen anderer Leitungstrassen, wie z.B. der Gleichstromtrasse A-Nord (Amprion) im Zusammenhang mit der ZEELINK-Trasse auf Voerder Stadtgebiet verfahren wird.
- Aus Sicht des Hochwasserschutzes darf der vorhandene Deichkörper durch die Baumaßnahme im Bereich der Rheinquerung auf keinen Fall eine Beeinträchtigung erfahren. Die beabsichtigten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Deichverband Mehrum abzustimmen.
- Der Bereich des Hafens Emmelsum, der im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW als landesbedeutsamer Hafen eingestuft wurde, und sowohl im Regionalplan als auch in den kommunalen Bauleitplanungen planerisch für die Errichtung eines trimodalen Hafenstandorts gesichert ist, bzw. sich im Planaufstellungsverfahren befindet, darf nicht durch leitungsgebundene Infrastrukturen zerschnitten werden.
- Der Arbeitsstreifen der Leitungstrasse berührt die Bahntrasse im Bereich des Gleisbogens um die Aluminiumhütte Trimet, was zu Erschwernissen und Behinderungen – zumindest während der Bauzeit – führen kann. Da alle Bahntransporte zum bzw. vom Hafen Emmelsum nur über die Kreisbahn abgewickelt werden können, lehne ich jede diesbezügliche Einschränkung ab.

- Soweit das ausgewiesene Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnung Löhnen tangiert wird, ist bei der Anlage des Rohrleitungsgrabens und der anschließenden Wiederverfüllung auf die Beibehaltung der hydraulischen Trennung der Grundwasserstockwerke ober- und unterhalb der Auelehmschichten zu achten. Insbesondere müssen Maßnahmen und Vorrichtungen getroffen werden, dass im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe, z.B. beim Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, in den Untergrund gelangen.
- Zudem erwarte ich, dass der durch den Bau der Erdgasfernleitung auf meinem Stadtgebiet verursachte Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird, die sich auf dem Gebiet der Stadt Voerde befinden. Diesbezüglich stehe ich gerne für weitere Gespräche zur Verfügung. Der laut LPB „landkreisbezogene“ angestrebte Ausgleich wird nicht als ausreichend angesehen.
- Insbesondere der Baustellenschwerlastverkehr dürfte in vielen Fällen die Belastbarkeit der Wege im Außenbereich erheblich überschreiten. In der Planfeststellung ist daher festzulegen, dass Schäden an gemeindeeigenen Straßen und Wegen, die durch den Bau der Gaspipeline bedingt sind, nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu beseitigen sind und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist. Eine Beweissicherung zu Lasten des Antragstellers ist festzuschreiben.

Abstände zu einzelnen Wohnbebauungen im Außenbereich und zu Gewerbegebieten mit Arbeitsplätzen und Kundenbewegungen sind an die Gefährdungssituation anzupassen. Vor dem Hintergrund der potentiellen Gefährdung, insbesondere von Menschen ist der geplante Trassenverlauf neu zu planen. Sofern der zur Verfügung stehende Korridor für eine an die Gefahrensituation angepasste adäquate Trasse nicht ausreicht, wird seitens der Stadt Voerde gefordert, dass das bereits abgeschlossene Raumordnungsverfahren neu durchgeführt wird. Das Schutzgut Mensch genießt für die Stadt Voerde oberste Priorität.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

Wilfried Limke  
Erster Beigeordneter



Anschl.-Blatt 14 Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li> ZEELINK PFV Antragstrasse</li> <li> vorh. OGE-Leitung</li> <li> Freileitungen</li> <li> geplante Stationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Blattrahmen TR-Pläne</li> <li> Blattrahmen DGK5L</li> <li> Blattrahmen TK25</li> <li> Km-Punkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li> Staatsgrenze</li> <li> Regierungsbezirksgrenze</li> <li> Kreisgrenzen</li> <li> Gemeindegrenzen</li> </ul>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3">Plan-Berichtigungen</th> </tr> <tr> <th>Revision</th> <th>Datum</th> <th>Freig.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Plan-Berichtigungen			Revision	Datum	Freig.																<p style="text-align: center;">Auftragnehmer</p> <p style="text-align: center;"> <b>Open Grid Europe</b> The Gas Wheel</p> <p style="text-align: center;"><b>ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf</b> (Station Hochneukirch – Station St.Hubert - Station Dämmerwald)</p> <p style="text-align: center;">Vorhabenträger</p> <p style="text-align: center;"> <b>ZEELINK</b> FUTURE OF NATURAL GAS</p>	Anschl.-Blatt 16
	Plan-Berichtigungen																										
Revision	Datum	Freig.																									
Bundesland: Nordrhein-Westfalen Reg.-Bez.: Düsseldorf		OGE Proj. Nr. LB - 15051 / 15052	Leitungs-Nr. 098/000/000	Landkreis: Wesel		Revision 00	Blatt-Nr. 15																				
<b>Übersichtsplan TK 25</b>		Maßstab 1 : 25.000		Dokumenten Nr. OGE.TPLP.03.024.15051																							
Übersichtsplan TK 25 erstellt am 09.05.2017 durch Herrmann / Open Grid Europe GmbH		freigegeben: 15.05.2017, Ulbrich / Open Grid Europe GmbH		Karten auf Basis von Geoinformation © NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2016/geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI. Weitere Vervielfältigungen hiervon sind nicht gestattet.																							



# Entwurf



## Stadt Voerde (Niederrhein) Der Bürgermeister

Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Postfach 300865  
40408 Düsseldorf

Stadtentwicklung, Umwelt und  
Klimaschutz - Umlegung  
Dienststelle: Frau Bohlen-Sundermann  
Auskunft erteilt: 225  
Zimmer: 512  
Telefon 02855/80-9690-512  
Fax 02855/25.05.01.01-02/16  
Ihr Aktenzeichen: 04.09.2017  
Ihr Schreiben vom: FD 6.1 Bo  
Mein Zeichen: Silke.Bohlen-Sundermann@voerde.de  
Meine Mail-Adresse: 23.11.2017  
Datum:

### Betreff

**Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald)**  
Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 04.09.2017 nehme ich zur Planung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK mit folgendem Inhalt Stellung:

- Aus dem Forschungsbericht 285 des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung aus dem Jahr 2009 mit dem Titel „Zu den Risiken des Transportes flüssiger und gasförmiger Energieträger in Pipelines“ ist das Gefährdungspotenzial im Umkreis der Erdgasfernleitung ersichtlich. Im Havariefall seien erhebliche Zerstörungen in einem Abstand von etwa 350 m beidseits der Gastrasse zu erwarten. Die Gefährdung der Umgebung entlang einer Pipelinetrasse ergibt sich bei einem Versagen der Umschließung aufgrund der Wirkung der Wärmestrahlung und der Spitzenüberdrücke sowie durch Trümmerflug. Bei vielen Gaswolkenexplosionen bestehe innerhalb eines Schadensradius von ca.100 m nahezu keine Überlebenschance, bei einem vergleichbaren Leitungsdurchmesser wurde eine tödliche Verletzung in 200 m Radius aufgeführt. Hauptunfallursache sei die unbeabsichtigte äußere Einwirkung durch Dritte, z.B. durch Baggerarbeiten. Zudem muss im Stadtgebiet von Voerde mit bergbaulichen Einwirkungen gerechnet werden. Da die vorgelegte Trassenführung teilweise in einem Abstand von unter 100 m zu bestehenden Wohngebäuden im Außenbereich verläuft, sind somit erheblich größere, der potenziellen Gefahr

**Hausanschrift**  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde  
☎ 0 28 55 / 80-0  
Fax: 0 28 55 / 9690-555  
Internet: <http://www.voerde.de>  
E-Mail: [info@voerde.de](mailto:info@voerde.de)

**Allg. Sprechzeiten**  
Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr  
**Telefonzentrale**  
Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr

**FD Soziales**  
Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Di 14:00 - 16:00 Uhr  
**FD Steuern**  
Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr  
**FD Bauordnung**  
Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr  
Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr

**Bürgerbüro Voerde**  
☎ 0 28 55 / 80-269  
Fax: 0 28 55 / 80-282  
Mo u. Di 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi 08:00 - 12:30 Uhr  
Do 08:00 - 18:00 Uhr  
Fr 08:00 - 12:30 Uhr  
Sa 09:00 - 12:00 Uhr

**Konten der Stadtkasse Voerde**  
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe  
200 600 (BLZ 356 500 00)  
IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00  
BIC WELADED1WES  
Volksbank Rhein-Lippe eG  
500 711 019 (BLZ 356 605 99)  
IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19  
BIC GENODED1RLW

angemessene Abstände zu verwirklichen. Die Einhaltung eines angemessenen Abstandes ist grundsätzlich bei allen wohngenutzten Gebäuden anzuwenden, auch bei einzelnen Außenbereichsvorhaben. Unter diesen Vorgaben muss insbesondere die Trasse im Bereich nordwestlich von Spellen mit größeren Abständen verlaufen, im Bereich der Außenbereichssatzung „Hufstraße“ , wo die Trasse sogar auf einem direkt angrenzenden Grundstück verläuft, muss nach einer Alternative gesucht werden.

- Südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße ist eine Trassenbündelung mit einer bereits vorhandenen Gasfernleitung vorgesehen. Insbesondere unter dem Aspekt, dass in dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet eine große Anzahl an Arbeitsplätzen mit einer hohen Kundenfrequenz und somit ein hoher Schutzstatus gegeben ist, aber auch, um eine weitere Zerschneidung der angedachten, südlich angrenzenden gewerbliche Erweiterungsfläche zu vermeiden, muss die ZEELINK-Trasse in paralleler Führung südlich des Gewerbegebietes verlaufen.
- Gemäß Antragsunterlagen beträgt die Mindestüberdeckung der Leitung auf freier Feldflur 1,0 m. Da die Hauptunfallursache laut Forschungsbericht 285 (s.o.) die unbeabsichtigte äußere Einwirkung durch Dritte, z.B. durch Baggararbeiten sind, ist die Mindestüberdeckung auch vor dem Hintergrund des heutzutage landwirtschaftlich verwendeten schweren Gerätes zu erhöhen.
- Im Planfeststellungsverfahren ist zu regeln, wie mit den Belangen anderer Leitungstrassen, wie z.B. der Gleichstromtrasse A-Nord (Amprion) im Zusammenhang mit der ZEE-LINK-Trasse auf Voerder Stadtgebiet verfahren wird.
- Aus Sicht des Hochwasserschutzes darf der vorhandene Deichkörper durch die Baumaßnahme im Bereich der Rheinquerung auf keinen Fall eine Beeinträchtigung erfahren. Die Standsicherheit des Deiches ist bei Bemessungshochwasser, auch in Bezug auf den Forschungsbericht 285, nachzuweisen. Ein für den Deichverband Mehrum kostenfreies Beweissicherungsverfahren muss im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden. Die beabsichtigten Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Deichverband Mehrum abzustimmen.
- Der Bereich des Hafens Emmelsum, der im Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW als landesbedeutsamer Hafen eingestuft wurde, und sowohl im Regionalplan als auch in den kommunalen Bauleitplanungen planerisch für die Errichtung eines trimodalen Hafenstandorts gesichert ist, bzw. sich im Planaufstellungsverfahren befindet, darf nicht durch leitungsgebundene Infrastrukturen zerschnitten werden.
- Der Arbeitsstreifen der Leitungstrasse berührt die Bahntrasse im Bereich des Gleisbogens um die Aluminiumhütte Trimet, was zu Erschwernissen und Behinderungen – zumindest während der Bauzeit – führen kann. Da alle Bahntransporte zum bzw. vom Hafen Emmel-

sum nur über die Kreisbahn abgewickelt werden können, lehne ich jede diesbezügliche Einschränkung ab.

- Das ausgewiesene Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnung Löhnen ist mit seinen Zonen IIIa und IIIb durch die vorgelegte Planung betroffen. Zum Schutz des Trinkwassers soll insbesondere die Zone IIIa nicht für die Trasse in Anspruch genommen werden. In der Zone IIIb ist bei der Anlage des Rohrleitungsgrabens und der anschließenden Wiederverfüllung auf die Beibehaltung der hydraulischen Trennung der Grundwasserstockwerke ober- und unterhalb der Auelehmschichten zu achten. Insbesondere müssen Maßnahmen und Vorrichtungen getroffen werden, dass im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen aber auch im Havariefall keine wassergefährdenden Stoffe, z.B. beim Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, in den Untergrund gelangen.
- Zudem erwarte ich, dass der durch den Bau der Erdgasfernleitung auf meinem Stadtgebiet verursachte Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird, die sich auf dem Gebiet der Stadt Voerde befinden. Diesbezüglich stehe ich gerne für weitere Gespräche zur Verfügung. Der laut LPB „landkreisbezogene“ angestrebte Ausgleich wird nicht als ausreichend angesehen.
- Insbesondere der Baustellenschwerlastverkehr dürfte in vielen Fällen die Belastbarkeit der Wege im Außenbereich erheblich überschreiten. In der Planfeststellung ist daher festzulegen, dass Schäden an gemeindeeigenen Straßen und Wegen, die durch den Bau der Gaspipeline bedingt sind, nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu beseitigen sind und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist. Eine Beweissicherung zu Lasten des Antragsstellers ist festzuschreiben.
- Die Aussage, dass „Bereiche des tiefen Steinkohlebergbaus, in denen die bergbaulichen Abbauaktivitäten seit mehr als fünf Jahren abgeschlossen sind und in denen auch keine weiteren Abbaue geplant sind, als Stillstandsbereiche anzusehen sind, in denen keine Maßnahmen zur Berücksichtigung von Einwirkungen erforderlich“ sind, kann aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen der Stadt Voerde keinesfalls geteilt werden. Zudem gibt es die Erkenntnis, dass auch außerhalb der errechneten Nullrandlinie Senkungen stattfinden. Es wird daher gefordert, dass auch vor dem Hintergrund von eventuellen Entschädigungsansprüchen die Verträglichkeit mit dem Steinkohlebergbau im Planfeststellungsverfahren explizit nachgewiesen wird.
- Bei der Unterteilung der Gasleitung in Leistungsabschnitte sind gemäß Planfeststellungsunterlagen in der Regel in einem Abstand von max. 18 km Steckenabsperrstationen geplant. Vor dem Hintergrund des sich aus dem Forschungsbericht 285 des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung ersichtlichen Gefährdungspotenzials im Umkreis der Erdgasfernleitung sind diese Streckenabschnitte zur Erhöhung der Sicherheit zu verkürzen.

Abstände zu einzelnen Wohnbebauungen im Außenbereich und zu Gewerbegebieten mit Arbeitsplätzen und Kundenbewegungen sind an die Gefährdungssituation anzupassen. Vor dem Hintergrund der potentiellen Gefährdung, insbesondere von Menschen ist der geplante Trassenverlauf neu zu planen. Sofern der zur Verfügung stehende Korridor für eine an die Gefahrensituation angepasste adäquate Trasse nicht ausreicht, wird seitens der Stadt Voerde gefordert, dass das bereits abgeschlossene Raumordnungsverfahren neu durchgeführt wird. Das „Schutzgut Mensch“ genießt für die Stadt Voerde oberste Priorität.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

Wilfried Limke  
Erster Beigeordneter

# Sitzungsverlauf

Vorsitzender Ulrich Philipp Neßbach eröffnet die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses und begrüßte alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreter der Presse.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses wurde gem. § 8 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 26 und 27 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wurde gem. § 3 in Verbindung mit §§ 26 und 27 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

#### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Vorsitzender Neßbach stellte fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes Gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt sei.

## Tagesordnung

### **1. Einwohnerfragestunde**

Auf Nachfrage stellte Vorsitzender Neßbach fest, dass seitens der anwesenden Einwohner lediglich Fragen zum Tagesordnungspunkt 3 bzw. 4 vorlagen. Daraufhin wurde im Einvernehmen mit dem Ausschuss festgelegt, die Sitzung nach der Vorstellung des Projektes Erdgasfernleitung Zeelink II (TOP 3) zu unterbrechen und den anwesenden Einwohnern die Gelegenheit zu geben, ihre Fragen direkt an die Mitarbeiter der Firma Open Grid Europe GmbH & Co KG richten zu können. Weiterhin erklärte Vorsitzender Neßbach, dass es sich nicht um eine Bürgeranhörung entsprechend des BauGB handele, somit kein Wortprotokoll erstellt würde, sondern die Fragen und Antworten nach Themenblöcken zusammengefasst in der Niederschrift festgehalten würden.

### **2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 20.09.2017 und 05.10.2017**

Der Planungs- und Umweltausschuss nahm die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 20.09.2017 und 05.10.2017 zur Kenntnis.

### **3. Vorstellung des Projektes Erdgasfernleitung Zeelink II durch einen Vertreter der Fa. Open-Grip ZEELINK GmbH & Co.KG**

Die Herren Kißing, Graßmann, Schulze und Majert stellten das Projekt Erdgasfernleitung

Zeelink II anhand einer Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, vor.

Vorsitzender Neßbach dankte den Vertretern von Open Grid Europe für die Vorstellung des Projektes und unterbrach die Sitzung um 17:34 Uhr um den Anwesenden die Möglichkeit zu geben, Fragen zu stellen. Insbesondere wurden Fragen zu folgenden Themenblöcken gestellt:

### **Sicherheit / Schadensregulierung**

Von den Anwesenden wurden unterschiedliche Szenarien zu Havarie-Fällen beschrieben (u.a. Flugzeugabsturz, Schiffskollisionen und Unfälle im Zusammenhang mit der Betuwe-Linie). Weiter wurden Fragen zur Leitungssicherheit, Schadenregulierung und zur Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr im Havarie-Fall gestellt.

Seitens der Vertreter von Open-Grid Europe wurde auf die einzuhaltenden Gesetze und technischen Regeln hingewiesen, durch die ein hoher Sicherheitsstandard gewährleistet sei. Durch vielfältige Maßnahmen, wie u.a. umfassende Materialprüfungen, 24 stündige Drucküberwachung, aktiver und passiver Korrosionsschutz sowie regelmäßige Überfliegungen der Pipeline sei die Sicherheit gegeben. Grundsätzlich gelte im Havarie-Fall das Verursacherprinzip.

Hinsichtlich der Ausbildung der Feuerwehr erklärten die Vertreter von Open-Grid Europe, dass der Betrieb der Pipeline nicht zu den Störfallbetrieben zähle und somit keine besondere Gefahrenlage geschaffen werde, die eine speziellere Ausbildung der Feuerwehren erforderlich mache.

Die Rheinunterquerung erfolge in enger Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt mittels Düker mit einer entsprechenden Betonummantelung.

Bezüglich der Betuwe-Linie erklärten die Vertreter von Open Grid, dass die Pipeline die Gleistrasse lediglich aufgrund ihrer örtlichen Gegebenheiten in einer Tiefe von 7 m unterhalb der Gleise mit Rohren mit höheren Wandstärken (20 statt 16,8 mm) unterquere. Dies habe ausschließlich mit der Erd- und Verkehrslast zu tun und nicht mit einer besonderen Gefährdungslage.

### **Bergsenkungen / Bergschläge**

Auch die Themen Bergbausenkungen und Bergschläge wurden angesprochen. Befürchtet werde, dass auch außerhalb der errechneten Nullrandlinie Senkungen stattfänden und ggfs. punktuell mit Bergschlägen gerechnet werden müsse. Seitens Open Grid Europe wurde erwidert, dass die Annahmen sehr genau untersucht würden. Die Gashochdruckleitung sei aber auch anders als allgemein angenommen enorm elastisch und erdbebensicher.

### **Hochwasserschutz**

Seitens des Deichgräfs, Herrn Hülser, wurde erklärt, dass der Deichverband als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sei. In seiner Einwendung sei darauf hingewiesen worden, dass aufgrund der nicht detailliert vorgelegten Planunterlagen die Standsicherheit des Deiches nicht beurteilt werden konnte. Der Antragsteller sei aufgefordert worden, die Standsicherheit bei Bemessungshochwasser nachzuweisen bzw. detailliertere Planunterlagen vorzulegen.

### **Transportalternativen / oberirdisch Verlegung**

Auf die Frage, ob Transportalternativen bestünden, erklärten die Vertreter von Open Grid Europe, dass die Transportleistung der Leitung 3 Gigawatt/Jahr betrage. Alternative Transportmöglichkeiten seien grundsätzlich über Schiene, Straße und Wasser möglich, jedoch würde dies eine hohe Anzahl an alternativen Transporteinheiten erfordern. Auf je-

den Fall sei die unterirdische Verlegung die sicherere Variante.

### **Alternative Trassenführung / Verlegung durch Mommniederung**

Seitens der Vertreter der Open Grid Europe wurde darauf hingewiesen, dass eine umfangreiche Untersuchung von verschiedenen Trassenkorridorvarianten im Raumordnungsverfahren stattgefunden habe. Aufgrund der Schutzgebiete, der hohen Anzahl an Biotopen, schutzwürdigen Böden und dichten Besiedlungen, sei eine konfliktfreie Trasse nicht realisierbar. Von den Bezirksregierungen sei der Korridor mit der geringsten Beeinträchtigung bestätigt worden. Eine Trassenführung durch die Mommniederungen sei aufgrund der Raumwiderstände nicht genehmigungsfähig.

### **Kontrolle der Pipeline**

Open Grid Europe wies darauf hin, dass die Sicherheit im Betrieb unter anderem durch eine zentrale Meldestelle, eine 24 Stunden Überwachung, im Abstand von 10 Km eingerrichtete Leitsperren und durch regelmäßige Trassenbefliegungen und –befahrungen sichergestellt werde.

### **Rückbau falls Leitung nicht mehr benötigt**

Im Regelfall werde die Leitung, auch für den Fall das sie nicht mehr benötigt werde, nicht zurückgebaut sondern verdämmt (Leitung wird mit Dämmstoffen versiegelt). Lediglich im Falle von entgegenstehender Tiefbaumaßnahmen werde die Leitung in diesem Fall dann zurückgebaut.

### **Transportverluste**

Ein Transportverlust durch Undichtigkeiten wird seitens der Open Grid Europe ausgeschlossen.

### **Baustellenflächen (Zwischenlagerung des Materials)**

Die Baustelle werde über die Straße beliefert, das Gelände der Baustellenlager (über die Strecke verteilt) werde jeweils eingezäunt. Für einen Streckenbau von 5 Kilometern sei eine Baustelleneinrichtung von 3 – 4 Monaten vorgesehen. Anschließend werde das Gelände wieder hergerichtet.

### **Wertminderung/Entschädigung**

Die Open Grid Europe sichert den Eigentümern auf Wunsch eine vorherige Beweissicherung zu. Im Falle widererwartender Schäden an Gebäuden, sei dies schadenersatzpflichtig. Zu der Frage einer möglichen Wertminderung erklärte Open Grid, dass erfahrungsgemäß faktisch keine Wertminderung entstünde. Solche Maßnahmen seien daher entschädigungslos hinzunehmen.

Grundsätzlich werde zustandsgemäß entschädigt. In begründeten Einzelfällen könne aus Kulanzgründen höher entschädigt werden. Auch in Anspruch genommene Waldflächen würden entsprechend entschädigt. Der abgeholzte Baumbestand könne bei Bedarf durch den Waldbesitzer selbst vermarktet werden. Ein 6 m breiter Schutzstreifen werde auf Dauer vom Betreiber freigehalten.

### **Trinkwasserschutzgebiet / Verunreinigung durch Schadstoffe**

Durch das Projekt seien die Wasserschutzgebiete Buchholtswelmen mit der Zone 3A nordöstlich von Voerde sowie anschließend das Wasserschutzgebiet Löhnen mit den Zonen 3A und 3B betroffen. Grundsätzlich sei der Bau in Zonen zulässig. Im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage würden keine Schadstoffe eingetragen.

### **Einfluss / Abstand Hochspannungsleitung (Amprion) und Windenergieanlagen**

Hinsichtlich der geplanten Amprion Leitung auf Voerder Stadtgebiet und deren möglichen Auswirkungen auf die Pipeline erläuterten die Vertreter von Open Grid Europe, dass auch hier entsprechend des Regelwerkes verfahren werde; so sei ein Abstand von 10 m einzuhalten. Im Falle von Querungen sei ein Abstand von 0,5 m vorzusehen.

### **Schutzgut Mensch**

Die Einwohner erklärten, dass das Schutzgut Mensch nicht ausreichend gewürdigt worden sei. Kritisiert wurde auch, dass das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem Grundgesetz nicht beachtet worden sei.

Seitens Open Grid Europe wurde dargelegt, dass die Schutzgüter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht und abgewogen worden seien. Da mit dem Projekt keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden seien, stehe es dem Grundgesetz nicht entgegen. Das Thema Sicherheit werde in diesem Zusammenhang nicht unter das Schutzgut Mensch subsumiert.

Ausschussvorsitzender Neßbach bedankte sich bei den Anwesenden und nahm die Sitzung um 19:05 Uhr wieder auf.

#### **4. Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, 16/672 DS Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) Anhörungsverfahren**

Im Zuge der Beratung verständigten sich die Ausschussmitglieder darauf, den Entwurf der Stellungnahme zu den Themen „Bergbau“, „Wasserschutzzonen“, „Trassenführung Ork“ und der Priorisierung zum „Schutzgut Mensch“ zu ergänzen bzw. zu präzisieren. Beigeordneter Limke wies darauf hin, dass die geänderte Stellungnahme dem Stadtrat als 1. Ergänzung zur Drucksache vorgelegt werde. Der folgende Beschlussvorschlag wurde mit diesen Ergänzungen, wie im Abstimmungsergebnis niedergehalten, angenommen.

**Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die der Drucksache Nr. 672 als Anlage beigefügte Stellungnahme zum Planfeststellungsantrag für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald)**

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

#### **5. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes 16/674 DS**

Nach kurzer Erläuterung der Drucksache empfahl der Planungs- und Umweltausschuss folgenden Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt den gemäß Anlage 1 zu dieser Drucksache angepassten Plan zur Rücknahme von Wohnbauflächen als Grundlage für das weitere Verfahren zur 72. Flächennutzungsplanänderung.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

#### **6. Kenntnisnahme des Projektes „verborgene Schätze“ der Biologischen Station Kreis Wesel im Auftrag des Landschaftsverbands Rheinland 16/675 DS**

Der Planungs- und Umweltausschuss sah von einer Erläuterung der Drucksache ab und nahm diese zur Kenntnis

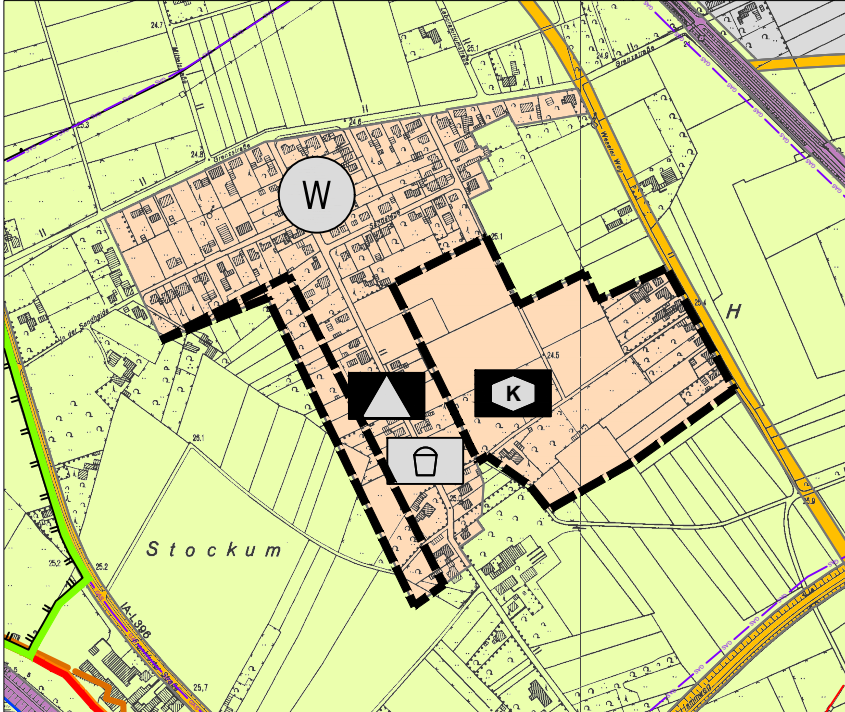


# Anlage 1 zur Drucksache Nr. 674




## Planbereich zur Rücknahme von Wohnbauflächen in Stockum

Maßstab 1:10.000

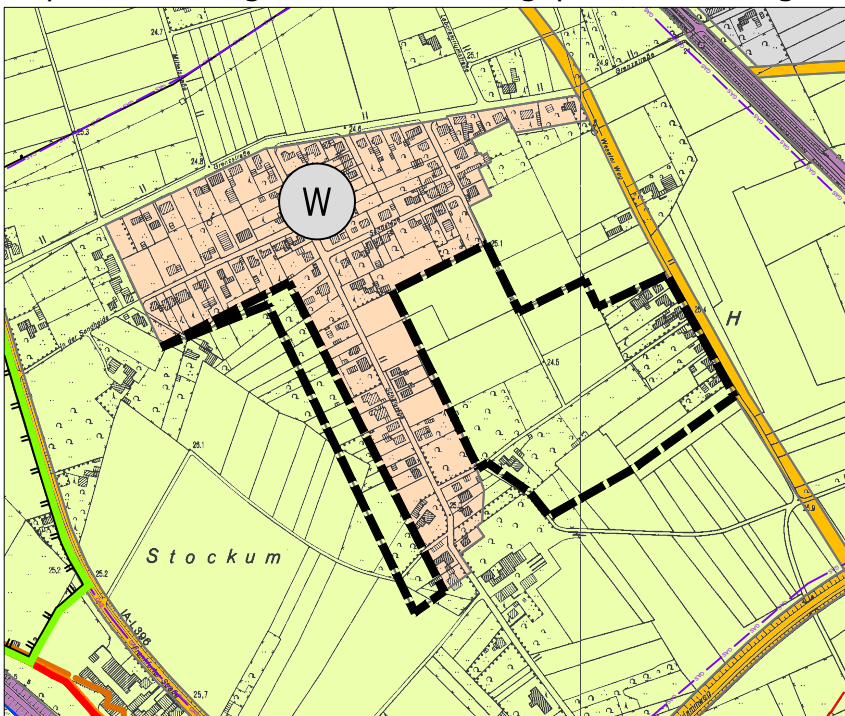
Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan



### Darstellungen

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung
-  Flächen für den Gemeinbedarf
  -  Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  -  Feuerwehr
  -  Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  -  Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  -  Schule
  -  Sportanlagen
  -  Post

Gepante künftige Flächennutzungsplandarstellung



-  Straßenverkehrsflächen
-  Grünflächen
  -  Parkanlage
  -  Friedhof
  -  Spielplatz
  -  Dauerkleingärten
  -  Sportplatz
-  Wasserflächen
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen für Wald
-  Abwasser